NEBIBLIOTHEEK

Med
1355

Dr. E. F. Frohbeen

die Ursachen

der grossen

Sterblichkeit der Kinder

im ersten Lebensjahre

und

die Mittel derselben vorzubeugen.

Preisschrift.

Grobbecr

Ueber die Ursachen

der grossen

Sterblichkeit der Kinder

in ihrem ersten Lebensjahre

und

die Mittel derselben vorzubeugen.

Eine von der Russisch Kaiserlichen freien ökonomischen Gesellschaft zu St. Petersburg

gekrönte Preisschrift

KAISERLICHE UNIVERSITÄTS BIBLIOTHEK AUGSBURG

von

Eduard Friedrich Frohbeen,

Dr. der Medizin, Kollegien-Assessor, vormaligem Kreis-Physikus und praktischem Arzte zu Dorpat.

Dorpat,

Fr. Severin's Universitätsbuchhandlung.

1837.

STADTBIBLIOTHEK
AUGSBURG

1964/962

Leipzig, Druck von **W. Vogel,** Sohn.

Vorwort.

Neben den vielen Bildungsanstalten im weiten Bereiche unseres Vaterlandes, hat unermüdet und in ausgedehntem Wirkungskreise auch die Kaiserliche freie ökonomische Societät zu St. Petersburg ihre so reiche Thatkraft bewährt. Abgesehen von ihren so hohen Verdiensten um die allgemeine Einführung der Schutzblattern, wirkt diese Gesellschaft schaffend und schützend auch für die Verbreitung nützlicher Kenntnisse im Reiche; wohlthuend wirkt sie für Vermehrung schon bestehender und Auffindung neuer Erwerbsquellen für dessen Bewohner; mit ruhmwürdiger Sorgsamkeit wacht sie über den öffentlichen Gesundheitszustand, und ruft erweckend und ermunternd zur Mitwirkung für ihre edlen Zwecke auf. In letzterer Beziehung lud die Gesellschaft zuerst durch die St. Petersburgische deutsche akademische Zeitung vom $\frac{18.}{30.}$ August 1833 zur Beantwortung einer Preisfrage ein, deren Programm folgende Aufgabe enthielt:

— „Da die freie ökonomische Gesellschaft berufen ist, unter anderm auch für die Erhaltung der Gesundheit unter

dem Landvolke Sorge zu tragen, so wünscht sie, dass die Ursachen einer so unnatürlichen Sterblichkeit im ersten Jahre des kindlichen Alters dargelegt und Mittel vorgeschlagen werden mögen zur Verminderung dieses Uebels. Diese Mittel müssen vor allem für den Landmann leicht anwendbar und so beschaffen sein, dass die Aufsicht darüber durch die Gutsbesitzer, Verwalter und Dorfsältesten leicht geführt werden könne. — Für eine genügende (zum 1. März 1834 einzusendende) Lösung dieser Aufgabe bestimmte die Gesellschaft einen Preis von 2000 Rubel und eine goldene Medaille von 50 Dukaten an Werth.“ —

Zufällig erst im October-Monat desselben Jahres gelangte ich zur Ansicht dieses Programmes, und der in demselben beregte Gegenstand sprach mich um so mehr an, je öfter ich im Kreise meines ärztlichen Wirkens und bei lebhaftem Interesse für das Studium der Kinderkrankheiten auch der betrübenden Verhältnisse gedacht hatte, durch welche die erfahrungsmässig ermittelte, gewiss nicht allein zufällige und vielleicht in der allgemeinen Weltordnung begründete, ohnehin so grosse Sterblichkeit im ersten Lebensjahre des Menschen noch überdem weit über ihr naturgesetzliches Maass vergrössert wird.

Wohl fühlte ich bei dieser meiner ersten literarischen Arbeit es selbst, dass ich einen Gegenstand von so hoher Bedeutung weder erschöpfen, noch der aufgestellten Preisfrage Genüge leisten konnte. Ich durfte beides um so weniger hoffen, weil ich bei Abfassung meiner Schrift mich nur darauf stützte, was Ergebniss eigenen Nachdenkens, eigener Erfahrung und Beobachtung war; denn theils hatte ich aus Besorgniss etwaniger Nachahmung es absichtlich vermieden, die Arbeiten anderer Schriftsteller zu benutzen, welche in Bezug auf diesen Gegenstand Ruhmwürdiges geleistet haben, theils auch stand mir die Benutzung einer vollständigen Literatur desselben nicht zu Gebote. Mit nur geringen Ansprüchen und der Hoffnung auf Anerkennung einiger vielleicht nützlichen Gedanken und Vorschläge, zunächst mit Beziehung auf die Verminderung der Sterblichkeit unter den Kindern unseres Landvolkes in Russland, sandte ich meine Schrift der verehrten Gesellschaft zu, welche in ihrer Jahressitzung vom $\frac{\text{22 Februar}}{\text{6. März}}$ 1836 *) unter der grossen Zahl von 84 eingegangenen Bewerbungsschriften nur fünfen derselben Preise

*) Die Entscheidung der Gesellschaft über die eingegangenen Preisschriften ist in dem Berichte über diese ihre Jahressitzung der deutschen akademischen Zeitung für St. Petersburg vom $\frac{\text{27. März}}{\text{8. April}}$ 1836 beigegeben worden.

zuerkannte, unter diesen auch die meinige eines der höheren Preise würdigte, und dadurch meiner Arbeit einen höheren Werth beilegte, als ich in ihr vermuthen durfte.

Das günstige Urtheil der Gesellschaft, und der Gedanke, dass auch entferntere, zumal in öffentlichen Dienstverhältnissen stehende Berufsgenossen einiges Interesse an dieser kleinen Schrift nehmen könnten, ermuthigen und veranlassen mich, dieselbe durch den Druck zu öffentlicher Kenntniss zu bringen, und sie mithin den bereits erschienenen so trefflichen Preisschriften der HH. Professoren Dr. Rau *) und Dr. Lichtenstädt **) anzureihen, von welchen die meinige durch ihre Anordnung wie durch ihren Inhalt sich wesentlich verschieden zeigte.

Dorpat im August 1837.

Frohbeen.

*) Dr. Wilh. Rau, über die unnatürliche Sterblichkeit der Kinder in ihren ersten Lebensjahren. Bern 1836.

**) Dr. J. R. Lichtenstädt, über die Ursachen der grossen Sterblichkeit der Kinder des ersten Lebensjahres. St. Petersburg 1837.

Einleitung.

§. 1. In einem ewigen Wechsel offenbaren sich Wille und Kraft einer Weltregierenden Vorsehung in dem Aufleben, der Fortpflanzung ihrer Art und in dem Vergehen der Geschöpfe des Weltalls. Jedes derselben sollte einem dieser letztern Zwecke entgegenreifen, und keines ward geschaffen um hinzuwelken, bevor es dieselben erreicht hätte, zu welchen ihm auch die Fähigkeiten und Mittel bei seinem Eintritt in die Welt gegeben wurden. In der Thierwelt leitet der Instinkt bei ungestörten und ungebrochenen Naturkräften zur Erfüllung dieser Zwecke der Natur, und das Thier erreicht dieselben mit scheinbar um so grösserer Sicherheit. Das vollkommenste Geschöpf des Thierreichs, der Mensch, erhielt von der schöpferischen Vorsehung überdem noch die Vernunft und den Verstand als Mittel, um die Zwecke seiner Existenz selbst aufzufassen und ihrer Erfüllung mit Selbstbewusstsein entgegen zu kommen. Auf dem Wege zu diesem Ziele stösst er auf Hindernisse, auf deren Wegräumung er bedacht sein muss, und je freier thätig sein Wirken dafür ist, um so mehr tritt er dadurch in Kampf mit der Aussenwelt. Nach seinen mannichfaltigen Lebensverhältnissen

sind auch diese Hindernisse von der verschiedensten Art, und sein durch gesellschaftliche Verhältnisse erzwungenes Abweichen von dem Naturleben vermehrt dieselben. Ueberwinden lernt der Mensch nur allmählig diese feindlichen Einflüsse, die seinen Lebenszwecken entgegenwirken; von der Wiege bis zu seinem Sterben ringt er mit ihnen, und vorzugsweise ist es die Gesammtheit seiner körperlichen und intellectuellen Kräfte, die ihn so lange schützen, bis er endlich — bald früher, bald später — ihnen dennoch unterliegt.

§. 2. Das Kind bei seinem Eintritte in die Welt entbehrt dieser Kräfte zum Schutz für sein Dasein noch am meisten, und erliegt daher auch um so häufiger jenen feindlichen Einflüssen. Mörderischer als die Pest und andere der verderblichsten Seuchen, die das Menschengeschlecht nur von Zeit zu Zeit heimsuchten, wüthet unablässig der Todesengel unter dem Menschengeschlecht, besonders im hülfloseren Alter der Kindheit, und wehmuthsvoll blickt der Menschenfreund auf die betrübenden Ergebnisse allgemeiner Beobachtungen über die so unnatürlich vermehrte Sterblichkeit im Kindesalter, die mit den wohlthätigen Absichten der schaffenden, und ihre Geschöpfe liebenden und schützenden Natur, weder sich ganz vereinbaren lässt, noch in ihnen begründet sein konnte.

§. 3. Unverkennbar ist in dieser Beziehung zunächst die hohe philanthropische Tendenz der aufgestellten Preisfrage. Eine genaue Kenntniss

der Ursachen einer unnatürlich so grossen Sterblichkeit im ersten Lebensjahre der Menschen, und der Mittel um dieser entgegen zu wirken, lässt mit Grund erwarten, dass als Folge einer dereinstigen und ausgebreiteten Anwendung letzterer, auch die Sterblichkeit der Kinder bedeutend verringert, und somit das Interesse der Menschheit im Allgemeinen weniger gefährdet werden könnte. Eine Verringerung der Sterblichkeit muss aber besonders für einen Staat wie Russland von höchster Wichtigkeit sein, der neben seinen 50 Millionen Bewohnern noch einer mehrfach grössern Population, reichliche und mannichfaltige Erwerbsquellen eröffnen kann, wodurch die Aufgabe auch in statistischer wie in politisch-ökonomischer Hinsicht an Interesse gewinnt, und als Gegenstand der allgemeinen Gesundheitspflege betrachtet, in das Gebiet der Staatsarzneikunde gehört.

§. 4. Bevor wir direkte in das Specielle eingehen, was mit der aufgestellten Preisfrage in nächster Beziehung steht, sei es erlaubt in aller Kürze einige allgemeine Betrachtungen vorauszuschicken, die in der folgenden Abhandlung nicht füglich erörtert werden konnten.

Die bei weitem grössere Sterblichkeit in der Zeit vom frühesten Kindesalter bis zur erlangten Lebensreife ist eine von allen Völkern und Zeitaltern bezeugte Thatsache. Eben so ist unbezweifelt am grössesten die Sterblichkeit im ersten Lebensjahre des Menschen. Die Sterblichkeit dieses Alters kann aber in verschiedenen Zahlen-

verhältnissen variiren nach: der Kulturstufe, die ein Volk vor dem andern erreicht hat; nach dem Einflusse des Himmelsstriches, unter welchem dasselbe lebt; der Lebensweise und Sitten, die mit seiner Existenz und der Gesammtheit aller seiner Lebensverhältnisse innig verwebt sind; der Eigenthümlichkeit in der ersten Behandlung und Erziehung der Sprösslinge seiner Nachkommenschaft; den etwanigen epidemischen und endemischen Einflüssen u. s. w.

Betrachtet man aber ein einzelnes Volk, oder die Gesammtheit der in einem Staate unter gleichen Gesetzen und unter ähnlichen äussern Verhältnissen lebenden Individuen für sich allein, so wird es noch bemerkbarer, wie in einzelnen Abtheilungen oder Ständen desselben, nach dem Maasse ihrer Hülfsquellen mit denen sie sich den schädlichen Einwirkungen zu entziehen suchen, auch die Sterblichkeit ein sehr verschiedenes Zahlenverhältniss darbietet. Bildung, Wohlstand, überhaupt glücklichere Lebensverhältnisse bieten mehr und grössere Hülfsmittel zum Schutz für die heranreifende Nachkommenschaft dar, während die Gefahren für dieselbe aus gleichen Ursachen leichter vermieden oder abgewendet werden können. In den niedern und ärmern Ständen des Volkes, welche dieser glücklichen Verhältnisse und Vorzüge nicht theilhaft sind, werden dagegen die Gefahren für das zarteste Kindesalter sich mehren, und ihr schädlicher Einfluss wird mit geringerem Erfolge sich abwenden lassen.

§. 5. Bei der Voraussetzung, dass die Kinder aller Stände mit gleicher Fülle der Gesundheit und Lebenskraft ins Dasein treten, lässt sich nach Obigem annehmen, dass die Sterblichkeit unter den Kindern der niedern und ärmern Stände eine grössere sein werde, als unter denen der höhern Stände im Volke. Dagegen kann eingewandt werden, dass wiederum die ungünstigen Folgen des Luxus und der Opulenz sich auch auf die Nachkommenschaft der höhern Stände vererben, und somit eine grössere Hinfälligkeit unter diesen bedingen müssen. Die Nachkommenschaft der an Einfachheit und Entbehrungen gewöhnten untern Volksklassen dagegen, die sich von dem Stande der Natur und ihren ungetrübten Hülfsquellen für das Leben weniger entfernt haben, und daher lebenskräftiger die sie bedrohenden schädlichen Einflüsse zu überwinden gewohnt sind, müsste aller Erwartung nach auch eine um so weniger hinfällige und dem Einflusse der Schädlichkeiten erliegende sein. Diese und ähnliche Betrachtungen lassen sich leicht noch vervielfältigen, ohne zu bestimmten Ergebnissen zu führen, wenn man auch die geordnetsten Tabellen von Jahren und Jahrhunderten her hiebei zu Rathe ziehen wollte.

§. 6. Blicken wir dagegen in das grosse Buch der Natur, so lehrt uns der Augenschein, wie so oft der beste Saame und kräftigste Keim nicht zur Blüthe und Frucht gelangen, wo die Bedingungen zu seinem Emporkommen und Gedeihen fehlen. Schutz und Pflege sind diese Bedingungen,

welche ihn zur Erreichung seines Zweckes zu leiten im Stande sind. Wo diese beiden Momente mit einer guten und kräftigen Saat zusammen treffen, da lässt sich an einem Gedeihen derselben kaum zweifeln.

Nicht anders ist es mit dem Menschen, dessen Gedeihen nur von dem Schutze und der Pflege abhängig ist, an welche ihm die Natur, wie jedem ihrer Wesen, die heiligsten Ansprüche gab, und ihn mit diesen noch überdem an die Vorzüge seiner edleren Gattung verwies, welche unter der Beihülfe so mannichfacher und einflussreicher physischer und moralischer Kräfte, auch dieselben zu seiner Entwickelung und Erhaltung aufzubieten bestimmt ward. Zu gesellschaftlichem Vereine geboren, kann der Mensch diese Vorzüge zu grösserer Wohlfahrt und mit mehr Sicherheit entfalten, und wem sollte er dieselben mit mehr Liebe und Aufopferung widmen, als dem Gedeihen und dem Glücke seiner Nachkommenschaft, für die seine grössesten und edelsten Zwecke im Leben reifen? — Der Mensch aus jedem Stande und unter jedem Himmelsstrich könnte das Gedeihen seiner Sprösslinge gleichmässig fördern und deren frühzeitiges Hinwelken verhindern, wenn er in den verschiedenen Verhältnissen seines gesellschaftlichen Lebens zunächst den Zweck vor Augen hätte, seiner Nachkommenschaft den grösstmöglichsten Schutz und die bestmöglichste Pflege angedeihen zu lassen. Je genauer er die Hindernisse erwägt, und je mehr er die Mittel diesem Zwecke nachzukommen besitzt oder sich ihren

Besitz zu eröffnen sucht, um so leichter wird ihm dieses gelingen, und dadurch ein bedeutendes Moment der unverhältnissmässigen Sterblichkeit im ersten Lebensjahre des Menschen entfernt werden.

§. 7. Der grösseren Sterblichkeit der Kinder in ihrem ersten Lebensjahre liegen so mannichfaltige Ursachen zum Grunde, deren vollständige Erörterung auch einer sorgfältigern Berücksichtigung aller schädlichen Momente nicht ermangeln darf. Diese Ursachen liegen zum Theil: A) in allgemeinen schädlichen Einflüssen und B) in besonderen schädlichen Einflüssen. Unter den allgemeinen verstehe ich solche, die ihre ausgebreitete schädliche Einwirkung gleichermaassen auf das Kind im ersten Lebensjahre, wie auf den Erwachsenen äussern; die besonderen schädlichen Einflüsse wären dagegen solche, die vorzugsweise oder allein nur das Kind betreffen, und auf dessen Leben und Gedeihen wesentlich sich beziehen. Die letztern, nehmlich die besonderen schädlichen Einflüsse, deren Betrachtung die folgenden Blätter zunächst gewidmet sein werden, scheinen mir nicht unpassend wiederum als: I. nähere und II. entferntere schädliche Einflüsse oder Ursachen der unverhältnissmässigen Sterblichkeit im ersten Lebensjahre der Kinder bezeichnet werden zu können, je nachdem sich dieselben entweder aus der Individualität des zartesten Kindesalters selbst entnehmen lassen, oder in dem Komplexe derjenigen ausser dem Kinde liegenden Verhältnisse zu suchen sind, welche die Existenz des

Kindes bis zum vollbrachten ersten Lebensjahre betreffen, folglich mehr die objektiven abgeben, während erstere im Gegensatze die subjektiven sein würden.

§. 8. Bei den in vorhergehender Ordnung der Reihe nach als schädliche Einwirkungen aufzuzählenden Momenten, werde ich mich bemühen, diejenigen Schädlichkeiten hervorzuheben, welche besonders im ersten Lebensjahre das Leben der Kinder unseres Landvolkes bedrohen, auf welche ganz besonders der Zweck der aufgestellten Preisfrage bezogen werden kann.

In dem nachfolgenden Versuche einer Beantwortung der Frage, theile ich diese Abhandlung in zwei Abschnitte, deren erster von den Ursachen der grössern Sterblichkeit der Kinder im ersten Lebensjahre handelt, während in dem zweiten die Mittel angegeben werden sollen, durch welche unter den gegenwärtigen Verhältnissen unsers Landvolkes dieser grössern Sterblichkeit möglichst vorgebeugt werden könnte. — Jch hoffe, keinem Vorwurfe mich dadurch auszusetzen, dass ich an einigen Stellen nicht immer die Mittel von den Ursachen strenge geschieden habe, indem ich neben der Berücksichtigung einiger angeführten Schädlichkeitsmomente zugleich auf die Mittel zu einiger Abhülfe derselben hindeutete. Ich suchte dadurch mehrfache Wiederholungen zu vermeiden, und bei einzelnen Momenten schien es mir zu natürlich, mit Anführung der Ursache und Wirkung auch sofort wenigstens theilweise deren Abwendung zu gedenken.

Erster Abschnitt.

Von den Ursachen der grösseren Sterblichkeit im ersten Lebensjahre der Kinder.

A. *Allgemeine schädliche Einflüsse.*

§. 9. Mit allen übrigen Geschöpfen des Erdballs wird auch der Mensch, als Bewohner desselben, unterthan den Gesetzen, durch welche die Natur ununterbrochen streng wie milde ihre Herrschaft über ihn ausübt. Sein Dasein ist gestützt und abhängig von den ewigen und unergründlichen Kräften der Natur in ihrem vollständigsten Zusammenhange, welche die Keime schuf und sie erblühen und vergehen lässt nach den Regeln, welche die Weisheit der Vorsehung uns bewundern, doch nur selten erspähen lässt.

§. 10. Leben ist nicht ohne Empfindung, und Empfänglichkeit für Reize aller Art bringt der Mensch mit auf die Welt. Wohl keine der Veränderungen auf der Oberfläche der Erde möchte ganz ausgeschlossen sein von der Einwirkung auf den lebenden und empfindenden Menschen, obschon nicht immer ihr Einfluss sich direkt nachweisen lässt. Der Wechsel der Jahreszeiten und die

Veränderungen der Witterung eröffnen zuvörderst die Reihe der obenbezeichneten allgemeinen Einflüsse, welche unleugbar auf Leben und Gesundheit und Gedeihen des Menschen einwirken, denn augenscheinlich erweiset ihr plötzlicher und ungewöhnlicher Wechsel sich als eine bedeutende Ursache der Krankheiten und der durch sie vermehrten Sterblichkeit. Nicht weniger erzeugen Lokalitäten des Landes, wie Moräste und Wälder, Berge und Thäler, Gewässer, herrschende Winde, meteorologische Erscheinungen und atmosphärische Veränderungen für sich allein oder im Zusammentreffen mit andern eine Menge Ursachen, die das Gesundheitswohl des Menschen vielfach beeinträchtigen, und entweder für seine naturgemässe Entwickelung ein Hinderniss, oder für seine Gesundheit eine Störung abgeben.

Die grösstentheils hieraus sich ergebenden allgemeinen, das ganze Land oder einzelne Provinzen heimsuchenden Unglücksfälle, wie z. B. Ueberschwemmungen, Dürre, Hungersnoth u. s. w. führen häufig die Bildung von Miasmen und Kontagien herbei, durch welche das Leben auf das Härteste bedroht wird, und welche zur Erzeugung der Reihe von Krankheiten am wesentlichsten beitragen, die wir als epidemische und endemische bezeichnen. —

Wohnung, Kleidung, Lebensweise, Sitten und Gebräuche eines Volkes können gleichfalls in die Zahl der allgemeinen schädlichen Einflüsse gerechnet werden, in so fern ihre Zweckwidrigkeit ganz unbestritten so häufige Veranlassung zu

Krankheiten und vermehrter Sterblichkeit abgeben kann.

§. 11. Es würde uns zu weit von dem Zwecke dieser Abhandlung entfernen, wenn wir diese hier nur angedeuteten Schädlichkeitsmomente rücksichtlich der relativen Bedeutung ihres Einflusses auf die Sterblichkeit im Kindesalter genauer beprüfen und darstellen wollten, während es bei den meisten derselben entweder ganz unmöglich wird oder noch zu ferne liegt, ihren schädlichen Einflüssen Grenzen zu setzen oder sie ganz vernichten zu wollen, was nur zum Theil den weisesten Anordnungen der trefflichsten Medizinalpolizei im weitesten Sinne des Wortes gelingen möchte.

§. 12. Die vorgenannten allgemeinen Schädlichkeiten treffen freilich — wenigstens der Mehrzahl nach — nicht unmittelbar das Kind im ersten Lebensjahre; bedrohen auch dessen Gesundheit weniger, so lange dasselbe noch des Schutzes und der Pflege der Eltern oder deren Stellvertreter geniesst; wirken aber mittelbar um so betrübender, indem das Kind in seinem ersten Lebensjahre gerade dieses so nöthigen Schutzes oft durch Krankheit oder Tod der Mütter und Pfleger beraubt werden kann, welche das Opfer jener Einflüsse geworden sind, und wodurch die Nachtheile des öftern Wechsels in der Wahl derselben sich um so deutlicher als schädlich erweisen werden. Verwahrlosung in fremder Hand, vielleicht gar drückender Mangel der nöthigsten Lebensbedürf-

nisse, als ihre nächsten Folgen, werden diesem Alter der Kindheit nunmehr grössere Gefahr drohen, als jene obengenannten Schädlichkeiten es zu einer Zeit vermocht hätten, in welcher noch die Pflege und Sorgfalt der Eltern ihr Kind mit schützender Hand vor jenen Uebeln bewahren oder behüten konnte.

B. *Besondere schädliche Einflüsse.*

§. 13. Wir berührten in dem Frühern mit Kürze die allgemeinen schädlichen Einflüsse, denen das Leben des Kindes wie des herangereiften Menschen ausgesetzt ist. Wir wenden uns jetzt zu der Betrachtung der schädlichen Einflüsse, die vorzugsweise oder ausschliesslich das Kind im ersten Lebensjahre betreffen. Unter diesen besonderen schädlichen Einflüssen finden sich vorzugsweise die mannichfachen Ursachen der grössern Sterblichkeit im ersten Lebensjahre, die ich der leichtern Uebersicht wegen in zwei Ordnungen zu reihen bemüht war. In die erste suchte ich die nähern oder subjektiven Einflüsse oder Ursachen zu bringen, die nehmlich aus der Individualität des Kindes selbst entspringen, die in ihm selbst liegen, und die es bei seiner Geburt naturgemäss mit auf die Welt brachte. In die zweite Ordnung setzte ich dagegen die entfernten oder objektiven Einflüsse oder Ursachen, nehmlich diejenigen ausser dem Kinde liegenden, sich aber zunächst auf dasselbe beziehenden Verhältnisse, welche als Schädlichkeiten

für das Kindesalter, dessen Krankheiten und frühzeitigen Tod bedingen helfen.

I. Ordnung.

Nähere oder subjektive Ursachen der grössern Sterblichkeit im ersten Lebensjahre der Kinder.

§. 14. Die zartere Organisation des neugeborenen, übrigens lebensreifen und vollkommen gesunden Kindes, dieses erste und so wichtige Moment seiner grössern Hinfälligkeit, kann nicht mit gleichen Kräften den äussern Schädlichkeiten widerstehen, als der gereiftere und abgehärtete Organismus des Erwachsenen. Der erste Athemzug des Neugeborenen, der erste Lichtstrahl auf sein geöffnetes Auge, deuten auf das geringe Maass der Kräfte, mit welchen derselbe gegen die Reize der Aussenwelt ankämpft, an die er sich allmählig erst gewöhnen soll. Die Natur allein kann in den ersten Augenblicken seines Lebens allmählig seine geringen und schlummernden Kräfte wecken und steigern. Die menschliche Einsicht und Sorgfalt sollte die Natur hierin unterstützen. Jeder unzeitige und rauhe Versuch dieselben anzuspornen, wirkt störend auf die vor Allem zuerst erwachende Thätigkeit der Lungen, und bedroht des Kindes Leben gleich in seinem ersten Beginnen. Mit seiner zarten Organisation, die das Kind hülfloser als das junge Thier in die Welt treten lässt, bringt es also auch die ersten Ansprüche auf eine schonende und sorgsame Pflege und Behandlung mit auf die Welt, deren Entbeh-

rung oder Vernachlässigung das geringe Maass seiner Kräfte erschöpfen kann und es unterliegen lässt.

§. 15. In dieser zartern Organisation ist zugleich bei dem Kinde eine grössere Empfänglichkeit für die Reize der Aussenwelt begründet, die zum Theil auch als Folge jener zu betrachten ist. Vermöge dieser grössern Empfänglichkeit percipirt das neugeborene Kind schon die Reize und Reizungen von scheinbar unbedeutendem Belange, welche auf den Erwachsenen kaum irgend einen Einfluss ausüben. Als Träger dieser grössern Empfänglichkeit erscheinen bei dem neugebornen Kinde besonders die Lungen, die Haut und der Magen, durch welche Organe alle schädlichen Eindrücke von aussen her auf dasselbe um so empfindlicher einwirken können, je ungewohnter, je unpassender und je mehr von der Natur abweichend dieselben ihm zugeführt werden. Luft, Wärme und Nahrungsmittel, auf welche das Kind gleich nach seinem Eintritte in die Welt angewiesen ist, können in dieser Hinsicht ihm zum Wohl oder Wehe gereichen, je nachdem sie mit Berücksichtigung der grössern Empfindlichkeit des zarten Weltbürgers in naturgemässe Uebereinstimmung gebracht werden können oder nicht.

§. 16. Sodann liegt in der Anlage zu Kränklichkeit und Siechthum ein häufiges und nicht zu übersehendes Moment grösserer Sterblichkeit der Neugebornen. Diese Anlage zu Krankheiten kann eine von den Eltern auf das

Kind vererbte sein, oder auch als Folge von Bildungsfehlern auftreten, die das Kind während seiner frühesten Entwickelung noch vor der Geburt durch mannichfaltige auf die Mutter wie auf die Frucht wirkende, physische und psychische Schädlichkeiten erlitten hat. Die in unserm Zeitalter, besonders in den höhern Ständen, so übergrosse Verfeinerung der Sitten, neben dem hohen Grade eines immer mehr überhand nehmenden Luxus, der die physischen Kräfte der zeugenden Eltern durch Schwelgerei und Erschöpfung aller Lebensgenüsse sichtlich verringert, und ihre körperlichen Gebrechen dagegen vermehrt hat —, entziehen dem Kinde einen grossen Theil seiner Lebenskräfte, deren es zu seiner fernern Entwickelung und zum Widerstande gegen die nach der Geburt auf ihn einwirkenden Reizungen so sehr benöthigt ist, um nicht — wenn ich mich so ausdrücken darf — einem wirklichen Fallissement der Kräfte zu erliegen. In den niedern und arbeitenden Volksklassen unseres Vaterlandes, unter welchen zum Troste für die Menschheit diese bedauernswerthen Ursachen der Sterblichkeit weniger vorherrschen, sehen wir auch die Folgen derselben weit seltener, und ihre blühend und kräftig auf die Welt kommenden Kinder leiden weniger an allgemeiner Schwäche, Dyskrasieen, Krämpfen, Steckfluss der Lungen und ähnlichen Uebeln der Ererbung von Vater und Mutter. Ob dagegen unter diesen Klassen die sogenannten organischen Bildungsfehler öfter vorkommen mögen, die als Folge von Nahrungssorgen und

Kummer, von Drangsalen und Mühen, bei oft rücksichtslos freiwilligem oder erzwungenem Antriebe zu schweren Land-, Fabrik- und Gewerbsarbeiten, beobachtet werden, wage ich nicht ohne sichere mir zur Seite stehende Beweise zu bestimmen, wiewohl ich der Natur der Sache nach, dieses vorauszusetzen nicht ganz Unrecht zu haben glaube.

§. 17. Aus der Betrachtung der frühern Momente ergiebt sich zum Theil schon die hohe Wichtigkeit der dem neugebornen Kinde eigenthümlichen, so raschen Entwickelung bis zum Schlusse seines ersten Lebensjahres. — Mit einer ohnehin zarten Organisation, bei grösserer Empfänglichkeit für Reize fast aller Art, bei oft sehr merklicher Anlage zur Kränklichkeit, und im glücklichen Falle doch immer schwach und hinfällig, soll der Neugeborene, unter fast alleiniger Vermittelung seiner eigenen Lebenskräfte, nicht allein mit der Aussenwelt und ihren noch ungewohnten Eindrücken sich befreunden, sondern dieselben auch ohne anderweitige direkte Beihülfe zu seiner körperlichen Entwickelung und Ausbildung benutzen.

Staunen müssen wir über die Wunder der allgütigen Natur und ihres Schöpfers, durch welche das Kind dennoch dieses zu bewirken in Stand gesetzt wurde, und diese erste und schwierigste Stufe seiner Entwickelung wenigstens in der Mehrzahl der Fälle zu erklimmen vermochte! Nur einen Beistand erhielt das junge Geschöpf in der Mutterliebe, dieser Wunderquelle für

sein erstes und hülfsbedürftigstes Lebensalter, aus welcher es Nahrung, Pflege und Schutz als die ersten Requisite für sein schwaches Dasein schöpft. Was dem Kinde an Kraft abging, sollte nach Gesetzen der Natur die Mutter durch den Inbegriff aller physischen und moralischen Fähigkeiten ersetzen, die aus dem Maasse ihrer Liebe hervorgehen und eine Frucht derselben sind. Wo die Mutter und ihre Liebe fehlt, ist das Gedeihen des Kindes aufs ungewissere Spiel gesetzt, was ein flüchtiger Blick auf die grössere Sterblichkeit der Kinder selbst in den zweckmässigsten Findelhäusern und unter ermietheten Pflegern erweisen kann, und in einer anderen Stelle auch näher erörtert werden wird.

§. 18. Die Entwickelung des Kindes als eine vollkommen naturgemässe betrachtet, sollte eigentlich unter den Ursachen grösserer Sterblichkeit nicht ihre Stelle finden, wenn alle Kinder in vollkommener Kraft und Gesundheit geboren würden, und ihre Entwickelung eben so vollkommen ungestört durch alle Organe des Körpers harmonisch fortgeleitet wäre. Allein nach Allem, was die Erfahrung und die kurze Betrachtung der vorhergehenden Einflüsse uns schon gelehrt hat, wird dieses bei den allerwenigsten Kindern der Fall sein. Denn bald eines oder das andere Moment der bereits aufgezählten Schädlichkeiten, geschweige jener in der nachfolgenden Abtheilung noch näher zu beleuchtenden, hat vor oder während oder nach erfolgter Geburt schon seinen Einfluss bald kürzere bald längere Zeit hindurch ausgeübt, den naturgemässen Verlauf des Ent-

wickelungsprocesses zum Theil gestört und somit in einen krankhaften umgewandelt. Hiezu kommt, dass die Entwickelung im ersten Jahre der Kindheit einen unvermeidlich so raschen Fortgang nimmt, wie in keinem der folgenden Lebensjahre, was aus dem Vergleich der Grösse und Schwere, der Festigkeit und dem äusseren Gepräge der einzelnen Gebilde des Kindes, und seinem Totalhabitus zu Ende des ersten Lebensjahres im Vergleich mit dem bei seiner Geburt hervorgeht.

§. 19. Durch die Störungen dieses Entwickelungsprocesses, und sein Abweichen von dem Naturgemässen, gehen die sogenannten Entwickelungskrankheiten hervor. Aus ihrer Mannichfaltigkeit, in welcher sie besonders häufiger die Lungen und den Kreislauf des Blutes, den Speisekanal und die zur Verdauung und Ernährung bestimmten Organe treffen, müssen wir besonders das krankhafte Zahnen der Kinder im ersten Lebensjahre herausheben. Abgesehen von der einseitigen Ansicht mancher Nichtärzte, als sei der Durchbruch der Zähne allein die Ursache der mit ihm verbundenen Uebel, so wird doch die Periode des Zahnens durch die dasselbe begleitenden krankhaften Entwickelungsvorgänge im Bereich des Nervensystems und Gehirns, diesem Alter — nach der hoffentlich bald gänzlichen Tilgung der Menschenblattern — die bei weitem grösseste Sterblichkeit zuführen, wenn wir auch der Meinung einiger Schriftsteller nicht beipflichten wollen, die fast den dritten Theil aller im ersten

Lebensjahre sterbenden Kinder auf das krankhafte Zahnen allein rechnen.

§. 20. Die Entwickelung der Kinder unseres Landvolkes in Rücksicht auf ihre geistigen Fähigkeiten, ist vielleicht aus Mangel an Uebung und Erweckung derselben eine langsamere und unvollkommnere als die der Kinder höherer Stände. Dagegen wird das früh abgehärtete gesunde Kind des Landmannes, rücksichtlich der Entwickelung und Ausbildung seiner körperlichen Kräfte und Fähigkeiten, in der Regel bei weitem jenen vorauseilen, und bei seiner grösseren Kraftfülle auch in seiner Entwickelung durch die Einflüsse einer rauhen Aussenwelt weniger sich aufhalten lassen oder ihnen erliegen. Bei schon eingetretenen bedeutenden Störungen dieser Entwickelungvorgänge aber, oder bei schon ausgebrochenen Entwickelungskrankheiten, werden die Kinder des Landvolkes aber wiederum mehrfacheren und grösseren Gefahren ausgesetzt sein als die der höheren Stände, da jene eines Theils durch den Mangel gehöriger Würdigung derselben aus Unkunde entspringen und unterhalten werden, anderen Theils aber auch das häufige Resultat des Mangels an gehöriger und frühzeitiger Abhülfe sind, für die sich in den gleichförmig fortlaufenden und nur selten abzuändernden Lebensverhältnissen des Landvolkes die grössesten Schwierigkeiten ergeben. Sowohl durch das Fortbestehen dieser unabwendbaren Schwierigkeiten in Umänderung der als schädlich erkannten Lebensverhältnisse, als auch durch ihren ungünstigen Einfluss bei den im

ersten Lebensjahre die Kinder etwa treffenden Krankheiten wird es erklärlicher, wie so oft die Kinder unseres Landvolkes, bei aller ihrer grösseren Gesundheitsfülle und Lebenskraft, doch schon scheinbar geringeren Störungen in ihrer Entwickelung unterliegen, während in den höheren und opulenteren Ständen durch ein zeitiges und grösseres Aufgebot von Hülfsmitteln oft den gefährlichsten Störungen der Entwickelung vorgebeugt und abgeholfen werden kann.

II. Ordnung.

Entferntere oder objektive Ursachen der grösseren Sterblichkeit im ersten Lebensjahre der Kinder.

§. 21. Die in dieser Ordnung aufzuführenden Schädlichkeiten als Ursachen grösserer Sterblichkeit der Kinder in ihrem ersten Lebensjahre, sind ihrer Zahl nach die häufigsten und ihrem Belange nach die wichtigsten. Schon eine jede für sich allein, mehr aber noch in ihrem Zusammentreffen mit den in der früheren Ordnung aufgezählten Ursachen, vermehren sie die ohnehin grössere Sterblichkeit der Kinder um ein Bedeutendes, und werden nicht selten die grössesten Feinde ihres Daseins. Bei allen zur Welt mitgebrachten Schwächen, würde manches Kind sich vielleicht glücklicher durch seine eigenen und geringen physischen Kräfte unter dem Schutze der von der Natur jedem menschlichen Weibe eingehauchten mütterlichen Liebe entwickeln können, als es

unter den folgenden Einflüssen leider jetzt geschieht. Denn eines Theils gehören die Ursachen dieser Ordnung zu denen, die fern von den weisen Absichten des Schöpfers und der Natur, mehr als Folgen der Unkunde und Irrthümer in der Erkenntniss ihrer wohlthätigen Einrichtungen für das Gedeihen des Menschengeschlechtes zu betrachten sind; anderen Theils darf nicht übersehen werden, dass mehrere dieser Ursachen in den Verhältnissen liegen, die von dem Wesen der menschlichen Gesellschaft unzertrennlich sind, in welcher der Mensch zu leben bestimmt ist, und der er manches Opfer an Gesundheit und Leben seiner Nachkommenschaft zu entziehen nicht im Stande ist, um seine eigene Existenz zu sichern. Noch andere in dieser Ordnung anzuführende Ursachen grösserer Sterblichkeit betreffen seine physische Gebrechlichkeit und moralische Verderbniss, durch welche er seiner Nachkommenschaft mehr als sich selbst Schaden bringt.

Rücksichtlich der Zeit, in welcher die Schädlichkeiten dieser Ordnung vorzugsweise auf die grössere Sterblichkeit der Kinder ihren Einfluss ausüben, sondere ich dieselben in zwei Abtheilungen, je nachdem sie das Kind im Schoosse der Mutter und während der Geburt, oder in der Zeit von der Geburt an bis zum Ablauf seines ersten Lebensjahres betreffen.

Erste Abtheilung.

Ursachen vor und während der Geburt des Kindes, die Einfluss auf dessen grössere Sterblichkeit haben können.

§. 22. Nur in einer ungestört naturgemässen Schwangerschaft gedeiht der bei der Zeugung eines gesunden Elternpaares ins Leben tretende Saame zur künftigen Frucht. Alles was diesem zuwider ist, wirkt für eine schnellere Vergänglichkeit derselben, und lässt die Spuren seines schädlichen Einflusses den neuen Pflegling der Erde empfinden. Bei der Mehrzahl der Kinder unseres Landvolkes vermissen wir weder Gesundheit und Kraftfülle der zeugenden Eltern, noch eine leichte naturgemässe Schwangerschaft der Mütter. Doch fehlt es auch nicht an Fällen vom Gegentheil.

§. 23. In der Leibeigenschaft findet sich — wiewohl nur selten — aus Interesse die Zahl der Erbleute zu mehren, der oft allzujugendliche Russe durch Lockung oder Ueberredung veranlasst, noch vor der Zeit ausgebildeter Zeugungskraft in die Ehe zu treten. Kann ein in dieser Hinsicht nicht gereifter Vater schon die Unvollkommenheit der Frucht zum Theil bedingen, so ist dieses in noch weit höherem Grade von der Mutter zu befürchten, die ihrerseits besonders zur gedeihlicheren Stärke und Gesundheit des Kindes das Allermeiste beiträgt. Ein allzugrosser Unterschied in dem Alter beiderseitiger Eheleute ist von gleich schädlichen Erfolgen. Ein Ukas

vom Jahre 1775 befahl die Scheidung von Mannspersonen die unter dem funfzehnten, und von Frauenzimmern die unter dem dreizehnten Lebensjahre geheirathet haben; die neueren Zeitumstände, in welchen nicht ganz mit Unrecht eine geringere Kraftfülle der lebenden Generation angenommen werden kann, liessen wohl wünschen, dass in diesen Rücksichten das gesetzliche Alter der Heirathenden, zumal in unserem nördlichen Vaterlande bei der viel später als im Süden erfolgenden Geschlechtsreife, um einige Jahre höher angesestzt werden möge; und dieses geschah durch einen Senats-Ukas vom 19. Julius 1830, welcher den Geistlichen verbietet Brautpaare zu trauen, wenn der Bräutigam das achtzehnte oder die Braut das sechszehnte Jahr noch nicht erreicht haben. Den Missheirathen durch allzugrosse Altersverschiedenheit sollte künftighin auch möglichst gesteuert werden.

Sodann würde es auch keinesweges als eine Beeinträchtigung der Willensfreiheit des Menschen rücksichtlich seiner individuellen Lebensverhältnisse zu betrachten sein, wenn von Seiten der Regierung als der sorgsamen und weisen Wächterin für das Wohl der lebenden und künftigen Generation, das Heirathen solchen Personen verwehrt würde, von denen nach dem jetzigen Standpunkte der Arzneikunde sich voraussetzen liesse, dass ihre unheilbaren Krankheiten, wie z. B. Schwindsucht, manche Epilepsie und veraltete Lustseuche u. s. w., auf ihr folgendes Geschlecht übergehen könnten, welches seinen Mit-

genossen dadurch die schwere und vergrösserte Last der Fürsorge für eine Ueberzahl von Gebrechlichen und Siechen auferlegen würde.

§. 24. Sowohl die Frucht wie die Mutter werden in der Schwangerschaft oft bedroht durch Umstände und Verhältnisse, die nicht selten ganz verhindert, oder denen doch leicht vorgebeugt werden könnte, wenn im Volke durch Beispiel und Lehre, durch Rath und Gebote die Achtung und Schonung erweckt und erhalten würde, auf welche die Mutter Ansprüche hat, die dem Staate einen Bürger und der menschlichen Gesellschaft einen Gefährten zu Glück und Unglück zubringen soll. Nicht leicht wird man in dieser Hinsicht das Gemüth des Russen unvorbereitet finden, der, wie jedes dem Stande der Natur sich annähernde und nicht moralisch verderbte Volk, dem schwangeren Frauenzimmer seine natürliche Achtung zollt.

Unkunde oder momentanes Vergessen und Uebersehen der gehörigen Vorsicht, lässt Schwangere zu ihrem Schaden öfter fehlen als man glauben sollte, und dies geschieht am häufigsten bei Volksbelustigungen und Festen, bei denen nach der Landessitte nur selten die so leidenschaftlich geliebte Schaukel fehlen darf, in welcher nur das unschuldige Vergnügen gesehen wird, das aber durch die Folgen des Uebermaasses und namentlich durch den Schwindel und Ohnmachten zu Aborten leicht Veranlassung geben kann, ohne der vielfachen Gelegenheiten zu folgereichen Be-

schädigungen der Mutter oder der Frucht zu gedenken.

§. 25. Ausserdem muss ich zweier unter unserem Landvolke schädlicher Gebräuche Erwähnung thun, auf welche Schwangere zu wenig achten. Unter den Russinnen und den ihnen verwandten Volksstämmen ist der Gebrauch der Tragbänder mit querlaufenden Brustriemen zu rügen, durch welche die in der Schwangerschaft zu regsamerer Thätigkeit erwachenden Brüste gedrückt oder herabgedrückt und dadurch mehr oder weniger zur Säugung untüchtig gemacht werden, wonach oft bei der ersten Ernährung der Neugeborenen Schwierigkeiten durch Mangel der Brustmilch sich ergeben, denen zum grossen Nachtheil des Kindes sodann die künstliche Ernährung mittelst des nicht immer zweckmässig angewandten Hörnchens interponirt wird. Bei anderen Völkern unseres Landes herrscht der noch schädlichere Gebrauch, durch den übermässig fest geschnürten Gürtel den schwangeren Uterus einzuengen, zu drücken und fast ganz gegen das Becken hinabzuschieben, wodurch wiederum häufiger Krankheitszustände der Schwangeren und ihrer Leibesfrucht, so wie erschwerte und ungeregelte Geburten erzeugt werden, die bei dem gefühlten Mangel an zweckmässiger Hülfe früher oder später über das Leben und Gedeihen des Kindes zu dessen Nachtheil entscheiden. Warnende Belehrungen und Andeutungen, vorzüglich abseiten der mit der Zeit zu erwartenden und allmählig heranzubildenden Landhebammen,

könnten hoffentlich diesen wie manchen noch späterhin zu beregenden schädlichen Gebräuchen entweder ganz Abhülfe thun, oder dieselben wenigstens sehr beschränken und unschädlicher machen.

§. 26. Der Gebärakt und dessen Leitung durch eine dem menschlichen Weibe nicht so völlig entbehrliche Beihülfe als dem Thiere im reinen Naturstande, geben häufig Veranlassung zum frühzeitigen Hinsterben des Kindes. Die Mütter aus unserem der Mehrzahl nach gesunden und kräftigen Landvolke, gebären nach den glücklichen Verhältnissen ihres regelmässigen Körperbaues, und bei weniger schädlichen Einflüssen durch Abweichung von einer naturgemässen und einfachen Lebensweise, auch meist glücklich und leicht, wo nicht schon einige oder mehrere der bis hiezu aufgezählten Schädlichkeiten ungünstig auf sie eingewirkt hatten. Immer doch wird, mit seltenen Ausnahmen, auch die regelmässigste Geburt und das glücklichste Wochenbette eine menschliche Beihülfe für die Gebärende wünschenswerth, ja unentbehrlich machen, die — ermüdet von der Geburtsarbeit — der Frucht ihrer Liebe die erforderliche erste Sorgfalt darzubringen nicht immer im Stande sein kann. Wenn auch bei unserem Landvolke die Mutter und Verwandten der Gebärenden, oder die im Rufe grösserer Erfahrung stehenden ermietheten und meist altersschwachen Weiber, in Fällen ganz regelmässiger und glücklicher Geburten den Landfrauen bei ihren Niederkünften die nöthige Hülfe leisten kön-

nen, so ist diese doch bei den allergeringsten Regelwidrigkeiten in dem Gebärakte schon eine sehr unzureichende. Bei abnormen Geburten und bei höheren Graden der Gefahr sehen wir dieselbe von der Unzweckmässigkeit bis zur höchsten Widersinnigkeit gesteigert, und oft mit dem Kinde auch die Mutter ein Opfer werden der Unkunde und Unentschlossenheit, oder eines rohen und mit Vorwitz allzudreist ausgeübten Heroismus. — Falsche Kindeslagen, Risse der Gebärmutter, Blutungen, Ohnmachten und Konvulsionen kosten so häufig der Mutter und dem Kinde das Leben; Vorfall und Druck der Nabelschnur, Ohnmacht und Schwindel, Schlagfluss oder Blutleere bereiten dem Neugebornen schon sein frühes Ende; während bei umsichtiger und zweckmässiger Hülfe die Mehrzahl dieser Umstände leicht zu beseitigen gewesen wäre, was nur von einer dereinstigen Versorgung des Landes mit besser unterrichteten Landhebammen sich erwarten liesse, deren Mangel gewiss unserem Vaterlande manches blühende Kind gesunder Eltern gekostet hat.

§. 27. Zunächst auf den Gebärakt folgt die erste und nöthigste Besorgung der Mutter wie des Kindes, auf welche öfters Vorurtheile, Aberglauben und andere schädliche Gebräuche ihren Einfluss zum Nachtheil Beider offenbaren. Es wird hinreichen nur einige Beispiele von Missbräuchen in dieser Hinsicht aufzuführen, davon jedes einzelne Volk unseres Vaterlandes ihrer gewiss so viele und zum Theil noch gänzlich unbekannte haben mag, welche

sorgfältig den Aerzten und der aufmerksamsten Gesundheitspolizei verborgen werden. Von den abergläubischen Gebräuchen und Gewohnheiten bei Beseitigung und Verbergung der von der Mutter und dem Kinde bereits gelösten Nachgeburt schweige ich, da dergleichen Thorheiten zum Glück keinen weiteren Einfluss auf das Wohl der Mutter und des Kindes ausüben können. Desto schädlicher aber kann das aus Unwissenheit oder aus ominösen und sympathetischen Gründen bewirkte Zerren der Nabelschnur werden; so auch das Abhauen derselben mittelst eines Beiles auf einem Klotze besonders bei Knaben als Zeichen besserer Vorbereitung zu künftig kräftigen und fleissigen Arbeitsleuten; das Darbieten von Brantwein für die Mutter und das Neugeborene als vermeintliche Stärkung Beider nach schwerer Geburtsarbeit; das Bestreichen des Gaumens der Kinder mit dem zuerst abgehenden Kindspeche als Schutzmittel für künftiges erschwertes Zahnen; der Besuch der heissen Badstuben schon während und gleich nach der Geburt, wodurch besonders den Lungen des neugeborenen Kindes bedeutende Gewalt angethan wird; die rohen und allzufrühzeitigen Abhärtungsversuche gleich nach der Geburt des Kindes, zumal das häufig gebräuchliche Austragen desselben in die freie Luft und unter den gestirnten offenen Himmel, oder das Besprengen, Waschen und Eintauchen in kaltes Wasser; — und andere dergleichen mehrere bis zu den allerrohesten und nur dem höchsten Fanatismus angehörigen absichtlichen Verstüm-

melungen unter den geheimen Anhängern einzelner Religionssekten.

Zweite Abtheilung.

Ursachen, welche von der Geburt an bis zum Ablaufe des ersten Lebensjahres des Kindes Einfluss auf dessen grössere Sterblichkeit haben können.

§. 28. Nach der Geburt des Kindes häufen sich die Einflüsse mannichfaltiger Gefahren und Schädlichkeiten für dasselbe ihrer Zahl und Bedeutung nach. Im Schoosse der Mutter ward der Keim gebildet und geschützt durch die lebendigen Kräfte der Natur, die in ihrer verborgenen Werkstatt die Wunder ihrer Schöpfung zu dem Grade der Ausbildung führte, dessen sie bedurften, um mit grösserer Selbstständigkeit ihrem ferneren Lebenszwecke entgegen zu gehen. Bei dem neugeborenen Kinde des Menschen vermissen wir gewiss mehr als bei den verschiedenen Thierklassen, diese Selbstständigkeit zu deren Erreichung. Das Kind selbst kann für die ersten Bedürfnisse zu seiner Erhaltung am wenigsten sorgen; die Befriedigung dieser Bedürfnisse wird alleinige Sorge der Mutter, und ist, wie wir bemerkt haben, eine Frucht der Mutterliebe, welche die Vorsehung in ihrer Weisheit zum Schutzengel für das Leben des Neugeborenen schuf, und mit der physischen Existenz des Weibes so wunderbar und innig verflochten hat. Von der Mutterliebe, die den Kreis aller Sorgen und Mühen um das zarte Neugeborene schliesst, und als In-

begriff der vollendetsten Hingebung für dasselbe zu betrachten ist, hängt dessen Gedeihen zuvörderst ab.

§. 29. Nicht mit Unrecht führen wir also als erstes und einflussreichstes Moment grösserer Sterblichkeit im früheren Kindesalter den Verlust der Mutter an, deren Ableben das Neugeborene zwar unbewusst, aber um desto härter empfinden muss. Die schädlichen Folgen dieses ersten und grössesten Unfalles für das Leben des Kindes im ersten Lebensjahre ergeben sich:

a) Aus der durch das Abgehen der Mutter nöthig gewordenen Uebergabe des Kindes an sogenannte Lohn- oder Miethammen, was unter unserem Landvolke seltener als in den höheren Ständen der Fall sein dürfte, da die Landfrauen bei ihren Berufsarbeiten meist schon mit der Pflege und Ernährung ihres eigenen Kindes zu sehr beschäftigt sind, als dass sie häufig und ohne glänzende Aussichten auf hohen Lohn, sich noch zum Säugen eines fremden Kindes aus ihrem Stande verstehen möchten. Würde dieses aber auch aus Rücksicht auf die Pflichten der Menschen- und Nächstenliebe, oder durch anderweitige günstige und zufällige Umstände häufiger der Fall sein, so entbehrt doch immer der Säugling an fremder Brust seine naturgemäss für ihn bestimmte und ihm am meisten zusagende Nahrung aus dem Busen der eigenen Mutter, die keine fremde Mutter, noch weniger ein Miethling vollständig ersetzen kann, für dessen Liebe und Anhänglichkeit an den fremden Säugling die meist grössere Indolenz und

Gleichgültigkeit der niederen Stände nicht die beste Gewährschaft leisten, was sich durch mangelhafte Ernährung und geringere Sorgfalt für Reinlichkeit und Pflege des Kindes zu erkennen giebt.

b) Noch schädlicher für den mutterlosen Waisen zeigt sich die Uebergabe desselben an freiwillige oder ermiethete Pflegeeltern zur künstlichen Auffütterung, welche theils durch Milchnahrung mittelst des Hörnchens, theils durch noch andere crudere und schwerere Nahrungsmittel erzielt wird. Finden sich auch häufig freiwillig Pflegeeltern unter unseren Landleuten, die — besonders wenn sie selbst kinderlos sind — bei der anerkannten Kinderliebe der Russen um die Zöglinge nach ihrer eigenen Wahl besorgt und bemüht sich zeigen, so entspricht doch nur selten Einsicht und Erfahrung in der nothwendigen Sorgsamkeit bei der künstlichen Auffütterung ihrer menschenfreundlichen Liebe zum Pfleglinge, dem nur zu häufig durch Verfütterung und deren Folgekrankheiten schon im ersten Lebensjahre sein frühes Grab bereitet wird.

c) In den Findelhäusern so wie in den Waisenhäusern zur Aufnahme ausgesetzter oder ganz hülfloser Neugeborenen, zeigt sich erfahrungsmässig die allergrösseste Sterblichkeit im ersten Lebensjahre, und – abgesehen von ihren übrigens wohlthätigen Absichten zur ersten Erziehung ganz hülfloser Kinder — kann ihnen durchaus noch keine Verminderung der Sterblichkeit zugesprochen werden, obschon sie auch nicht ganz mit Recht der Vorwurf treffen darf, der Immo-

ralität eine Hülfsquelle zur Verdeckung ihrer Folgen eröffnet zu haben.

§. 30. Ein zweites Moment grösserer Sterblichkeit im ersten Lebensjahre der Kinder ist die physische Gebrechlichkeit oder Kränklichkeit der Mutter und deren Folgeübel in einem Grade, welcher sie zum Selbststillen ihrer Kinder entweder gänzlich unfahig macht, oder diesem natürlichen Akte ihrer Bestimmung und Mutterliebe das Gepräge von Unvollkommenheit giebt, die sich durch quantitative und qualitative Veränderungen der für die Ernährung des Kindes von der Natur bestimmten Muttermilch äussert. Wenn gleich dieses Moment, seiner Wichtigkeit nach, dem vorigen nicht völlig gleich zu stellen ist, in welchem das Neugeborene mit seiner naturgemässesten Nahrung auch die ihm bestimmte sorgsamere Pflege der Mutter einbüsst, so treten auch hier mehr oder weniger doch dieselben im vorigen §. als Schädlichkeit für das Kind hervorgehenden Umstände ein, nach welchen dasselbe entweder an Miethammen, oder zur künstlichen Auffütterung oder zur Aufnahme in Waisen- und Findelhäuser, gelangt. Wollte auch die nicht völlig gesunde oder der hinlänglichen Nahrung für ihr Kind ermangelnde Mutter, sich zu einer dieser Aushülfen für ihr eigenes Unvermögen nicht verstehen, so müsste sie doch — wie es öfters zu geschehen pflegt — gemeinschaftlich mit einer zweiten Amme zu säugen, oder ihr Kind bei künstlicher Auffütterung allein, oder in Verbindung mit dieser letzteren beim Selbststillen zu erziehen suchen. Ge-

lingt es auch der sorgsamen und aufmerksamen Pflege der Mutter, nach jeder dieser Weisen das Neugeborene manchmal zu erziehen, so bleibt es doch unleugbar, dass die Fälle vollkommener Gesundheit der Kinder bei diesen Ernährungsmethoden immer nur zu den seltneren zu zählen sein werden; denn es ist einleuchtend, dass zweierlei gleichzeitige Ernährungsweisen — selbst bei völliger Tadellosigkeit jeder einzelnen — nothwendig durch den Mangel an Einfachheit für die Gesundheit des Kindes nachtheiliger sein müssen, als jede einzelne für sich allein es wäre. Noch schädlicher wird es dem Kinde, wenn die Mutter in einer leidigen Selbsttäuschung über ihre körperlichen Gebrechen, neben der Hülfsnahrung dem Kinde durch Ansteckung oder krankhafte Entmischung ihrer Milch noch eine Ursache mehr zur Kränklichkeit, Hinfälligkeit oder gar zum Tode zubrächte.

Zwar ist in den höheren Ständen die Unfähigkeit zum Selbststillen häufiger, doch wird sie auch nicht selten, zumal unter den Russinnen, im Volke angetroffen, die in solchen Fällen mehrentheils und am liebsten zur künstlichen Ernährung des Kindes durch Kuhmilch mittelst des Hörnchens ihre Zuflucht nehmen; eine Ernährungsweise, welche der grössesten Aufmerksamkeit und Einsicht bedarf, weil durch die so leicht stattfindende Säuerung der ohnehin für das Kind schwerverdaulichen rohen und reinen Kuhmilch, in dem unter den niederen Ständen so häufig unreinlich gehaltenen Hörnchen, nur zu oft Verfüt-

terung des Kindes stattfinden kann, die durch Unterleibsübel mannichfacher Art, durch Skorpheln, Darrsucht u. s. w. die Lebenskräfte des zarten Kindes untergräbt. Für alle die hier genannten Fälle der Schädlichkeit in Rücksicht auf das Kind und dessen Gesundheit, fehlt es noch sehr fühlbar an den gehörigen Rathschlägen und Unterweisungen zu einem Besseren, besonders für unser Landvolk, um diese häufigen Ursachen einer Vergrösserung der Sterblichkeit im ersten Lebensjahre der Kinder möglichst zu beschränken.

§. 31. Ein drittes Hauptmoment zur Veranlassung grösserer Sterblichkeit ergiebt sich aus den moralischen Gebrechen der Mütter, die in tadelnswerther Verleugnung ihrer natürlichsten und heiligsten Pflichten, ihren Kindern so häufig an Gesundheit und Leben vielfachen Schaden bringen. In dieser Hinsicht bemerken wir:

a) Gleichgültigkeit und Indolenz der Mütter gegen die Frucht ihrer Liebe, wodurch den Neugeborenen von ihrer Geburt an schon mannichfacher Schade erwächst, indem ihnen die so nöthige Sorgsamkeit und Pflege zur Erhaltung ihres Daseins wissentlich oder unwissentlich von Seiten der Mütter entweder mangelhaft dargebracht oder gänzlich entzogen wird. In glücklichen und rechtmässigen Ehen werden diese Fälle wohl zu den seltneren gehören, wiewohl in sehr kinderreichen Ehen und zumal bei grösseren Nahrungssorgen der Eltern dieselben häufig genug beobachtet werden. Wer schon öfters auf die Aeusserungen des hohen Grades von Gleichgültig-

keit, ja selbst unverkennbarer Freude sehr kinderreicher Eltern beim Verluste ihrer Kinder achtete, wird dieses nicht in Abrede stellen wollen.

b) Ungleich häufiger aber wird an dem Leben unehelich erzeugter Kinder gefrevelt durch die oft veranstalteten und missglückten Versuche Aborte zu bewirken, welche die Lebenskräfte des Neugeborenen schon vor seiner Geburt schwächten, und ihm ein desto früheres Ende bereiten, wenn Krankheiten oder Unfälle dasselbe nach der Geburt treffen.

c) Das häufige böswillige Verderben der Neugeborenen durch heimliche Geburten und Aussetzen derselben, wodurch die Todtenlisten der Kinder, zumal in einigen Gouvernements, nicht unbedeutend vergrössert sich zeigen.

d) Das entweder gänzliche Entziehen der Muttermilch durch Nichtstillen des eigenen Kindes, oder das allzufrühe Entwöhnen der Kinder von der Mutterbrust aus Gewinnsucht solcher Mütter, die nach dem einträglichen Ammendienste begierig, das Wohl ihres eigenen Kindes verleugnen oder hintansetzen, was besonders in der Nähe grösserer Städte und des in ihnen grösser gewordenen Bedürfnisses an Ammen, die Sterblichkeit im frühesten Kindesalter unter dem Landvolke bedeutend vermehrt. Eine wohlthätige Vorschrift, die im Liefländischen Gouvernement den 11. April 1827 erlassen wurde, nach welcher keine Mutter ihr eigenes Kind vor seinem dritten Lebensmonate aus dem Grunde entwöhnen oder abgeben sollte, um in Ammendienste zu treten,

kann zuweilen den schlimmsten Missbräuchen in dieser Hinsicht einigermaassen steuern; doch fehlt es nicht an Fällen der Uebertretung dieses Gesetzes, dessen Erfüllung überdem einer strengeren Kontrolle unterzogen werden müsste (siehe §. 73 und 74), zumal rücksichtlich des Gesundheitszustandes des zu entwöhnenden Kindes und der moralischen Eigenschaften der Ammen, um nicht — ausser dem eigenen Kinde ein gewisses — noch überdem dem zweiten fremden Kinde auch ein wahrscheinliches Unheil zu bereiten. Nicht unzweckmässig wäre vielleicht eine allgemein gesetzlich eingeführte und kontrollirte Verlängerung des Termines für die den jungen Müttern aus den niederen Ständen des Volkes zu ertheilende Erlaubniss in den Ammendienst zu treten, da überdem zu berücksichtigen ist, dass die höheren Stände, unter welchen das Bedürfniss nach Ammen ein grösseres ist, sich leichter und unter weniger gefahrdrohenden Aussichten für die Erhaltung ihrer Kinder zur künstlichen Ernährung derselben bestimmen könnten, da es ihnen weniger an den Mitteln zur Regulirung einer zweckmässigen, durch die Umstände nöthig gewordenen künstlichen Auffütterung des Neugeborenen fehlen möchte.

e) Das allzulang fortgesetzte Selbststillen der Mutter aus übelverstandener Liebe zum Kinde, oder um sich vor erneuten Schwangerschaften und häufigeren Geburten zu schützen, ist als Schädlichkeit für ihren Säugling, so wie für die von ihnen späterhin erzeugten Kinder nicht

ganz ausser Acht zu stellen, und verdiente ebenfalls in vielen Fällen einer Rüge und gesetzlichen Bestimmung unterworfen zu werden, da auch der Staat hiedurch eines Mittels zur Vermehrung der Population verlustig geht, was mit dem Zwecke der menschlichen Gesellschaft in Widerspruch tritt. Das physische Wohlsein und der Grad der Selbstständigkeit des Säuglings ergäbe hierin wohl am besten eine Norm, nach welcher die Entwöhnung der Säuglinge in der Zeitfrist von einem bis zu anderthalb Jahren wohl die für unsere Landfrauen bequemste, und für ihre Kinder die günstigste sein dürfte.

§. 32. Von sehr wesentlichem Einflusse auf das Wohl des Neugeborenen während seines Lebens an der Mutter - oder Ammenbrust, zeigt sich die dem säugenden Weibe während des Stillens natürliche und nicht selten noch krankhaft erhöhte grössere Reizbarkeit in physischer und psychischer Hinsicht nebst ihren Steigerungen bis zum Affekt und zur Leidenschaft. Durch diese grössere Reizbarkeit und Leidenschaftlichkeit der Säugenden wird es erklärlich, wie schädliche Einflüsse so leicht, so schnell und tief auf die Mutter oder Amme wirken, welche die Folgen derselben sofort auf den Säugling überträgt, der sie in noch erhöhtem Grade empfinden muss. Alles was das Physische der Säugenden tangirt, vom leichten Schnupfen bis zum bösartigsten akuten oder chronischen Leiden, kann auf den Säugling übergehen; Freude und Leid und die Steigerungen beider bis zur

Stadtbibliothek
Augsburg

Leidenschaftlichkeit, so wie alle anderen physischen Eindrücke werden nur selten und ausnahmsweise ohne Schaden für den Säugling an der Mutterbrust vorüberziehen. Das Mittel zu dieser Uebertragung oder die Leitung, durch welche dergleichen Schädlichkeiten ihren Einfluss ausüben, müssen wir unbestritten — mit Ausnahme der Ansteckungen vermöge äusserer Berührungen mittelst Haut und Lungen des Kindes — nach unseren bisherigen Kenntnissen und Erfahrungen in einer krankhaften Veränderung, Entmischung oder Zersetzung der Muttermilch voraussetzen, obschon dieselbe nach den feinsten chemischen Untersuchungen und Analysen kaum irgend eine materielle, noch weniger dynamische Veränderung uns sinnlich wahrnehmen lässt. Bis hiezu ist es für Naturforscher und Aerzte ein Räthsel und wird es auch noch lange bleiben, welche Veränderungen dieser von der Natur zur ersten Ernährung des Kindes bestimmte, aus dem Blute der Mutter abgeschiedene, eben so einfache als milde Nahrungssaft durch jene Eindrücke erleidet, auf welche Weise diese Veränderungen zu Stande kommen, und wodurch dieselben auf den Säugling wirken. Die Folgen dieser nothwendig vorauszusetzenden Veränderungen der Muttermilch aber beobachten wir in den vielfältigen Krankheiten, von denen der Säugling getroffen wird, und die in ihrer Mehrzahl zur reichsten Quelle seines frühzeitigen Hinsterbens werden. Krämpfe und Nervenleiden aller Art, Entzündungen der Brust- und Unterleibsorgane, Bauch-

Stadtbibliothek
Augsburg

flüsse, allgemeine Schwäche und Schlagflüsse, als die gefahrvollsten Krankheiten im Kindesalter, sind so häufig durch psychische Eindrücke auf die säugenden Mütter und Ammen veranlasst, während ihre physischen Gebrechen meist langsamer aber nicht weniger oft die Lebenskraft ihrer Säuglinge untergraben und zerstören.

§. 33. Drückende oder erschwerte Lebensverhältnisse der Eltern, besonders aber der Mutter, die ihr Kind noch selbst säugt, sind ferner nicht unerhebliche Ursachen der übergrossen Sterblichkeit. Zu diesen gehören:

a) Nahrungssorgen, die den Körper der Mutter durch Entbehrung nöthiger Lebensbedürfnisse schwächen und ihr Gemüth niederbeugen, wodurch auch ihrem Kinde weniger reichliche und gesunde Nahrung zufliesst.

b) Unglückliche Ehen und Unfriede in denselben, durch welche Gleichgültigkeit und Mangel an Fürsorge beiderseitiger Eltern für ihre Kinder erzeugt wird.

c) Eine grössere Zahl älterer noch lebender Kinder, welche durch die nothwendige Bestreitung ihrer Bedürfnisse die Aufmerksamkeit der Mutter theilen, und von ihrem Säuglinge zum Schaden desselben theilweise ablenken.

d) Uebermässig anstrengende Arbeiten der säugenden Mutter, entweder nach ihrer eigenen Wahl oder aus Zwang von Seiten der Vorgesetzten der Gemeinde oder der Gutsherrschaft, wohei zu berücksichtigen ist, dass von einer Mutter, die einen grossen Theil ihrer

Körperkraft zur Erhaltung, Ernährung und Besorgung ihres Kindes durch Tag und Nacht zu opfern verbunden ist, nicht ein gleiches Maass körperlicher Anstrengung zumal bei Land- und Feldarbeitern gefordert werden kann, während welcher sie ihr zartes Kind gewöhnlich auch noch wie sich selbst dem Einflusse rauher Witterung auszusetzen veranlasst wird. Erkältungen und Erhitzungen der Mutter während solcher Arbeiten sind von gleich schädlichem Erfolge für das Kind durch qualitative Veränderung der Milch, während durch Ermüdung letztere zum Nachtheil des Kindes vermindert wird.

e) Schlechte, der Gesundheit säugender Mütter wie ihren Säuglingen schädliche Wohnungen, die unter den ärmsten Volksklassen der Städte wie des Landes nicht selten zur alleinigen Ursache von Krankheiten und Sterbefällen der Mutter wie des Kindes werden, üben gar häufig ihre verderblichen Einflüsse zur Vermehrung der Sterblichkeit im frühesten Kindesalter aus.

§. 34. Von der Unzweckmässigkeit in der Behandlung und physischen Erziehung des neugeborenen Kindes dürfen wir für die Gesundheit und Erhaltung desselben nicht günstigere Erfolge erwarten, als von den meisten der früheren Schädlichkeitsmomente. Zum Theil ist diese Unzweckmässigkeit eine bald mehr bald weniger unvermeidliche Folge einiger bereits in dem Vorhergehenden angedeuteten Ursachen, die hier nicht wiederholt zu werden brauchen. Die

Haupterfordernisse einer möglichst zweckmässigen Behandlung und Erziehung des neugeborenen Kindes liegen in der möglichst zweckmässigen Befriedigung seiner ersten und einfachsten Bedürfnisse. — Nahrung, Kleidung und Wartung bilden den kleinen Kreis seiner Forderungen, die es naturgemäss an die Mutter oder ihre Stellvertreter macht. Sein Schreien — die natürliche und verständliche Sprache, durch welche es sein Verlangen ausdrückt — verstummt bei zweckmässiger Befriedigung dieser Forderungen, falls es nicht durch Schmerzgefühl oder Krankheit hervorgerufen und unterhalten wurde. Sein Gedeihen und die Erhaltung seines Lebens gewinnt an Sicherheit durch sorgfältige Beachtung dieser Bedürfnisse, während Vernachlässigung und theilweise oder gänzliche Entziehung dieser nächsten drei Bedingungen zu seiner Existenz ein für das Kindesleben betrübendes Gegentheil begründen.

§. 35. So lange noch das zarte Kind seine einzige Nahrung an der Brust einer gesunden und liebreichen Mutter findet, auf welche keine der früheren Schädlichkeiten einwirkt, wird es Fülle der Gesundheit und Lebenskraft zu seinem reichen Segen besitzen, denn diese naturgemässe, so einfache als milde und gesunde Kost für die Organe seiner schwachen Verdauungskräfte, bringt ihm nichts Fremdartiges oder Schädliches zu. Alles was von dieser Naturregel abweicht, wird ihm Störungen in den Verrichtungen seines Darmkanals und deren Folgeübel erzeugen, daher auch

jede ihm aus Künstelei oder Vorurtheil und Unkunde gereichte Nahrung schädlich sein, besonders aber der in unserem Landvolke oft schon dem zartesten Kinde gereichte Brantwein durch Ueberreizung zum wahren Gifte werden. Bei hinlänglicher Nahrung aus der Mutterbrust ist jede andere Kost bis zum Durchbruche der Zähne zu vermeiden, und daher das im Volke so übliche frühe Darreichen festerer Speisen, wie Brod und andere crudere Nahrungsmittel, nur selten ohne Nachtheil für das Kind, welches nur allmählig einen naturgemässen Uebergang zu der Milch anderer Thiere, sodann der Fleisch-, Gemüse- und anderer Kost machen sollte, um endlich nach Ablauf seines ersten Lebensjahres für die gänzliche Entwöhnung von der Mutterbrust hinlänglich vorbereitet zu sein.

§. 36. In der Kleidung und Bedeckung des Kindes finden sich oft auch Veranlassungen zum Verfall seiner Gesundheit. Das neugeborene Kind wird anfangs, des Mangels an eigener Selbstwärme wegen, der künstlichen Wärme in höherem Grade bedürfen, die unter seiner allmähligen und gesundheitsgemässen Entwickelung auch nur stufenweise vermindert werden sollte, bis es zur Gewöhnung an die freie Luft und ihre Abwechselungen hinlänglich gereift und gestärkt sich zeigt. In dieser Hinsicht wird besonders in den niederen und ärmeren Ständen so häufig, und nach ihrer gegenwärtigen Lebensweise unabänderlich zum Nachtheile ihrer Kinder gefehlt, indem das Kind seine der Arbeit nachge-

hende Mutter fast bei allen Witterungsverhältnissen begleiten muss, wodurch mehrfache Krankheiten als Folgen der Erkältung erzeugt werden. Andererseits ist das Uebermaass an künstlicher Wärme, oder eine zu heisse und dicke Bedeckung vornehmlich des Kopfes als keine geringere Schädlichkeit anzusehen, und der Aufenthalt an heissen Stubenöfen und in den erhitzten Badstuben wird dem Neugeborenen oft noch nachtheiliger sein. Bei einzelnen Kleidungsstücken zarter Kinder, wie z. B. der in den ersten Wochen nach seiner Geburt nöthigen Nabelbänder, der sogenannten Wickelbänder und der Bänder an den Kopfbedeckungen, ist daneben noch grössere Vorsicht zu üben, dass dieselben nicht durch Druck auf wichtige Organe schädlich werden. In allen diesen Stücken wird so häufig aus Nachlässigkeit und Unkunde, aus Herkommen und Gewohnheit gefehlt, und dadurch manches Kind dem Erstickungstode oder tödtlichen Entzündungen der gedrückten und eingeschnürten Organe zugeführt.

§. 37. Weniger in die Augen fallend durch schnelle ungünstige Erfolge, aber nicht minder häufig wird die Versäumniss in Wartung und Pflege des Kindes eine Ursache zu dessen früherem Hinwelken. Zu seiner sorgsamen Wartung und Pflege gehören: möglichst regelmässige und nach Umständen oft wiederholte Reinigung des Kindes durch Waschungen und Bäder; Versorgung mit reiner, trockener und, bei geringerer Temperatur oder Feuchtigkeit und Mangel an

Reinlichkeit seiner Behausung, allenfalls auch durchwärmter Leib- und Bettwäsche; öfteres Loswickeln der dasselbe einhüllenden Bedeckungen, damit es seine Gliedmaassen gleichmässig zu bewegen und üben lerne; möglichst regelmässig zu bestimmten Zeiten und nicht ununterbrochen oder als blosses Beruhigungsmittel ihm dargebotene Nahrung aus der Mutterbrust, oder anderer in seinen späteren Lebensmonaten ihm zuträglicher Nahrungsmittel, insbesondere der anfangs verdünnten und späterhin reinen Milch oder höchstens leichter Grützen bis zur Entwikkelung der ersten Zähne; Entfernung der ihm drohenden Gefahren von aussen her, wie z. B. durch Thiere oder andere leblose Gegenstände; Beachtung und Abhülfe der sich an demselben offenbarenden krankhaften Zustände; Entwöhnen zur naturgemässen Zeit u. dergl. m. — Je gröber in dieser Hinsicht besonders unter den niederen und ärmeren Volksklassen die Versäumnisse bei der Pflege und Wartung ihrer Kinder im ersten Lebensjahre sind, um so leichter wird selbst das blühendste und gesundeste Kind nach seiner Geburt verkümmern und die Beute eines frühzeitigen Todes werden müssen.

§. 38. Auch veranlassen die als Folge aller bisher aufgezählten Ursachen sich im ersten Lebensjahre des Kindes offenbarenden, so vielfältigen Krankheiten eine grössere Sterblichkeit. In keiner Lebensperiode des Menschen treten sie häufiger und mannichfaltiger auf, als im Alter der zartesten Kindheit, und tödten um so leichter

und gewisser, als ihre Erkennung und Behandlung schwieriger in jeder Hinsicht wird. Die Menge der aus den bisher abgehandelten Schädlichkeiten hervorgehenden Krankheiten des Kindesalters, wird noch vermehrt durch die von Zeit zu Zeit sich entwickelnden epidemischen Krankheiten und ihre oft furchtbare Bösartigkeit. Die verheerenden Menschenblattern sind durch weise Anordnungen in unserem Vaterlande bereits sehr eingeschränkt und hoffentlich bald gänzlich ausgerottet. Möchte es der Wissenschaft und den Forschungen der Aerzte gelingen, auch dem Scharlach, den Masern und dem Stickhusten ein Ziel zu setzen, um die Thränen versiegen zu machen, die die Menschheit um die vielen Opfer weint, welche durch die genannten Krankheiten ihr abgefordert werden.

§. 39. Endlich darf der bisherige Mangel an tüchtigen und geschickten Hebammen und Aerzten im Lande, als indirekte Ursache grösserer Sterblichkeit des ersten Kindesalters nicht übergangen werden. Während in den Städten unseres Vaterlandes die Zahl der Aerzte und Hebammen dem Bedürfnisse einer öffentlichen und privaten Gesundheitspflege entsprechend ist, und an manchen Orten dieselbe beinahe übersteigen dürfte, muss noch die grösseste Anzahl der Landbewohner in dem ausgedehnten Reiche dieser für ihr Gesundheitswohl so nöthigen Hülfe entbehren, und sich bei vorkommenden Krankheiten entweder auf die Heilkraft der Natur allein verlassen, oder auf die

mangelhaft angewandten Rathschläge aus populairen Schriften über Heilkunde, oder auf allgemeine Vorschläge entfernt in den Städten lebender Aerzte beschränkt, häufig aber noch sich der rohesten Behandlung von Afterärzten aller Art und dem Gebrauche unzweckmässiger, nicht selten offenbar schädlicher sogenannter Haus- und Volksmittel preisgegeben sehen. Scheintod, Blutflüsse und plötzliche Lebensgefahren neugeborener Kinder würden häufiger bei grösserer Nähe eines Arztes oder einer geschickten Hebamme abgewandt werden, und eine Menge von Kindern, die fast ganz hülflos oft an den Folgen anfangs leichter und unbeachteter, aber aus Unkunde falsch behandelter Krankheiten unterliegen, würde für die Eltern und den Staat erhalten werden können.

§. 40. Ein kurzer Ueberblick der in den früheren §§. aufgezählten Ursachen, welche die vorherrschend grössere Sterblichkeit im Kindesalter veranlassen können, reicht hin, um uns die Ueberzeugung zu gewähren, dass wir fast in jeder einzelnen der aufgeführten Schädlichkeiten, mehr aber noch in der Kombination einiger oder mehrerer derselben hinlängliche Erweise finden, die grössere Sterblichkeit im ersten Lebensjahre der Kinder nicht allein oder vorzugsweise der materiellen Beschaffenheit oder Veränderung der Muttermilch zuzuschreiben, die in dem ersten Lebensjahre zu des Kindes Nahrung von der Natur bestimmt ist. Die Beihülfe günstiger anderweitiger Umstände vermag dem

menschlichen Kinde, mit geringeren Schwierigkeiten als dem Thierjungen, die Ernährung an der Mutterbrust weniger unumgänglich nothwendig, ja sogar entbehrlich zu machen; und zahlreiche Fälle, welche dieses bestätigen, lassen es beinahe als Axiom gelten, dass Kinder bei Ammen wie bei den mehrartigen Methoden künstlicher Ernährung nicht weniger gut und oft besser gedeihen und kräftig erwachsen können, als dieses an der Brust ihrer Mutter, zumal bei geringerer Gesundheitsfülle der letzteren, nur irgend zu hoffen war. Offenbar liegt in diesen letzten Fällen der Grund darin, dass die in den physischen und moralischen Eigenschaften der Mutter begründeten Schädlichkeiten für das Kind sich verhältnissmässig grösser und einflussreicher zeigten, als die Nachtheile einer weniger naturgemässen Ernährung und Pflege des Kindes durch Ammen oder auf künstliche Weise; vorausgesetzt, dass die letztere Ernährungsweise in ihrer Anwendung mit gehöriger Sorgfalt und Rücksicht auf die individuellen Gesundheitsverhältnisse des Kindes ausgewählt und ausgeübt werden konnte. Denn unter gleich guten Bedingungen bleibt natürlich die Ernährung und Erziehung des Kindes an dem Busen der Mutter die natürlichste, einfachste, heilsamste und für die Erhaltung des Kindes erspriesslichste Weise. Dabei ist aber nicht gänzlich zu übersehen, dass auch auf die individuellen Gesundheitsverhältnisse des Kindes hierin viel ankomme, denn nach Maassgabe einer grösseren Gesundheitsfülle und kräftigeren

Körperkonstitution wird sich das Kind sowohl an der Mutterbrust als bei einer mehr fremdartigen Ernährungsweise wohl befinden und gedeihen können, während es bei seiner grösseren physischen Gebrechlichkeit schon einer vollkommeneren und naturgemässeren Nahrungsweise bedarf, um seine Existenz nur einigermaassen sicher zu stellen.

§. 41. Nur durch ein kluges und verständiges Abwägen aller dieser Umstände gegen und für einander, lassen sich die so häufigen und groben Fehler leichter vermeiden, welche in der Wahl und Bestimmung der Ernährungsweise des Neugeborenen zu dessen öfterem Nachtheile begangen werden, und welche kein unerhebliches Moment seines früheren Verderbens abgeben. Unkunde und Vorurtheile, vorgefasste Meinungen und Vorliebe für eine oder die andere, nicht immer lobenswerthe und sich von der Natur nur gar zu sehr entfernende Methode, lassen sich um so mühsamer von den einsichtsvolleren Berathern der Mütter, von Erziehern und Aerzten überwinden, je mehr diese letzteren vielleicht selbst einer solchen Vorliebe für eine oder die andere Methode sich hingegeben haben, und ihre Empfehlungen ohne gereifte Erfahrungen auf die sehr vereinzelten glücklichen Erfolge in ihrem eigenen kleinen Familienkreise stützen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Mitteln zur Verminderung der grösseren Sterblichkeit der Kinder in ihrem ersten Lebensjahre.

---

§. 42. Nachdem ich in dem ersten Abschnitte die allgemeinen wie die besonderen Ursachen einer grösseren Sterblichkeit der Kinder im ersten Lebensjahre aufgezählt habe, wende ich mich nun zu der Beantwortung des zweiten Theiles der aufgestellten Preisfrage, nach welcher „die Mittel angegeben werden sollen, diesem Uebel vorzubeugen.“ — Wiewohl die Frage es ausdrücklich zur Bedingung macht: „nur solche Mittel in Anregung zu bringen, welche der Lebensweise der Bauern angemessen sind, und deren Anwendung unter die Aufsicht der Gutsbesitzer, Gutsverwalter und Dorfsältesten gestellt werden kann;“ so schien es mir dennoch nicht unpassend, den Bereich der von mir nach den Verhältnissen unseres Vaterlandes für zweckmässig und vielleicht auch ausführbar erachteten Mittel in einiger Rücksicht zu erweitern. Ich wage es, in dieser Hinsicht auf Entschuldigung

zu hoffen, weil ich es mir vorgesetzt hatte, dieser Abhandlung nach meinen geringen Kräften und bei aller Kürze doch auch den möglichsten Grad von Vollständigkeit zu geben, dessen mir der wichtige Gegenstand nur allzuwerth schien. Wenn ich hierin über die Gebühr hinausgegangen bin, so liegt wahrlich nicht der Grund davon in einem anmaassenden Bestreben, mehr leisten zu wollen, als die schwierige Frage ohnehin ihrem Bearbeiter auflegt, sondern nur in der guten Absicht, Das wenigstens nicht ganz unberücksichtigt zu lassen und in eine mir wünschenswerth scheinende Ordnung zu bringen, Was diesem Uebel der Menschheit im Allgemeinen sowohl, wie in Bezug auf das Landvolk Russlands einigermaassen zu steuern im Stande wäre. Es wird nicht schwierig sein, unter diesen Mitteln auf den ersten Blick diejenigen herauszufinden, die in die Kategorie der von der Preisfrage einverlangten gehören, welche ich besonders herauszuheben mich bestrebt habe, während die übrigen nur im Allgemeinen und in gedrängter Kürze berührt wurden.

§. 43. Unter der Zahl jener im ersten Abschnitte aufgezählten Schädlichkeiten als Ursachen vermehrter Sterblichkeit in allen Lebensaltern, und somit auch in demjenigen der frühesten Kindheit, erweisen sich mehrere als solche, deren Abwendung entweder gar nicht oder doch nur zum geringsten Theile möglich wird; gegen welche wenigstens alle geistigen und körperlichen Kräfte der menschlichen Gesellschaft bis

hiezu ihre Unzulänglichkeit erwiesen haben. Die unter den allgemeinen schädlichen Einflüssen §. 9 bis 12 in Kürze angedeuteten Momente gehören ihrer Mehrzahl nach hieher. Der ganze Kreis des menschlichen Wissens, verbunden mit dem Aufgebote aller und der grössesten Opfer seiner Thatkraft und Intelligenz, kann nicht im Stande sein auch nur eine einzige jener Naturerscheinungen abzuwehren, die von dem Wechsel der Jahreszeiten und der Witterung, so wie von den Revolutionen auf der Oberfläche unseres Erdballes abhängig sind; kaum vermögen die Blüthen jener Vorzüge des Menschen einige ihrer Folgeübel für die menschliche Gesellschaft zu mildern und weniger einflussreich zu machen.

§. 44. Eine weise und für das Wohl der Staatsbürger besorgte Staatsökonomie wird, in Gemeinschaft mit einer zweckdienlich ins Leben tretenden Staatsarzeneikunde, die sich als schädlich erweisenden Localitäten einzelner Landstriche abzuändern und zu verbessern trachten; sie wird der Hungersnoth und ihren Folgen vorzubeugen und abzuhelfen wissen; den Miasmen und Contagien Schutzwehren entgegensetzen, und ihren Ausbrüchen durch Heilmaassregeln im weiteren Sinne des Wortes Grenzen zu setzen bestrebt sein; — doch möchten selbst bei den kühnsten Hoffnungen und Aussichten noch Jahrhunderte verstreichen, bevor in dieser Hinsicht ein vollendetes Werk seinen Schöpfer und Meister loben wird.

Das Eigenthümliche des Volkes auf seiner Kulturstufe, in seinen Sitten und Gebräuchen, das Herkommen in Kleidung, Nahrung und Lebensweise, zum Theil eine Folge der Gewohnheit, Vorliebe oder eigenen Wahl, — diese Momente etwaniger Schädlichkeit für dasselbe, und somit auch für die nachfolgende Generation in ihrer frühesten Kindheit, sind zwar nicht ganz unübersteigliche Hindernisse, aber doch nur bezwingbar durch das Fortschreiten in der Kultur, die von der einsichtsvollsten Gesetzgebung und der Bildungsfähigkeit des Volkes abhängig ist.

In dieser Hinsicht eilt unser Vaterland in der Bahn zum Besseren auf eine Weise vorwärts, die eben so ruhmbedeckt als überraschend schon viel Erspriessliches auch für das allgemeine Gesundheitswohl erblicken, und noch mehr erwarten lässt. Durch die niederen Schulen des Landes wird das Volk empfänglicher und zugänglicher gemacht für die ihm zugebrachten Rathschläge, die auf seine Wohlfahrt in geistiger und leiblicher Hinsicht sich beziehen, und in den höheren Schulen wird die Bildung der künftigen Berather und Führer des Volkes zu dieser Wohlfahrt bezweckt. Von dem Streben beiderlei Bildungsanstalten zu einem gemeinsamen Ziele dürfen wir hoffen, dass dereinst die Schattenseite einer niederen Kulturstufe, auf welcher noch das Landvolk Russlands steht, und die zum grossen Theile auch Ursache einer grösseren Sterblichkeit im Kindesalter wird, genügender als bis hiezu geschehen konnte, beleuchtet werde, und

dass Rohheit, Vorurtheile und Aberglauben, in welchen unser Landvolk besonders in manchen Gegenden noch sehr befangen ist, bald einer besseren und zeitgemässeren Ausbildung der in ihm liegenden National-Vorzüge Raum geben werden.

§. 45. Was die in der ersten Ordnung von mir als subjektive bezeichneten Ursachen der grösseren Sterblichkeit der Kinder im ersten Lebensjahre betrifft, so bescheiden wir uns mit dem Geständnisse, dass die ersten beiden in §. 14 und 15 angeführten Momente als ganz unabwendbare für uns dastehen, da sie als naturgesetzliche dem neuen Geschöpfe bei seinem Eintritte in das Leben mitgegeben wurden. Vielleicht gelingt es dereinst den künftigen Generationen, durch Vermehrung ihrer physischen und psychischen Vorzüge eine Nachkommenschaft zu erzeugen, welche eine weniger zarte Organisation und eine weniger grosse Empfänglichkeit für die Reizungen der Aussenwelt in das Leben mitbringt, als die Kinder unseres Zeitalters sie besitzen; doch wären grössere Zweifel hierin wohl gerechter, als unsere Erwartungen es sein können.

Mehr dürfen wir von diätetischen und Heilmitteln im weiteren Sinne des Wortes zur Beschränkung der allzuraschen und krankhaft modificirten Entwickelung (§. 17), oder zur Unterstützung der hiezu erforderlichen Körperkräfte des Kindes hoffen; und eine Anlage der Neugeborenen zu Kränklichkeit und Siechthum (§. 16) sehen wir öfters wohl unter strenger und an-

dauernder Befolgung zweckmässiger Rathschläge zur Pflege und Sorgfalt für dieselben, allmählig sich verringern und gänzlich schwinden. Die Mittel, diesen beiden letztgenannten Ursachen eines früheren Hinsterbens im ersten Lebensjahre der Kinder vorzubeugen, finden sich in der glücklichen Anwendung der ausgedehntesten diätetischen und arzeneilichen Pflege solcher Kinder, mithin in Umständen, die nicht allemal mit den Einsichten und Lebensverhältnissen der Menschen und insbesondere unseres Landvolkes sich vereinigen lassen, und deren speciellere Betrachtung mehr den Zwecken eines diätetischen und therapeutischen Handbuches als der aufgestellten Preisfrage entsprechend ist, aus welchem Grunde ich dieselben hier übergehe.

§. 46. Müssen wir demnach mit Betrübniss eingestehen, dass eine so bedeutende Zahl der als Ursachen grösserer Sterblichkeit der Kinder im ersten Lebensjahre hier aufgeführten Schädlichkeiten für uns entweder als ganz unabwendbar zu betrachten sind, oder nur zum geringsten Theile einer Beschränkung fähig sich zeigen; so dürfen wir doch andererseits in der tröstenden Hoffnung und Aussicht leben, dass einer nicht geringeren und nicht weniger einflussreichen Zahl der übrigen Schädlichkeiten erfolgreich vorgebeugt und abgeholfen werden kann, wenn nach den Ergebnissen einer einsichtsvollen Auswahl die näher zu bezeichnenden Mittel zu jenen Zwecken und mithin auch zur möglichsten Verminderung der Sterblichkeit angeordnet werden,

und ihre Anwendung sodann den jedesmaligen Umständen gemäss auch zweckmässig und andauernd geleitet wird.

§. 47. Die Regierung eines jeden wohlgeordneten Staates hat den Zweck, die allgemeine Wohlfahrt aller seiner Bürger gleichmässig zu begründen, zu erhalten und zu vervollkommnen; zugleich besitzt sie das natürliche Recht, die Maassregeln zu bestimmen, um diesen Zweck zu erreichen. Nach diesem edelsten Zwecke der Regierungen für das allseitige Wohl der menschlichen Gesellschaft, sehen wir die Regierung unseres Vaterlandes unablässig bemüht auch für das Gesundheitswohl der Unterthanen, über welche sie das, jeder Regierung zustehende, natürliche Vormundschaftsrecht auf eine Weise ausübt, die das höchste Vertrauen zu ihren Gesetzen rechtfertigt, und auf die pünktlichste Befolgung derselben Ansprüche macht. Aus diesem vormundschaftlichen Rechte das Staates über das Gesundheitswohl aller Bürger, und aus seiner Obliegenheit für letztere die nöthige Sorgfalt zu hegen, gehen alle Vorschriften der Gesundheitspolizei hervor, von denen der Erwachsene wie das unmündige Kind Schutz und Hülfe für die Erhaltung seines Daseins und seiner Gesundheit erwartet.

Während der Mensch im reiferen Alter nach eigener Einsicht diesen Vorschriften zu seinem Wohlsein nachzuleben in Stand gesetzt ist, muss noch das Kind dieses Vorzuges entbehren, und von dem Willen seiner Eltern und Pfleger allein

die Leitung seines Körperheiles erwarten, welches dadurch von ihren angeborenen und ererbten, erworbenen und angenommenen, guten oder üblen, moralischen und physischen Eigenschaften abhängig ist. Die Regierung kann also oft in ihren Bestrebungen für das Gesundheitswohl des neugeborenen Kindes, und für die Verminderung der Sterblichkeit im frühesten Kindesalter, fast ganz allein nur durch diese Mittelspersonen wirken, und die in dieser Hinsicht zu erlassenden Vorschriften müssen zunächst für diese Personen bestimmt sein, um nach Möglichkeit die Normen für ihre Denk- und Handelsweise in Bezug auf Pflege und Erziehung der Kinder abzugeben, insofern das Wohl ihrer Kinder hievon abhängig sein wird.

§. 48. Wenn diese Vorschriften unter den gebildeten Ständen wie unter dem rohen Volke Eingang finden sollen, so dürfen sie zwar der Gesetzeskraft nicht ganz ermangeln, besonders insofern sie im Allgemeinen auf die äusseren Gesundheitsverhältnisse der menschlichen Gesellschaft einzuwirken haben, werden aber gewisser und schneller ihren Zweck erreichen, wenn sie zugleich den Charakter wohlmeinender und überzeugender Rathschläge und Hindeutungen auf schon vorhandene und dem Volke vor Augen liegende, gute oder üble Erfahrungen an sich tragen. Denn mehr noch als die gebildeteren Stände, die meist schon richtigerer Einsicht und reiferer Kenntniss theilhaftig sind, halten die niederen Stände und das Land-

volk, bei ihren ohnehin mehr beschränkten anderweitigen Lebensverhältnissen, auf eine um so weniger eingeschränkte Ausübung ihrer vermeintlichen Rechte im Bereiche der häuslichen Oekonomie, der Fürsorge für ihre Kinder und deren physische Erziehung, in welche sie das Einmischen einer fremden Autorität nicht gern und willig anerkennen mögen.

§. 49. Es ist kaum zu hoffen, dass strenge Gesetze und strenge Beahndung im Uebertretungsfalle ein passendes Mittel zur Bekämpfung des Aberglaubens, der Vorurtheile und eingewurzelten schädlichen Gebräuche und Gewohnheiten im Volke sein werden; diese Gebrechen würden um desto mehr im Verborgenen fortschleichen, das Auge der Beobachter und Richter täuschen, Böswilligkeit und Halsstarrigkeit vermehren, und hiedurch den für das zarteste Kindesalter durch sie hervorgehenden Schaden ohne Zweifel vergrössern. Von der Milde des Gesetzes, welches dem Volke einerseits die vorhandenen Mängel bei der Erziehungs- und Behandlungsweise seiner Kinder aufdeckt, andererseits ihm die Mittel nachweiset, diesen Mängeln möglichst abzuhelfen, und zur Erfüllung des Gesetzes weniger durch Zwangsmaassregeln als durch Ermunterung und Darlegung zeitiger Vortheile zu seinem Besten anspornt, dürfen wir dagegen mehr Gutes in dieser Hinsicht erwarten. Die Bestrebungen der Regierung bei der nach diesen Grundsätzen ausgeführten Anwendung der nöthig befundenen Maassregeln, unterstützt von

den Vorstehern der Gemeinden, den Gutsverwaltungen und deren Vertretern, werden leichter und sicherer das noch mangelnde Zutrauen und grössere Fügsamkeit des Volkes in dieser Rücksicht erzielen.

§. 50. Hiebei kann man auch nicht die Anforderung machen, dass dergleichen Grundsätze und die nach denselben geregelten Unternehmungen zum Besten des Volkes, durch Bekämpfung herrschender Missbräuche und Vorurtheile so wie zur Aufstellung eines Besseren, sofort und in kurzer Zeit merklich schnelle und ausgebreitete Fortschritte machen sollen, denn erfahrungsmässig wird die Ausrottung eines Uebels und der Uebergang zum Besseren schwieriger sein, als die Begründung des Guten es an sich sein möchte. Jede Neuerung wird beim Volke anfangs Misstrauen erregen, und erst die unter seinen Augen allmählig sich der Zahl nach häufenden besseren Erfolge aller neuen Einrichtungen und Verordnungen werden sein Zutrauen erwecken, in welchem es dann aber auch fügsamer und um desto gelehriger und beständiger auf der Bahn zum Guten fortschreitet. Die übereilten Versuche, neuen Einrichtungen und Verordnungen zu solchem Zwecke in der allerkürzesten Zeit unter dem Volke Eingang zu verschaffen, und dadurch schnellen Wechsel der Ansichten und Gesinnungen zu erzielen, während das Volk ihre Zweckdienlichkeit noch nicht erfasst hat, können nur äusserst selten gelingen und die beabsichtigten grösseren

Resultate herbeiführen, zumal wenn dieselben von Opfern in pecuniairer oder anderer Hinsicht begleitet sein müssten, die das Volk allein darzubringen verpflichtet wird.

§. 51. In dem guten Erfolge der zweckmässig ausgewählten und in Anwendung gebrachten Maassregeln zur Verbreitung grösserer Bildung und Kultur unter dem Volke, dürften wir also gewiss mit Recht den Inbegriff einer nicht geringen Zahl von Mitteln zur Verminderung der Sterblichkeit im frühesten Lebensalter der Kindheit suchen. Insofern diese Mittel in allgemeinen Vorschriften und Rathschlägen bestehen, die durch die Kraft eines milden Gesetzes sanktionirt, und von einer eifrigen Beaufsichtigung ihrer Erfüllung durch die den einzelnen Gemeinden vorgesetzten Personen unterstützt werden, können diese Maassregeln im Allgemeinen den Grund und die Stütze für alle jetzt und künftighin zu treffenden Einrichtungen abgeben, die als Polizeigesetze das Gesundheitswohl der gesammten Bürger des Staates, und mithin auch das der Neugeborenen bezwecken werden, deren Gesundheitswohl wir in vorliegender Schrift zunächst herauszuheben und genauer in Erwägung zu ziehen haben.

§. 52. Als Mittel, um die grössere Sterblichkeit der Kinder im ersten Lebensjahre zu vermindern, sind alle die Maassregeln zu betrachten, welche das Gesundheitswohl der Kinder sowohl vor wie nach ihrer Geburt bezwecken

und befördern helfen. Hienach würden wir dieselben in zwei Abtheilungen an einander reihen, deren erste die Mittel enthalten wird, welche das Gesundheitswohl der Kinder in der Zeit vor und bis zu ihrer erfolgten Geburt zu befördern und sicherer zu stellen beabsichtigen; in der zweiten Abtheilung der Mittel sollen diejenigen angegeben werden, welche die Erhaltung des neugeborenen Kindes in der vor allen gefährlicheren Lebensperiode ihres ersten Lebensjahres bezwecken.

Erste Abtheilung.

Von den Mitteln, durch welche das Gesundheitswohl und die Erhaltung des Kindes schon in der Zeit vor der Geburt und während derselben sicherer zu stellen beabsichtigt wird.

§. 53. Beim ersten Anscheine könnte es wohl befremden, dass ich den Mitteln dieser Abtheilung überhaupt hier eine Stelle angewiesen, und mithin die Grenzen der aufgestellten Preisfrage vielleicht unnöthigerweise überschritten habe. Erwägt man indessen, dass die Erhaltung und Gesundheit des Kindes in der Zeit nach seiner Geburt so häufig theilweise, und nicht selten fast einzig und allein von den Umständen abhängig gemacht ist, die dasselbe vor seiner Geburt betrafen und seinem Dasein nach der Geburt auf die auffallendste Weise, eine gute oder üble Richtung gaben, so wird eine wenigstens gedrängte An-

gabe der Mittel dieser Abtheilung nicht als überflüssig erscheinen, deren gute Wirkung auch in dieser Beziehung auf eine geringere Sterblichkeit der Kinder nach ihrer Geburt nicht zu übersehen ist. Denn unleugbar werden in der Mehrzahl gesunde und lebenskräftig geborene Kinder den im ersten Abschnitte dieser Abhandlung erwähnten Schädlichkeiten weniger erliegen, und die Sterbelisten vergrössern, als dieses von Kindern zu befürchten ist, die ausser der naturgemäss ihnen zugetheilten ohnehin grösseren Hinfalligkeit, überdem noch ein grösseres Maass von Gebrechlichkeit, Anlage zu Krankheiten und allgemeiner Schwäche auf die Welt mitbringen, welche als Folgen von schädlichen Einflüssen vor und in der Geburt sich ergeben. Soll also von den Mitteln zur Verminderung der Sterblichkeit der Kinder im Allgemeinen die Rede sein, so durften auch diejenigen nicht übergangen werden, von denen sich einigermaassen die Beschränkung oder Abwendung der letztgenannten Uebel als Ursachen einer grösseren Sterblichkeit erwarten lässt.

§. 54. Alles was die Existenz und Gesundheit des Kindes schon vor seiner Geburt, d. h. vor seiner völligen Ausschliessung aus dem Schoosse der Mutter und seinem Eintritte zu einem selbstständigeren Leben sicherer zu stellen vermag, ist bedingt und abhängig: 1. von der Zeugung der Eltern, so wie 2. von der Schwangerschaft und 3. von dem Geburtsgeschäfte der Mutter. Um während dieser drei Akte dem Kinde Leben und Gesundheit möglichst zu sichern,

kommen die folgenden Maassregeln in Betrachtung.

1. Sorge für naturgemässe, und dem hohen Zwecke der Fortpflanzung des Menschengeschlechtes entsprechende Ehen, als Mittel zur Erzeugung gesunder und lebenskräftiger Kinder.

§. 55. In dieser Hinsicht sollte auf entsprechende Weise dafür gesorgt werden, dass: *a*) die frühen Ehen zwischen dem Alter nach unreifen und allzujugendlichen Individuen gesetzlich verhindert würden. Mit Rücksicht auf die im ersten Abschnitte (§. 23) angeführten Schädlichkeiten sollte der Mann wenigstens nicht vor dem achtzehnten bis zwanzigsten, das Frauenzimmer nicht vor dem sechszehnten bis achtzehnten Lebensjahre heirathen dürfen, was durch weise Gesetze in unserem Vaterlande bereits verfügt und in Anwendung gesetzt ist; *b*) ein gleiches Verbot sollte die Ehen zwischen unheilbar Kranken und Siechen nicht gestatten, und *c*) gleichmässig verhindern, dass gegenseitig dem Alter nach allzusehr ungleiche Personen in den Stand der Ehe treten.

§. 56. Zur Erfüllung dieser, durch höhere gesetzliche Bestimmungen angeordneten Gebote, könnte den Vorstehern der Landgemeinden und den Gutsverwaltungen die Beaufsichtigung nebst einer zulänglichen Gewalt und deren gewissenhaften Ausübung unter eigener Verantwortlichkeit eingeräumt werden, die im Falle etwaniger Zweifel

oder rechtmässiger Klage wegen Bedrückung und Beschränkung sich einer höheren Autorität unterziehen müssten. Die Anmeldung des freiwillig und ungezwungen zur Ehe sich entschliessenden, und über die etwanigen Mittel seines zukünftigen Erwerbes und Fortkommens sich ausweisenden Brautpaares, geschehe bei der Gutsverwaltung oder dem Dorfsältesten; im Falle einiger Zweifel hinsichtlich der bestehenden Verordnungen bei ehelichen Verbindungen, berathen sich beide gesammt, und nur auf ihre und etwa von der competenten Instanz ertheilte Erlaubniss dürfte der Geistliche die Trauung verrichten, dem überdies auch noch ein Arbitrium in solchen Angelegenheiten zuzugestehen wäre, und wobei durch ihn die Gelobung des Ehepaares zur Erfüllung der für das Gesundheitswohl ihrer Nachkommen wohlthätigen gesetzlichen Bestimmungen und Rathschläge einverlangt werden könnte. Dergleichen Maassregeln sind, bei hinlänglich erkannter Wichtigkeit des Zweckes der Ehe und der Sicherheit für die Nachkommenschaft, weder als ungerecht noch überflüssig zu erachten, und werden um so nothwendiger, je fester zu beiderseitiger Verbindlichkeit das Band der Ehe geknüpft wird, die bei dem grössesten Theile der Bewohner unseres Landes, welche der griechischen Kirche angehören, ganz unauflöslich ist. Die Zahl der unehelichen Verbindungen würde wohl freilich dieser Anordnungen sich nicht theilhaftig machen, indessen wird von den Mitteln zur Verminderung derselben und den Maassregeln zur Erhaltung der

unehelich geborenen Kinder späterhin noch anderweitig die Rede sein.

2. Sorge für eine möglichst leichte und glückliche, die freie und gesundheitsgemässe Ausbildung der Leibesfrucht bezweckende Schwangerschaft der Mütter.

§. 57. Achtung, Schonung und Hülfe in der Noth sind die heiligsten Ansprüche und die sichersten Stützen einer schwangeren Mutter, die ihr von Seiten des Staates, ihrer Mitbürger und der Gemeinde zugetheilt werden müssen. Kein Volk der Erde verkennt wohl den hohen und schweren Beruf der Frauen, die in der Periode der Schwangerschaft die einzige Hülfs- und Lebensquelle für das neue Wesen sind, das durch die Mutter seiner Bestimmung zugeführt werden soll. Vor dem Mangel jener drei Stützen, falls derselbe auf moralische Gebrechen des Volkes sich gründete, schütze und behüte der Staat die Schwangere und mit ihr seinen künftigen Bürger auf jede mögliche Weise. Belehrungen des Volkes durch die Geistlichen und Vorsteher der Landgemeinden, und wenn es thunlich ist, durch Volksschriften und Publikationen, Warnungen und selbst Strafen im Uebertretungsfalle sind hier das erste und passendste Mittel zum Schutze für die Schwangere und ihre Leibesfrucht. Demnach werde zu ihrem, und mittelbar dadurch auch zu des Kindes Wohl gesorgt durch Feststellung der folgenden Grundsätze:

§. 58. *a*) Jede Schwangere, sie sei ehelich oder unehelich, geniesse aller Achtung im Volke, und durch Beispiel und Rede werde dahin gewirkt, dass jedes beschimpfende Vorurtheil die unehelich Schwangere weder öffentlich noch im Kreise ihrer Familie treffe, wodurch besonders auch der Verheimlichung der Schwangerschaft unehelicher Personen vorgebeugt werden kann. *b*) Die Schwangere sei unverletzlich und vor körperlicher Züchtigung und Leibesstrafe gesichert, wie diese beiden Erfordernisse schon durch die humanen Gesetze des Landes vorgeschrieben werden. *c*) Die Schwangere werde vor Unfällen und Schaden bei öffentlichen Lustbarkeiten gehütet, und möglichst abgehalten an ihnen Theil zu nehmen. *d*) Die Schwangere unter den arbeitenden Klassen des Landvolkes sei durch Gesetze wenigstens sechs Wochen vor, und eben so lange Zeit nach der Geburt vor jeder schweren körperlichen Anstrengung und Arbeit befreit, was von der Regierung, als dem höchsten Wächter für das Wohl aller Unterthanen, selbst auf die Leibeigenen in Anwendung gebracht werden kann. *e*) Den Blicken der Schwangeren mögen Gebrechliche und Krüppel durch die Gemeinden und den Staat möglichst entzogen werden mittelst Aufnahme und Verbergung derselben in wohlthätigen Anstalten und Siechenhäusern. *f*) Für ganz arme und hülflos Schwangere übernehme der Staat und die Gemeinde die heilige Pflicht der Unterstützung und Verpflegung in der Zeit ihrer Noth, und während ihrer Unfähigkeit zur Arbeit durch

Krankheit oder Hinfälligkeit anderer Art. *g*) Die Schwangere werde in diätetischer Hinsicht besonders vor dem Tragen solcher Kleidungsstücke gewarnt, wodurch ihre und der Frucht Gesundheit, so wie die spätere Ernährung der letzteren einigermaassen beeinträchtigt wird, was am leichtesten durch Volksschriften und Hebammen geschehen könnte, bei welchen in dieser Hinsicht die Schwangeren sich Rathes erholen dürften.

§. 59. Zum Wohl der Schwangeren in den angeführten Beziehungen, kann die Aufsicht und Thätigkeit der Gutsverwaltungen und Dorfsältesten mit zweckdienlichem Erfolge in Anspruch genommen werden, vor denen auch keine Schwangere ganz unbekannt und unbeachtet bleiben kann. Die Dorfsältesten, als die betrautesten und durch die Achtung der Gemeinde ausgezeichnetsten Personen in derselben, hätten auf die Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen hierin zu wachen, und würden in dieser Hinsicht Rath und Hülfe den Schwangeren angedeihen lassen. Von den Gutsverwaltungen und den etwa in der Gemeinde domicilirenden Hebammen würden sie Unterstützung in ihren Pflichten erwarten dürfen, und die etwa pecuniaire Hülfe zum Besten der Schwangeren würde nicht ganz fehlen, zumal wenn die späterhin (§. 88) von mir in Vorschlag gebrachte Versorgungsanstalt sich als eine diesen Zwecken auch durch zureichende Mittel entsprechende Anstalt bewähren könnte.

3) Sorge für ein naturgemässes und dem Wohle des Kindes wie der Mutter entsprechendes Geburtsgeschäft, als Mittel zur Verminderung der grösseren Sterblichkeit der Neugeborenen.

§. 60. Wenn gleich Gesundheit und Kraftfülle der gebärenden Mutter wie des ins Leben tretenden Kindes eine ziemlich sichere Gewährleistung zur Erhaltung des letzteren während der Gefahren des Geburtsgeschäftes abgeben, so hängt doch nicht selten das ganze Lebenswohl des Kindes, besonders bei Regelwidrigkeiten in der Geburt, von der Hülfe ab, welche der Mutter und dem Kinde zu dieser für Beide entscheidenden Stunde geleistet worden. Da so häufig unter den günstigsten Aussichten und Verhältnissen ganz unvorherzusehende Störungen des Geburtsgeschäftes eintreten können, deren augenblickliche Abhülfe zur Verhütung unheilbaren Schadens für das Leben des Kindes erfordert wird, so erweiset sich zuvörderst als Nothwendigkeit die Sorge des Staates wie der Gemeinde, dass keine Schwangere heimlich oder ohne Beihülfe ihr Kind gebäre, sondern sich während dieser so leicht gefährlich für sie und ihr Kind werdenden Zeit der Hülfe eigens dazu bestellter und betrauter Personen bediene.

§. 61. Zur Verhütung grösserer Sterblichkeit unter den Neugeborenen durch Missgebären und Mangel an zweckmässiger Hülfe während der Geburt des Kindes, werde demnach dafür gesorgt:

a) dass durch Publikationen und Belehrungen ab-

seiten der Geistlichen und Volkslehrer, der Gutsverwaltungen und ihrer Vertreter, der Dorfsältesten und Familienvorsteher von Zeit zu Zeit Warnungen gegen das Verheimlichen der Schwangerschaft und der Geburt erlassen, und durch Hinweisung auf die für derlei Uebertretungsfälle festgesetzten strengen Strafen nachdrücklicher gemacht werden. *b*) Daneben nehme die Gemeinde und ihre Vorsteher uneheliche und verlassene, oder arme und hülflose Schwangere in Schutz und Fürsorge zur Beschaffung der nöthigen und nach den obwaltenden Verhältnissen disponiblen Hülfsmittel für die Kreisende und Wöchnerin nebst ihrem neugeborenen Kinde, oder übertrage die nöthige Sorge für Beide einer Aufsicht der als verständig bekannten und moralisch ausgezeichneten weiblichen Glieder der Gemeinde. *c*) Der Staat und die Gemeinde sorge für Errichtung hinreichend ausgedehnter und wohlbestellter Gebärhäuser zur Aufnahme auch unehelich Schwangerer. Diese Gebäranstalten könnten sehr zweckmässig als Lehranstalten für den Unterricht der nach §. 64 wünschenswerthen Ausbildung von Landhebammen benutzt, oder auch, wie es schon häufig geschieht, mit den bereits bestehenden Gebäranstalten im Reiche verbunden werden. *d*) Um aber von Seiten des Staates wie der Gemeinde auf die zweckmässigste Weise für Verminderung der Sterblichkeit unter den Neugeborenen zu sorgen, und das Geburtsgeschäft wie die erste Besorgung, Ernährung und Erziehung des Kindes zu dessen Wohl und Gedeihen mit

grösserer Sicherheit und einem gewiss auch günstigeren Erfolge zu leiten, ist insbesondere eine zureichende Zahl von tüchtigen Landhebammen unbestritten eines der wichtigsten und einflussreichsten Mittel unter den gegenwärtigen Verhältnissen des Landvolkes, dessen ich hier ausführlicher gedenken muss.

§. 62. Die dringende Nothwendigkeit, unser Landvolk mit einer hinreichenden Zahl von Landhebammen zu versehen, ist ein tief und lange schon gefühltes, doch nur selten ausgesprochenes Bedürfniss unseres Vaterlandes. Diesem Bedürfnisse konnte bis hiezu nur theilweise und höchst spärlich in einigen Provinzen des Reiches abgeholfen werden, während in dem grösseren Theile desselben die Gebärenden leider zu eigener mehrfacher Gefahr auf die roheste und unzweckmässigste Hülfe beschränkt sind, und eine gewiss nicht geringe Zahl von Kindern ein frühes Opfer schwerer und unverständig besorgter Geburten, so wie einer fehlerhaften oder widersinnigen Behandlung und Pflege in der ersten Zeit nach ihrem Eintritte in das Leben werden. Es bedarf daher wohl keiner ferneren Beweise für die Nothwendigkeit, dem bestehenden Mangel an unterrichteten Landhebammen auf eine genügende Weise abzuhelfen, um dadurch zugleich eines der sichersten und einflussreichsten Mittel zur Verminderung der Sterblichkeit unter den Neugeborenen in ihrem ersten Lebensjahre zu gewinnen.

Zur Erreichung dieses Zweckes ist bereits Einiges durch Errichtung von Hebammeninstituten

geschehen; nach dem letzten Allerhöchst bestätigten Reglement für die Hebammen vom 13. November 1816, §. 9 und 10, können oder sollen auch Hebammen Gehülfinnen bei sich haben und sie in der Hebammenkunst unterrichten; bei den Hospitälern des Kollegium der allgemeinen Fürsorge wird bereits an einigen Orten auch der Hebammenunterricht den weiblichen Zöglingen ertheilt; und mittelst einer Verordnung aus dem Ministerium des Innern vom Jahre 1809 sollten auch Bauerfrauen den Hebammenunterricht in den Kreisstädten durch die Kreisärzte und Kreishebammen erhalten.

Wiewohl alle diese Maassregeln für eine Vermehrung der Zahl von Hebammen schon viel Nützliches gewirkt haben mögen, so hat doch besonders das Landvolk sich dieses Nutzens bis hiezu noch wenig zu erfreuen gehabt, indem die Mehrzahl der auf solche Weise gebildeten Hebammen zur Versorgung der Städte nur so eben ausreichte, in welchen sie sich meistentheils niederliessen, und die dagegen nur sehr mangelhaft unterrichteten Bauerfrauen ihren Gemeinden von keinem erheblichen Nutzen sich zeigten, das Erlernte bald wieder vergassen, und bei Ausübung des von ihnen Erlernten weder die gehörige Unterstützung noch eine gesicherte Existenz fanden. In dieser Beziehung wird es nicht unpassend und mir erlaubt sein, über die Grundzüge eines Planes zur Abhülfe dieses so fühlbaren Mangels auf dem Lande, und zur allmähligen Versorgung des Landes mit tüchtigen und für das Landvolk unseres

Vaterlandes zweckmässig gebildeten Landhebammen, nach meinen bisherigen Erfahrungen Einiges in Vorschlag zu bringn, was sich mit der Zeit vielleicht wohl ausführen, und unter Kontrolle und Aufsicht der Gutsverwaltungen, Dorfsältesten und Gemeindevorsteher stellen liesse.

§. 63. Um tüchtige, dem Landvolke auch wirklichen Nutzen und Hülfe bringende Hebammen zu bilden, gehört ein gleichmässig theoretischer und praktischer Unterricht derselben, gegründet auf die körperlichen und geistigen Fähigkeiten der Schülerin, die sie zum Unterrichte mitbringt. Die körperlichen Fähigkeiten möchten unseren Landfrauen nicht abgehen, welche in Rücksicht auf dieselben zuvor noch besonders beprüft werden müssten; und das Vermögen leicht aufzufassen ist mit der Gabe glücklicher Anwendung desselben zumal ein Vorzug der Russinnen und der ihnen stammverwandten Völkerschaften. Die Kenntniss in ihrer Muttersprache zu lesen, dürfte ihnen durchaus nicht fehlen, um durch ein ferneres Nachlesen der eigens für sie zu schreibenden oder zu bestimmenden Lehrbücher im Fache der Hebammenkunst, ihr Gedächtniss für die empfangenen Lehren während der Lehrzeit und nach dem Schlusse derselben zu unterstützen, und ihre Kenntnisse auch späterhin durch Nachlesen immer mehr zu erweitern. Obschon die Kenntniss zu schreiben wohl hiebei eine wünschenswerthe sein dürfte, so ist dieselbe doch leichter sowohl beim Unterrichte als in ihrem künftigen Berufe zu entbehren, und wäre auch

nach dem Stande unserer heutigen Volksbildung unter den Landleuten nur äusserst selten zu finden. Um den jüngeren, rüstigeren und bildungsfähigeren Bauerfrauen unseres Landes den ihnen noch fast ganz fremden, und wie ich oft erfahren habe, häufig gehässig erscheinenden Beruf einer Hebamme (mit welchem sie noch gern den Begriff eines alten Mütterchens, einer Zauberin, Hexe u. dergl. verbinden) wünschenswerther und annehmlicher zu machen, gehört nur eine Aufmunterung zu demselben durch zeitige Vortheile oder Auszeichnungen, wie etwa durch Erlass einer kleinen Abgabe von Haus und Hof, oder der Steuern für einen Sohn bis zu einem gewissen Alter, oder der Ausstattung einer Tochter abseiten der Gemeinde oder des Staates. Mit diesen Vortheilen können zugleich die etwa zu bestimmenden Auszeichnungen für bewiesene Berufstreue verbunden sein, und es lässt sich erwarten, dass dergleichen Mittel gewiss nicht leicht ihren Zweck verfehlen, und eine hinlängliche Zahl von Bauerfrauen dieser ihrer künftigen Bestimmung zuführen werden.

§. 64. Ein solches zur Hebamme berufenes, nicht aber durch Zwangsmittel adstringirtes, und rücksichtlich ihrer Fähigkeiten und Moralität vorher zu beprüfendes Frauenzimmer, müsste auf wenigstens zwei bis drei Monate in einer Lehranstalt für Hebammen ein bleibendes Unterkommen und stete Beaufsichtigung finden können, da die Erfahrung oft gelehrt hat, wie die in Städten zerstreut wohnenden Schülerinnen der Hebam-

menkunst so leicht moralisch verderbt wurden, und nur mangelhaft unter Schwierigkeiten aller Art ihren Bildungszweck zumal in praktischer Hinsicht erreichten. Die Lehranstalten zur Bildung von Landhebammen sind am zweckmässigsten mit den Universitäten, den bestehenden grösseren Heil- und Gebäranstalten des Reiches, und den Hospitälern des Kollegium der allgemeinen Fürsorge zu verbinden, deren es schon in mehreren Gouvernements so ausgezeichnete giebt. Wo dergleichen Lehranstalten bis hiezu nicht existiren, wären Hebammeninstitute von Seiten der Regierung zu errichten, damit jedes Gouvernement, oder wenigstens immer je zwei der kleineren, ihre besondere und gut eingerichtete Hebammenschule hätten *). Für den Unterricht der Landhebammen sollten ein besonderer Geburtshelfer und eine erfahrenere Hebamme angestellt sein, die sich ausschliesslich mit denselben beschäftigen müssten, denn die nach früheren Verordnungen dazu beauftragten Kreisärzte und Kreishebammen können durch ihre anderweitig ihnen obliegende Wirksamkeit diesem Geschäfte nur sehr unvollkommen vorstehen, und der Unterricht wäre durch ihre öftere Abwesenheit auf officiellen Reisen ein häufig unterbrochener und

---

*) Das glänzendste Muster eines trefflichen Hebammeninstitutes lieferten die im Jahre 1801 eröffneten Stiftungen der Hebammenschulen zu St. Petersburg und Moskau durch unsere Kaiserin Mutter *Maria Feodorowna* Hochseligen Andenkens.

zum Schaden für die Schülerinnen allzusehr verlängerter, oft auch vielleicht ein sehr mangelhafter, da — ausser vielen anderen Inconvenienzen — nicht jeder öffentlich angestellte Arzt auch zugleich als tüchtiger Geburtshelfer und Hebammenlehrer sich ausweisen dürfte.

Ein mit Vermeidung dieser Fehler um so vollkommener zu ertheilende Unterricht würde dagegen eine kürzere Lehrzeit und einen öfters erneuerten Lehrkursus gestatten, wodurch die Zahl der Landhebammen sich schneller vervielfältigen liesse, auch wenn die Anstalt selbst an sich keinen bedeutenden Umfang haben könnte. Zählen wir nur zwölf Schülerinnen in einem Lehrkursus von zwei Monaten, der sich im Jahre sechsmal wiederholte, mithin 72 Landhebammen jährlich heranbildete, so würde in wenigen Jahren auch das volkreichste Gouvernement mit einer zureichenden Zahl von Landhebammen versorgt sein, deren jede bei aller Gewissenhaftigkeit nicht oberflächlich ihren Beruf in einem Bezirke von etwa 300 Familien ausüben könnte, in welchem bei etwa 50 bis 60 vorfallenden Geburten jährlich der Wirkungskreis für eine Hebamme nicht zu sehr ausgedehnt, und zugleich auch deren Existenz gesicherter wäre, wenn jede Familie jährlich einen Rubel, oder die Eltern jedes Neugeborenen unter diesen Familien nur zu drei bis vier Rubeln, oder ein Aequivalent an Producten für den Unterhalt ihrer Bezirkshebamme opferten. — Rechnen wir auf 300 Familien eine Bezirkshebamme, auf jede Familie im Durchschnitte fünf

Glieder, so bedürfte ein Gouvernement von einer halben Million Einwohner der Zahl von 300 Hebammen, die nach obigem Calcul in vier Jahren und zwei Monaten herangebildet werden könnten. Und wenn durch jede einzelne Hebamme im Laufe des Jahres auch nur eine Mutter oder nur ein Kind dem Untergange entrissen, vom Scheintode gerettet, oder einer allmählig sie verzehrenden Krankeit durch Rath und Hülfe der Hebamme vorgebeugt werden könnte — —! man erwäge bei dieser hieraus hervorgehenden Verminderung der Sterblichkeit den Gewinn für die Menschheit und das Reich, und lege den Aufwand an Mitteln gegen ihre Erfolge in die gerechte Waage, um die Opfer und Schwierigkeiten nicht zu scheuen und für allzugross zu halten, die von dem Staate und seinen Bürgern zur endlichen Erfüllung solcher Zwecke gefordert werden! — Kaum vermöchte ich dem inneren Antriebe zu widerstehen, diesen Gegenstand in aller Fülle seiner vielseitigen und wohlthätigen Folgen zu entwickeln, wenn mich nicht der eigentliche Zweck dieser Zeilen daran erinnerte, dass ihre Grenzen nicht über das Maass der Andeutung eines Vorschlages hinausgehen dürfen, welcher einer reiflichen Einsicht und sorgfältigen Beprüfung höher gestellter Staatsmänner zu unterlegen ist, deren Weisheit über derartige Anordnungen und neue Einrichtungen im Reiche zu wachen und zu entscheiden hat.

§. 65. Die etwanige Ausführung eines solchen Vorschlages, welcher in den nächsten Zeiten umfassender, als hier geschehen konnte, beleuchtet

und entwickelt zu werden verdiente, müsste in ihrem ersten Beginnen, gleich den übrigen öffentlichen Unterrichts - und Bildungsanstalten im Reiche, von der Regierung beschützt und beaufsichtigt, auch sollten die ersten Kosten derselben wenigstens von ihr bestritten werden. Die nach den Bedürfnissen der einzelnen Gemeinden zu besorgende Auswahl der zu den künftigen Landhebammen bestimmten Bauerfrauen, und ihre Vorstellung zum Unterrichte sei den Gemeinden selbst und ihren Vorstehern oder Dorfsältesten überlassen, und werde als eine Sache gegenseitigen Zutrauens betrachtet, damit die Gemeinden gegen die künftigen Pflegerinnen ihrer eigenen Wahl einerseits nicht im Voraus eingenommen werden könnten, andererseits auch die Wirksamkeit der Hebammen dadurch in ihrem Berufe wohlthätig unterstützt, gefördert und ihre Existenz gesicherter werde, was bei einer durch Zwang dazu bestimmten oder gegen den Willen der Gemeinde ihr aufgedrungenen Hebamme weniger zu hoffen und zu erwarten wäre. In ihrem sittlichen Wandel werde die Landhebamme der Autorität der Dorfsältesten untergeordnet, in der Erfüllung ihrer Berufspflichten von diesen unterstützt, und bei ausserordentlichen Fällen oder gänzlich hülflosen Schwangeren, Gebärenden und Müttern sollten Beide gemeinschaftlich sich berathen über die Mittel zur Abhülfe der Noth und Fürsorge für Mutter und Kind.

§. 66. Bei dem möglichst leicht fasslichen und durch Präparate noch deutlicher zu machenden

Unterrichte der Landhebammen, müssten dieselben Unterweisung erhalten: 1. in allen sich auf die Schwangerschaft und Geburt beziehenden Gegenständen, welche einer Hebamme zu wissen nothwendig sind; 2. in der zweckmässigsten Besorgung und Pflege des Neugeborenen und des Kindes im ersten Lebensjahre, betreffend die natürliche Ernährung desselben an der Mutterbrust, so wie eine nach gewissen Vorschriften festzustellende und den Umständen anzupassende künstliche Ernährungsmethode im Falle des Ablebens der Mutter, oder ihrer Unfähigkeit zum Selbststillen; 3. in der Auswahl und Bestimmung der Tauglichkeit der zum Ammendienste in der Gemeinde oder auch ausser derselben sich bestimmenden Frauen; 4. in dem Impfungsgeschäfte mit Schutzblattern, so weit dasselbe nach den bestehenden Vorschriften ihnen für die einzelnen Gemeinden übertragen zu werden für zweckmässig oder nöthig erkannt würde; 5. in der Behandlung des Scheintodes Neugeborener, und den gewöhnlichsten Hülfsmitteln zur Verhütung und Abhülfe plötzlicher Lebensgefahren für Mutter und Kind, so wie der wichtigsten nicht selten dieselben treffenden Krankheiten wie z. B. Blutungen, äussere Verletzungen, Verfütterungen und dgl.

Ein für die Landhebammen eigens und in ihrer Muttersprache geschriebenes, ihnen schon in der Lehrzeit zu übergebendes Lehrbuch dürfte zu ihrer weiteren Ausbildung und Nachhülfe ihres Gedächtnisses nicht fehlen, und müsste von einem Manne verfasst sein, der eben so wohl praktischer

Geburtshelfer als mit der Lebensweise und den Verhältnissen des Landvolkes auf das Genaueste bekannt wäre. Nach erlangter Reife in den für die Landhebammen nöthigen Kenntnissen, und vor dem Eintritte in ihren Beruf sollte ihnen, gleichwie allen dem öffentlichen Wohle sich widmenden Personen, ein Eid abgenommen werden, welcher besonders die Versicherung treu und gewissenhaft zu erfüllender Berufspflichten, und steten Ankämpfens und Ueberwindens des herrschenden Aberglaubens und schädlicher Vorurtheile im Volke enthalten müsste. Endlich werde ihnen eine deutliche und umfassende Instruktion für ihre ferneren dem Staate und der Menschheit schuldigen Pflichten eingehändigt, die sie in der Erinnerung an ihren abgelegten Eid und ihre sonstigen Verhältnisse zum Staate und zu der ihnen zugewiesenen Gemeinde immer rege und in Eifer erhalten soll.

§. 67. Um sowohl den Hebammen ein mässiges, aber gesichertes Einkommen zu verschaffen, mithin auch ihre Berufsthätigkeit zu fördern und sie in letzterer zu unterstützen, wäre zu wünschen: *a*) dass der Staat seinerseits allen Landhebammen anfänglich einen, wenn auch nur geringen Gehalt aussetzte, welcher als Anerkennung ihrer Wirksamkeit für das öffentliche Wohl, auch zugleich das Vertrauen und die Achtung der Landleute gegen ihre Person und ihr Amt sicherer stellen liesse. *b*) Die Gemeinden und Gutsverwaltungen in dem für die Hebammen angewiesenen Bezirke, sollten daneben auch ihrerseits den Land-

hebammen eine bestimmte Beisteuer zum Unterhalte geben, welche zur Hälfte von der Gemeinde und der Gutsverwaltung bestritten wird; letztere wird sich derselben auf Privatgütern um so weniger entziehen können, als der Erbbesitzer zunächst sein Interesse durch erfolgreiche Bemühungen der Hebamme zur Erhaltung des Lebens seiner Erbunterthanen erhöht sieht. Auf Kronsarrenden würden die derzeitigen Pachtbesitzer diese Beisteuer zu leisten haben, und auf den Apanagegütern könnte der vorbezeichnete Gehalt der Hebammen dagegen in etwas vergrössert werden. *c*) Die bemittelteren Landleute müssten ausserdem nach einer mässigen Taxe für jede Familie, oder für jede einzelne von der Hebamme besorgte Geburt einen kleinen Lohn an dieselbe entrichten, welcher natürlich bei den von den Dorfsältesten ihnen als völlig mittellos angezeigten Eltern und Müttern ganz wegfiele.

§. 68. Die ganze Einrichtung des Landhebammenwesens, in so weit es das Interesse der Landleute in der Auswahl und den künftigen Leistungen zum Unterhalte der Hebammen beträfe, sei der Kontrolle und Leitung der Dorfsältesten als Vertreter der Gemeinde, und den Gutsverwaltungen gemeinschaftlich unterworfen, welche mit der Persönlichkeit der zu Hebammen auszuwählenden Individuen genauer sich bekannt zu machen verpflichtet sind, und nur in gegenseitigen Beschwerdesachen zwischen diesen und den Hebammen trete eine gerichtliche Autorität entscheidend ein. Was aber die Ausbildung der Land-

hebammen vor ihrem Eintritte in die Gemeinde anbetrifft, kann natürlich nur von den Autoritäten der Hebammeninstitute so wie von deren ökonomischen nnd ärztlichen Beamteten abhängig sein, welche der Befehl und das Vertrauen der Regierung hiezu berufen wird.

Zweite Abtheilung.

Von den Mitteln, durch welche das Gesundheitswohl und die Erhaltung des Kindes nach seiner Geburt und während seines ersten Lebensjahres bezweckt wird.

§. 69. Nach Anleitung jener von mir in der zweiten Abtheilung des ersten Abschnittes §. 28 und d. ff. beobachteten Reihenfolge in der Erörterung der Ursachen einer grösseren Sterblichkeit der Kinder im ersten Lebensjahre, sollen in diesem Abschnitte auch diejenigen Gegenstände in Erwägung gezogen werden, welche nach dem Zwecke dieser Schrift sich als Mittel zur Abhülfe oder Beschränkung jener Schädlichkeiten für das Leben des Kindes ergeben könnten.

Wir sehen nach §. 29, wie durch den Verlust der Mutter, und nach §. 30 durch ihre physische Gebrechlichkeit und Unfähigkeit zum Selbststillen, dem Leben des Kindes schon bei seinem Eintritte in dasselbe eine drohende Gefahr erwächst. Das Bestreben, diese Gefahren für das zarte und hülflose Kind möglichst zu verringern — sei es durch Uebergabe an eine Amme, oder an Pflegeeltern zur künstlichen Auffütterung, oder durch

Aufnahme in Findelhäusern — führt den Neugeborenen aber wiederum neuen und nicht unbedeutenden Momenten der Schädlichkeit anderer Art für sein Dasein entgegen, die wir möglichst zu beseitigen haben, um nicht dem abzuwehrenden Uebel noch ein zweites vielleicht nicht geringeres zu interponiren. Der schon an sich üble Einfluss einer dieser nothwendig gewordenen Aushülfen für die entmisste mütterliche Nahrung und Pflege auf die Gesundheitsverhältnisse des Kindes wird noch gesteigert, wenn die Auswahl und Beschaffenheit derselben eine für das zur Waise gewordene Kind unglückliche, und für sein physisches Wohl gänzlich unpassende oder unzweckmässige war. Die menschliche Gesellschaft, in ihrer Verpflichtung für das Wohl der Nachkommenschaft, hat auch die Mittel, den Verwaiseten und Unmündigen in dieser Hinsicht Schutz und Hülfe angedeihen zu lassen, die sich als bewährt und wohlthätig erweisen werden durch eine zweckmässige Fürsorge: *a*) bei Auswahl der zum Ammendienste sich bestimmenden Frauen; *b*) bei der Auswahl und Bestimmung der Pflegeeltern und Erzieher der Neugeborenen, und *c*) bei einer zweckmässigen Einrichtung der nicht zu entmissenden Findel- oder Waisenhäuser.

§. 70. Ein wohlgeordnetes und geregeltes Ammenwesen würde sich als eines der heilsamsten Mittel zur Verringerung der Sterblichkeit der Kinder erweisen, und sollte demnach ein hochwichtiger Gegenstand für das allgemeine Gesundheitswohl, besonders auch für

das der Landbewohner und niederen Stände unseres Vaterlandes werden, aus deren Mitte fast die ganze Zahl der zum Ammendienste sich bestimmenden Frauen entnommen wird. Die Wichtigkeit dieses bisher noch zu wenig in unserem Vaterlande beobachteten Gegenstandes, wird um so mehr beleuchtet, wenn man erwägt, dass die zur Amme sich bestimmende Frau ihr eigenes Kind verlässt und diesem die schuldigen, so unentbehrlichen Mutterpflichten entzieht, um dieselben auf ein fremdes Kind zu übertragen. Diesem letzteren soll somit ein in seinen Folgen noch zweifelhafter Vortheil bereitet werden, während offenbar dem ersteren dadurch in so mancher Hinsicht unausbleiblicher Schade erwachsen kann. Gewinnsucht, Armuth und andere Verhältnisse verlocken die Mutter einerseits zu Vergehungen gegen ihre eigenen Kinder; andererseits wird durch verheimlichte Krankheiten, moralische Fehler und Leidenschaftlichkeit der Ammen dem neuen Pfleglinge geschadet, für welchen sie sich bestimmen lassen. Zur möglichsten Verhütung dieses durch eine Amme so leicht verursachten Schadens an der Gesundheit und dem Leben zweier Kinder, wäre die allgemeine Einführung eines Ammen-Reglements eben so wünschenswerth als dringend nothwendig.

§. 71. Bei der Abfassung und Feststellung eines zweckmässigen Ammen-Reglements würden zwei Richtungen zu berücksichtigen sein, nach welchen dasselbe seinen grossen Nutzen offenbaren könnte. In der einen Richtung sollte

dasselbe durch gesetzliche Vorschriften seine Wirksamkeit äussern für das Interesse an Leben und Gesundheit des Kindes, dem durch den Verlust seiner Mutter oder deren Unfähigkeit zum Selbststillen eine Amme zur Bedingung für seine Existenz geworden ist. In der anderen Richtung muss aber auch ein solches Reglement nicht das Gesundheits-Interesse des Kindes unberücksichtigt lassen, dessen Mutter in den Ammendienst zu treten die Absicht hat — ein Interesse, von dem besonders das Leben so überaus vieler Kinder unserer Landfrauen abhängig ist, welche in Leichtsinn und Gewinnsucht dasselbe verleugnen, oder durch grobe Unwissenheit in dieser Hinsicht zu Verräthern an dem Wohle der eigenen Kinder werden. Die Grundzüge eines nach beiderlei Richtungen zu entwerfenden Ammen-Reglements würden somit folgende sein:

§. 72. Ermunterungen der Mütter aller Stände zum Selbststillen in allen Fällen, wo letzteres nur irgend möglich und ausführbar ist, um das Verlangen nach Ammen zum jedesmaligen gewisseren Wohle zweier Kinder möglichst zu beschränken. Unser Zeitalter hat durch die Bemühungen der Aerzte, Geburtshelfer und Erzieher die Vortheile errungen, dass die Fälle immer seltener werden, in welchen Mütter aus den höheren Ständen sich von dieser heiligen Pflicht gegen ihre Kinder und ihr eigenes Gesundheitswohl, zu eigener Bequemlichkeit oder aus Vorurtheil und ohne Noth oder der Mode wegen, lossagen. Die meistentheils zum Selbst-

stillen nicht ungeeigneten Gesundheitsverhältnisse der Mütter unseres Landvolkes und die Schwierigkeit, bei dem Mangel äusserer Glücksgüter sich Ammen für ihre Kinder zu halten, haben zum Glück den Missbrauch der Ammen in dieser Hinsicht unter demselben niemals aufkommen oder nöthig werden lassen, und somit ist zu hoffen, dass das einmal begründete Gute in Verbreitung der Liebe und Aufforderungen zum Selbststillen nicht zurückschreiten werde, und dass das Verlangen nach Ammen vielleicht dereinst nur auf die Fälle des Ablebens der Mütter, oder gänzlicher Unfähigkeit zum Selbststillen beschränkt sein wird.

§. 73. Nach dem Beispiele mehrerer bereits an anderen Orten und besonders in grösseren Städten errichteten Institute erweisen sich sogenannte Ammenkomptoirs als äusserst wohlthätige Anstalten eines lobenswerthen Ammenwesens, deren Nachbildung in unserem Vaterlande zu allgemeinerer Einführung ein wünschenswerther Gegenstand jedes philanthropischen Interesses wäre, und dessen erfolgreiche Wirkung auf eine bedeutende Verminderung der Sterblichkeit der Kinder nicht ausbleiben könnte und würde. Das Ammenkomptoir bildet den Zentralpunkt für die Nachfrage nach Ammen, so wie für die Anmeldung der sich zu diesem Dienste bestimmenden Frauen, welche nach vorhergegangener genauer Untersuchung als taugliche und empfehlenswerthe Ammen erkannt sind. Die Bestimmung über diese Tauglichkeit wäre Pflicht einer Polizei- und einer Medizinalperson, als Vorsteher des Komp-

toirs, welche zu nöthiger Ausweisung ein Journal über jede einzelne Amme zu führen haben. Wäre die Amme aus einer Landgemeinde, so müsste sie bei ihrer Anmeldung im Komptoir ein Zeugniss der Gutsverwaltung oder des Dorfsältesten mitbringen: 1) über die Einwilligung ihrer Gemeinde, letztere temporell verlassen zu dürfen; 2) über die bereits getroffene, gesetzliche Veranstaltung zur zweckmässigen Versorgung ihres eigenen Kindes, falls dasselbe noch leben sollte; 3) über ihren Lebenswandel und moralische Eigenschaften, insofern sie den Vorstehern der Gemeinden bekannt geworden sind; 4) über ihren eigenen und ihres Kindes Gesundheitszustand nach vorläufig darüber abgegebenem Gutachten der Landhebamme, welche sie entbunden hat; 5) über ihr und ihres Kindes Alter. — Auch müsste die Amme, wenn nicht besondere Umstände es verhinderten, ihr eigenes Kind bei ihrer Anmeldung im Komptoir zur Untersuchung dessen Gesundheitszustandes mitbringen, um nach Maassgabe desselben auch zum Theil auf das Wohlbefinden der Amme und ihre Tauglichkeit zum Säugen schliessen zu können, und damit ausserdem das Komptoir auch darüber wachen könne, dass das Wohl ihres Kindes durch dessen Trennung von der Mutter nicht leichtsinniger Weise gefährdet werde. Nach etwaniger Errichtung solcher Ammen-Komptoirs müsste es verboten sein, mit Uebergehung desselben Ammen auszuwählen und bei Kindern anzustellen. Vor ihrem Eintritte in den Dienst sollte ausserdem

den Ammen in dem Komptoir eine kurze und deutliche Instruktion über die von ihnen übernommenen Verpflichtungen ihres Dienstes verlesen werden, wogegen das Komptoir sie auch in ihren Verhältnissen und bei ihren getroffenen Abmachungen mit der Dienstherrschaft rechtlich zu schützen verbunden wäre.

§. 74. Das eigene noch lebende Kind einer Amme müsste durchaus schon ein bestimmtes Alter erreicht haben, bevor die Mutter es verlassen und einen Ammendienst übernehmen dürfte; ein Umstand, der alle gesetzliche Aufsicht zum Wohle der Kinder in Anspruch nimmt, damit sie nicht allzujung und in einem Zustande grössester Hülfsbedürftigkeit von ihren eigennützigen Müttern sich verlassen sehen. Ich habe schon früherhin (§. 31. d) einer wohlthätigen, im Liefländischen Gouvernement im Jahre 1827 erlassenen Vorschrift in dieser Hinsicht Erwähnung gethan, welche das Alter des Kindes auf drei Monate festsetzt, bevor dessen Mutter in Ammendienste treten darf. Mir scheint diese Zeitfrist in Rücksicht des in diesem Alter noch zu sehr der Mutterpflege und Mutterbrust bedürftigen Kindes eine zu kurze zu sein, deren Verlängerung um wenigstens zwei Monate wünschenswerth wäre, wodurch die künstliche Auffütterung eines um so älteren Kindes weniger Schwierigkeit und nachtheilige Folgen für dessen Gesundheit haben würde. Ueberdem ist dabei in Betracht zu ziehen, ob die statt der abgehenden Mutter gewählte Versorgung des Kindes mittelst künstlicher Auf-

fütterung eine für dessen Gesundheit nicht offenbar schädliche sei, und falls dasselbe schwächlich oder gar krank wäre, so könnte mit Recht der Mutter verwehrt werden, in Ammendienste zu treten, bevor das Schicksal ihres eigenen Kindes sich entschieden hat; denn für die Verminderung der Sterblichkeit wäre durch Uebersehen und Hintansetzung der nöthigen Vorschrift in dieser Beziehung nichts gewonnen, wenn statt des einen durch die glückliche Wahl einer Amme am Leben erhaltenen Kindes, dagegen der von einer in Ammendienste tretenden Mutter verlassene und hülfsbedürftigere Säugling zum Opfer für das Leben des ersteren ausersehen würde.

§. 75. Bei der Auswahl und Bestimmung der Pflegeeltern und Erzieher der Neugeborenen unter dem Landvolke müsste es 1) der menschenfreundlichen Sorge der Gemeindevorsteher und Dorfsältesten anvertraut und anempfohlen sein, dahin zu wirken und vorzüglich darauf zu achten, dass die mutter- oder elternlosen Waisen nur an Kinder liebende, als rechtschaffen bekannte und in ihrem Hauswesen reinlich und gut, wenn gleich ärmlich eingerichtete Pflegeeltern, zur Erziehung abgegeben werden, für welche der etwa noch lebende Vater nach seinem Vermögen Sorge zu tragen hätte; 2) ganz elternlose Waisen schütze die besondere Fürsorge jener Vertreter der Gemeinde, welche letztere auf allgemeine Pflegekosten das Kind erziehen zu lassen verbindlich gemacht ist, falls

nicht begüterte Pflegeeltern aus eigenem Antriebe die Erziehung derselben zu übernehmen bereit gefunden werden; 3) der Staat ehre und ermuntere die pflichtgetreuen Pflegeeltern der Waisen durch öffentlich ertheiltes Lob und möglichst ihnen zugestandene Immunitäten für einen grösseren Kreis ihrer menschenfreundlichen Handlungen, welche in dieser Hinsicht der Lebensrettung sehr nahe gesetzt zu werden verdienen; 4) damit aber auch nicht Pflegeeltern durch Unkunde oder Uebertreibung in missverstandenen Aeusserungen der Liebe zu ihren Pfleglingen, denselben an Gesundheit und Leben Schaden bereiten, so wäre es zweckdienlich, ihnen eine kurze mündliche oder schriftliche Anweisung zur Erziehung und Ernährung zarter Kinder zu ertheilen, und sie dabei auf den umständlicheren Rath hierin erfahrener und verständiger Personen in ihrer Umgebung, vorzugsweise aber auf den Rath der Landhebammen zu verweisen; 5) insofern Pflegeeltern aus dem Stande unseres Landvolkes gewöhnlich — nur mit den seltenen Ausnahmen, wo die Pflegemutter selbst Amme des Pfleglinges sein oder eine solche für denselben erlangen könnte —, sich der künstlichen Auffütterung desselben als Mittel zu dessen Erhaltung bedienen müssen, wird hier der Ort sein, an welchem in einigen Grundzügen derselben Erwähnung gethan werden kann. Eine solche Ernährungsweise des Neugeborenen muss aber besonders mit den jetzigen Lebensverhältnissen unserer Landleute in Einklang gebracht werden, zu denen

wohl die grösseste Zahl der willig gefundenen Pflegeeltern gehören möchte.

§. 76. Bei der einfachen Kost und Lebensweise unserer meist dürftigen Landleute kann nicht gefordert werden, dass sie ihren Pfleglingen eine von derselben ganz abweichende, ihnen selbst fremde, und nur in den begüterten höheren Ständen vorauszusetzende Nahrung zukommen lassen werden. Dagegen ist die Kost unseres Landmannes fast ohne Ausnahme eine dem zartesten Kindesalter nicht zusagende, ja es ist nicht zu bezweifeln, dass ein grosser Theil der zur künstlichen Auffütterung angewiesenen Kinder über den Versuchen, sie an die gröbere Kost ihrer erwachsenen Pflegeeltern schon frühzeitig und vor Ablauf des ersten Lebensjahres zu gewöhnen, oft Gesundheit und Leben einbüsst, da zumal das Landvolk bei seinen Vorurtheilen auch die Krankheiten der Kinder am wenigsten dem Genusse der Nahrungsmittel zuzuschreiben geneigt ist, welche sie an sich selbst für unschädlich erkannt haben. Und doch ist gerade die Verfütterung, als Folge qualitativ und quantitativ dem Kinde dargereichter schädlicher Nahrungsmittel, aller Erfahrung nach, gewiss eine der häufigsten Ursachen seines frühen Todes oder lebenslänglicher Kränklichkeit! Daher wird es nöthig sein, den künftigen Landhebammen, so wie auch den Dorfsältesten als Vormündern der Waisen zur Pflicht zu machen, auch die Pflegeeltern ihres Bezirkes möglichst zur Ablegung derartiger Vorurtheile zu bewegen, und ihnen

nur die so einfache, nirgends fehlende, dabei wohlfeilste und für die Erhaltung jedes zarten Kindes zuträglichste Milchnahrung wenigstens für die ersten drei bis vier Lebensmonate ausschliesslich anzuempfehlen. Wo es möglich ist, werde die gekochte Ziegenmilch, anfangs zur Hälfte mit gekochtem Wasser gemischt, als vorzugsweise nützlich, vorgeschlagen; oder auch die gekochte Kuhmilch, welcher dagegen etwas mehr Wasser zugesetzt werden kann, da dieselbe durch geringeren Gehalt an Zuckerstoff und bei ihrer grösseren Menge an Rahm dem Kinde schon schwerer verdaulich ist. Weiterhin können dieser leichten Nahrung allmählig sehr weich gekochte Grützen von Hirse, Buchwaizen, Gerste und Hafer beigegeben, und noch später dem gesunden und kräftigen Kinde erst etwas gut ausgebackenes, zuvor aber jederzeit gedörrtes Brod zugebrockt werden. Nach dem Erscheinen der Zähne dürften allmählige Versuche zum Uebergange auf andere gebräuchliche Nahrungsmittel des Volkes aus dem Thier- und Pflanzenreiche gemacht werden, um auf solche Weise alle die Krankheiten der Digestion und Assimilation bei den Kindern möglichst zu vermeiden, die es langsam dem Tode zuführen, oder es siech und schwächlich heranwachsen lassen. Gegen die den Neugeborenen und zartesten Kindern häufig aufgedrungene Darreichung roher und ungegohrener Nahrungsmittel, z. B. Zwiebeln, Kohl, Quass u. dgl. m., welche der nationale Russe vor allen liebt, müssen bei der Uebergabe der Kinder an

Pflegeeltern diese letzteren eifrigst durch überzeugende Gründe und Verbote gewarnt werden. Ermahnungen derselben zur Reinlichkeit, Verhütung der Säuerung in dem zur Ernährung Neugeborener ausgewählten und ganz nützlichen, wo möglich nur gläsernen Hörnchen, so wie bei wiederholter Beaufsichtigung der Antrieb zur anderweitigen Fürsorge in Kleidung, Pflege und Schutz vor Beschädigungen des Pfleglinges, sind überdies nicht ausser Acht zu setzen.

§. 77. Die musterhafte, durch eine Reihe gereifter Erfahrungen vervollkommnete und festgestellte Einrichtung in Bezug auf Nahrung, Kleidung und Pflege der Kinder in unseren bestehenden vaterländischen Findelhäusern, kann kein Tadel auch des partheilichsten Kritikers treffen. Ein Gleiches gilt von den wenigen Waisenhäusern unseres Vaterlandes, in welchen letzteren jedoch Kinder und Findlinge in ihrem ersten Lebensjahre nur höchst selten aufgenommen werden möchten. — Blicken wir aber auf die nicht glücklich zu nennenden Resultate in Bezug auf die von ihnen erwartete Verminderung der Sterblichkeit der Kinder, so bleibt immer freilich noch der Wunsch übrig, dass es einst gelingen möge, die Immoralität der Mütter, das ersterbende Pflichtgefühl für ihre Kinder, und ihre höchste Indolenz ganz aus der Reihe der menschlichen Gebrechen streichen zu können, um die bis jetzt noch als nothwendige Hülfe für die menschliche Gesellschaft bestehenden Findelhäuser dereinst entbehrlicher zu machen. Aber

die Klage unseres Jahrhundertes über herrschende Demoralisation ist nur eine Erneuerung der Klagen aller früheren Jahrhunderte, deren Wiederhall leider wohl nimmer ganz zu tönen aufhören möchte. Preis und Ehre sei aber diesen milden Stiftungen der Humanität für ihre Bemühungen, das ausgesetzte unschuldige Kind einer entweder höchst unglücklichen oder gänzlich demoralisirten Mutter, wenigstens einem gewisseren Untergange durch seine Aufnahme in dergleichen Anstalten zu entreissen! Der schönste Zweck dieser Stiftungen bleibt immer der: „solchen Kindern ein vorläufiges Asyl gegen die ihnen drohende Mordlust unnatürlicher Mütter zu eröffnen, und daneben für eine ausreichende Zahl von Pflegeeltern Sorge zu tragen, denen die für die Gegenwart Geretteten zur künftigen Pflege und Erziehung anvertraut werden können.“

Gewiss mehr, als die Auffütterung und die Erziehung der Findelkinder in den Findelhäusern durch Ammen, von denen übrigens das in den §§. 69 und 70 Gesagte gilt, ist ihre Vertheilung an Pflegeeltern im Stande, die grössere Sterblichkeit der Kinder zu beschränken, wenn insbesondere die Pflegeeltern nach Anleitung der beiden vorhergehenden Paragraphen sorgfältig ausgewählt werden. Doch beschränke sich die Einrichtung der Findelhäuser niemals allein auf die Annahme der Findlinge und Abgabe derselben an die ausgewählten Pflegeeltern, sondern beweise die menschenfreundlichst übernommene und vormundschaftliche Sorge für ihre Pfleglinge

sowohl durch eine genaue und umsichtige Auswahl der Pfleger, als durch eine unausgesetzt zu beaufsichtigende und ihrem schönen Zwecke nach auch gründlich zu beprüfende Erfüllung der von den Pflegeeltern übernommenen Verpflichtungen, zu welchen sie um so strenger angehalten werden können, je mehr ihnen ein gewisser und reichlicher Lohn aus den Kassen des Staates oder jener Stiftungen zugesichert werden kann.

§. 78. Die Moralität des Volkes im Allgemeinen, und die der Mütter in Bezug auf die Pflichten gegen ihre Kinder, hat ihren festesten Grund in den Segnungen der Religion und der Befolgung ihrer geheiligten Vorschriften. — Mit dem Berufe der Lehrer des göttlichen Wortes ist die heilige Pflicht verbunden, das Volk zu wahrhafter Religiosität, zur Erkenntniss seiner Tugenden und Laster zu leiten, von denen auch das physische Wohl seiner Kinder grossentheils abhängig sein wird. Der fromme Geistliche kann durch sein Beispiel wie durch sein Wort, als Führer der Gemeinde und deren treuester Rathgeber, so oft mehr Gutes in derselben wirken, als Gesetz und Strafe es vermögen. Seine Mithülfe ist daher auch in jeder Hinsicht in Anspruch zu nehmen, wo Sittenverderbniss gezügelt und eingeschlichene Missbräuche bekämpft werden sollen, und wo das physische Wohl der Kinder entweder durch Abschaffung ungünstiger Vorurtheile, oder durch Erfüllung zweckdienlicher Vorschriften und Rathschläge beabsichtigt wird, insofern dieselben durch

die moralischen Eigenschaften der Mütter und Pfleger der Kinder bedingt sind.

Wo aber das Leben und die Gesundheit der Kinder in den Folgen und Aeusserungen sichtlich unheilbarer moralischer Gebrechen ihrer Mütter bedroht und gefährdet erscheint, da wird es die besondere Pflicht der weltlichen Gewalten sein müssen, dem hülflosen Kinde möglichst Schutz und Sicherheit gegen die hieraus hervorgehenden Angriffe seiner demoralisirten Eltern angedeihen zu lassen. Ausser mehreren in dieser Abhandlung bereits früher angeführten Vorschlägen zu dergleichen Schutz- und Sicherheitsmitteln, wären hier auch folgende nicht zu übersehen: — Bei anerkannter, von den Gutsverwaltungen und Dorfsältesten beprüfter, und früher schon gerügter böswilliger Gleichgültigkeit und Indolenz der Mutter gegen ihr Kind, werde dieses unter die Vormundschaft der Vorsteher der Gemeinde gestellt, und in dringendsten Fällen nach vorhergegangener Androhung dieser Maassregel selbst der Mutter entnommen, und an Pflegeeltern oder in Findelhäuser abgegeben. So hart ein solches Verfahren anfangs auch erscheinen möchte, so dürfte doch ein solches Beispiel in der Gemeinde von gewiss erspriesslichen Folgen sein, insofern schon durch die Androhung desselben der vielleicht noch schlummernde Funke der mütterlichen Liebe, des Ehrgeizes und jedes besseren menschlichen Gefühles zur moralischen Besserung der Mutter, und zur Warnung für Andere in Anspruch genommen würde. Gewiss aber möch-

ten dergleichen Beispiele zur Ehre der Menschheit in rechtmässigen Ehen nur in den seltensten Fällen vorkommen, dagegen aber bei unehelichen Müttern sich wohl häufiger ereignen. Hier aber würde eine solche Maassregel ihre scheinbare Härte noch mehr verlieren, da, im Falle der Unterlassung derselben, das Kind leider nur um so gewisser durch gänzliche Vernachlässigung ein Opfer jener Gleichgültigkeit und Indolenz würde. — Wo diese letzteren Gebrechen der Mütter aber, als Folge des äussersten Mangels eines in den drückendsten Lebensverhältnissen lebenden Elternpaares sich etwa zeigen sollten, da wären sie dagegen aus anderen Gesichtspunkten zu betrachten, und hätten aus natürlichen Gründen mehr Ansprüche auf das Mitleiden und die Mithülfe der Gemeinde und des Staates, als der nach den Eltern durch die Zwecke der menschlichen Gesellschaft natürlichsten Versorger und Beschützer ihrer hülflosen Mitglieder. — In dem zu Ende dieser Abhandlung von mir in Vorschlag gebrachten Plane zu einer Prämien- und Versorgungskasse, hoffe ich eine nicht unwichtige Maassregel zur Verminderung der Sterblichkeit der Kinder durch die moralischen Gebrechen ihrer Mütter angeregt zu haben, auf die ich hiebei vorläufig verweisen muss.

§. 79. Zu den moralischen Gebrechen unseres Zeitalters gehört besonders die immer zunehmende Zahl von unehelichen Verbindungen, durch welche die in ihnen gezeugten Kinder vor

und nach ihrer Geburt am häufigsten den schon im ersten Abschnitte dieser Abhandlung öfters bezeichneten Gefahren für ihre Gesundheit und ihr Leben ausgesetzt sind. Wenn gleich der Staat und die Gemeinden auch durch mehrfache in diesem Abschnitte beregte Versorgungsmittel bei Erhaltung solcher Kinder die möglichste Fürsorge üben, und in dieser Hinsicht einer noch unverhältnissmässigeren Sterblichkeit der zartesten Kinder zu steuern sich bestreben, so wird doch die Verminderung der unehelichen Verbindungen an sich ein Hauptbestreben in der Ausübung einer weisen Staatsgewalt bleiben müssen. Denn eines Theils wird dadurch dem Verfalle des Volkes in moralischer Hinsicht gesteuert, anderen Theils werden auch die Lasten der übrigen Staatsbürger verringert, die späterhin in der alleinigen Fürsorge für die uneheliche Mutter und ihr Kind um desto grössere Opfer zu bringen haben, welche dafür bedrängteren Familien so wie den durch Unglücksfälle verwaiseten Kindern zu Gute kommen könnten. Unter allen in dieser Beziehung schwer in Ausführung zu bringenden Mitteln, wäre noch das zweckdienlichste: die gesetzliche und gerichtliche Ausmittelung des Vaters, und die ihm aufzulegende Verpflichtung, nach seinen Vermögensumständen wenigstens zur theilweisen Versorgung des Kindes bis zu dessen reiferer Selbstständigkeit beizutragen. Bei Anwendung dieses Mittels müsste freilich grössere Genauigkeit, Umsicht und Strenge als bisher ausgeübt werden, um dasselbe vielleicht

auf folgende Weise zweckgemäss in Ausübung zu setzen: *a*) bei der Anmeldung eines unehelichen Kindes zur heiligen Taufe wenn dasselbe nicht ausgesetzt oder in ein Findelhaus abgegeben wurde — werde die Mutter verpflichtet, den gewissen oder muthmaasslichen Vater des Kindes der Wahrheit gemäss und an Eidesstatt dem Geistlichen anzugeben, welcher von sich aus den etwa von ihm zu erreichenden Vater des Kindes, nach vorhergegangener Adhortation, auf irgend eine Weise in Güte und Verschwiegenheit zur Fürsorge für sein Kind zu stimmen die Befugniss haben sollte; *b*) falls diese Maassregel der Schonung kein günstiges Resultat herbeiführte, oder der namhaft gemachte Vater unerreichbar für den Geistlichen wäre, so müssten, auf dessen Anzeige bei den betreffenden Waisengerichten der Stadt- und Landgemeinden, diese letzteren verpflichtet sein, den angeblichen Vater jedes Standes auszumitteln und zu der gesetzlich festgesetzten Beisteuer für sein Kind anzuhalten. Es ist nicht in Abrede zu stellen, dass in vielen, ja vielleicht in den meisten Fällen, alle Bemühungen in dieser Beziehung scheitern werden, doch könnte bei umsichtsvollem Benehmen der Geistlichen, und bei sorgfältigem Verfahren in Ausmittelung der Väter solcher verlassenen Kinder, besonders unter dem an seinen bestimmten Wohnort gebundenen Landvolke, es nicht so sehr selten misslingen, als es den Schein hat; wenigstens wäre diese Maassregel doch von einigem, wenn gleich geringem Erfolge, und

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

durch die Aussicht auf anderweitige dadurch mögliche Versorgung des Kindes schon um deshalb nicht ganz zu unterlassen; *c*) die vom Vater des unehelichen Kindes eingegangene Beisteuer fliesse in eine, zur Versorgung hülfloser und verwaiseter Kinder errichtete Kasse, von der zu Ende dieser Abhandlung die Rede sein wird, und aus welcher die Mutter, oder die etwanigen Pflegeeltern des Kindes, zu dessen künftigem Unterhalte von Zeit zu Zeit die nöthigen Beiträge empfangen könnten, welche entweder nach den Bedürfnissen des Kindes zu regeln, oder nach der festgesetzten Bestimmung seines ausgemittelten Vaters für dasselbe und die Mutter oder Pflegeeltern theilweise zu verabfolgen wäre. Der Ueberschuss oder der Rest dieser von dem ausgemittelten Vater eingezahlten Beisteuer, verbleibe nach dem etwa erfolgten Ableben des Kindes vor Ablauf seiner Versorgungszeit, für welche der Vater zahlte, dieser Kasse als Eigenthum zu deren Vergrösserung.

§. 80. Die frevelhaften Versuche Schwangerer, **Aborte zu bewirken**, welche auch im Falle des Misslingens doch häufig Schwächlichkeit des Neugeborenen und frühen Tod desselben zur Folge haben, können nur an einer sorgfältigen und in den Polizeigesetzen des Landes vorgeschriebenen Beaufsichtigung der als schwanger verdächtigen Frauenzimmer scheitern. Eben so werden auch die Mordversuche an Kindern, und das böswillige Verderben der Neugeborenen durch Aussetzen oder verabsäumte Pflege und Besorgung

während und gleich nach seiner Geburt, nur abgewandt und vermindert werden können durch wachsame Aufsicht der Haus- und Familienväter, der Gutspolizeien und Dorfsältesten auf jede der Schwangerschaft und böswilligen Verheimlichung derselben verdächtige Person, welche durch Ermahnungen, Drohungen und selbst empfindliche jedoch nicht körperliche Strafen, von ihren anerkannten und auf das Leben ihres Kindes hinzielenden bösen Absichten zurückgebracht und vorzugsweise auf den Weg der Besserung geleitet und geführt werden müsste.

§. 81. Gegen das gänzliche Entziehen der Muttermilch, oder das allzufrühe Entwöhnen der Kinder von der Mutterbrust in Fällen, wo Gewinnsucht oder andere moralische Gebrechen der Mütter diesem für des Kindes Wohl schädlichen Unternehmen zum Grunde liegen, ist unter §. 31. *d* das hierauf Bezügliche erörtert worden. — Insofern aber ein allzulange fortgesetztes Säugen der Kinder aus den in §. 31. *e* angeführten Gründen die Zunahme der Population einerseits beeinträchtigen, andererseits dem Gesundheitswohle ihrer Säuglinge, ja selbst auch den von solchen Müttern späterhin erzeugten Kindern schädlich werden kann, sollte dasselbe nach erfolglos ertheilten Ermahnungen von Seiten der Landhebammen und nach vorhergegangener Begutachtung durch letztere, mittelst desfalls nach Anleitung desselben §. zu erlassender gesetzlicher Bestimmungen zu beschränken und zu verbieten sein, auf deren

Erfüllung genauer, als bisher geschehen ist, von Seiten der Landhebammen und Dorfsältesten zu wachen ist.

§. 82. Wo nach §. 32 eine grössere, oft krankhafte, oft aber böswilligerweise unterhaltene Steigerung der Reizbarkeit während des Säugungsgeschäftes der Mütter oder Ammen, sich bis zu einer für das Kind schädlich werdenden Leidenschaftlichkeit oder Bösartigkeit steigern sollte, die weder durch Ermahnungen und Belehrungen einzuschränken, noch durch anderweitige moralische oder Heilmittel zum Besten des Kindes sich überwinden liesse, müsste zeitig für die Entwöhnung und Uebergabe der Kinder an taugliche Ammen oder Pflegeeltern gesorgt werden. Auch für diese Fälle erwiese sich eine genauere Beaufsichtigung der Ammen und Mütter, zumal unehelicher, als eine nützliche und heilsame Maassregel, deren Beobachtung mit eine von den Verpflichtungen der Landhebammen sein müsste, in deren Ausübung die Gutspolizeien und Vorsteher der Gemeinden dieselben zu unterstützen hätten. Wo Ammenkomptoirs bestehen, könnte diesen die Inspektion über die Ammen auch in dieser Hinsicht übertragen werden, und eine pflichtgetreue Beobachtung solcher Maassregeln würde gewiss vielen Kindern das Leben erhalten, welche durch deprimirende wie excitirende Affekte ihrer Mütter und Ammen bald schneller bald langsamer dem Tode entgegengeführt werden.

§. 83. Eine zweckmässige Behandlung und physische Erziehung des neugeborenen Kindes, die von der Zweckmässigkeit in seiner Nahrung, Kleidung und Wartung abhängig ist, kann – mit Auschluss der eigentlichen Verpflegungs- und Erziehungsanstalten für Kinder, in welchen letztere meistentheils nach einem allgemein eingeführten Regimen genährt, gekleidet und verpflegt sind — weder durch Gesetz noch Strafe erzielt werden. In jeder dieser Beziehungen ist dieselbe abhängig von den natürlichen und intellectuellen Fähigkeiten, von den Vorzügen und Fehlern, von der Liebe und Anhänglichkeit, von dem Wohlstande oder der Armuth, von Gewohnheit und Sitten der Mütter und Pflegerinnen, die zum Schutze für das zarte Kind demselben entweder von der Natur bestimmt, oder durch Verhältnisse beigesellt wurden. Die Vorzüge der Mütter und Pflegerinnen entscheiden hierin über das Gedeihen des ihnen anvertrauten Kindes; jemehr dieselben mit ihren guten Eigenschaften für Ablegung der als schädlich ihnen bekannt gewordenen Vorurtheile, und für Annahme und Befolgung heilsamer und geläuterter Rathschläge sich empfänglich zeigen, um desto erfolgreicher werden diese letzteren in Bezug auf Ernährung, Kleidung und Wartung, als der so wichtigen Momente der Gesundheitspflege des Kindes, sich erweisen.

Zu einem schnelleren und besseren Eingange dieser Rathschläge im Volke wirken Schulen und Lehranstalten, als die nützlichsten

Vorbereitungsmittel für dessen Bildung und Civilisation, und der Zeitpunkt scheint nicht mehr so fern zu sein, in welchem die schönsten Hoffnungen für das Gedeihen von Volksschulen fast im ganzen Umfange des Reiches in Erfüllung gehen werden. Um so leichter und gewisser wird fernerhin mit Errichtung von Hebammenschulen sich das Landvolk durch die Abhülfe eines der dringendsten Bedürfnisse beglückt sehen, das in dem bisherigen Mangel an Landhebammen so wie auch an Aerzten begründet ist. In ihnen besässe die zärtliche und um ihr Kind besorgte Mutter verständige, unterrichtete und helfende Rathgeber, von denen sie jede nöthige und gewünschte Anleitung zur Pflege und Erziehung ihres Kindes und zur Abwendung so mancher Gefahren für dasselbe in vollerem Maasse erhalten könnte, als von den ihr zur Hand gegebenen schriftlichen oder gedruckten Anweisungen einer minutieusen Gesundheitslehre, deren Gebote unter dem Landvolke nur die seltenste Anwendung finden werden; in ihnen besässe auch der Staat eine lange schon entmisste Hülfe zur Ausführung seiner wohlthätigen Zwecke für die Wohlfahrt seiner Unterthanen, so wie zur Entdeckung oder Beseitigung vielfacher Vernachlässigungen und Vergehungen gegen deren Gesundheitswohl, ja sogar zur Verhinderung so mancher Angriffe auf das schuldlose Leben eines seiner künftigen Bürger, dessen Klage nicht mit seinem letzten Seufzer für die Ewigkeit verstummte und an dem Throne des Höchsten verhallte. —

Anhang.

§. 84. Die Mehrzahl der in dem zweiten Abschnitte angeführten Mittel, welche den uns bekannt gewordenen Ursachen einer unverhältnissmässig grösseren Sterblichkeit unter den Kindern im ersten Lebensjahre Vorbeuge oder Abhülfe zu leisten im Stande sind, zeigt sich den gegenwärtigen Lebensverhältnissen unseres Landvolkes entsprechend und seinen Bedürfnissen angemessen, ohne die Kulturstufe zu überschreiten, auf welcher wir es gegenwärtig stehen sehen. Mehrere dieser Mittel haben, auf gesetzliche Verordnungen oder Einrichtungen sich gründend, bereits Eingang im Volke gefunden, welches die Früchte ihrer wohlthätigen Erfolge dankbar anerkennt, und die Regierung in der zweckdienlichsten Ausführung ihrer Pläne fügsam und vertrauensvoll unterstützt. Mit der allmähligen Vermehrung der Kranken - und Verpflegungsanstalten schwindet immer mehr die frühere Abneigung gegen dieselben, und immer seltener sträubt sich auch der gemeine Russe, aus Vorurtheil oder aus religiöser Befangenheit in allzustrengen Religionsansichten einzelner Sekten, gegen die in Anwendung ge-

setzten Hülfsmittel für sein Gesundheitswohl, welche ihm durch die Anordnungen einer weisen Medizinalpolizei oder durch die Rathschläge und Andeutungen der Medizinalpersonen dargeboten werden, wie wir dieses aus der zunehmenden und hoffentlich andauernd fortgesetzten Verbreitung der Schutzblattern-Impfungen besonders in der letzten Zeit wahrgenommen haben.

Hiedurch hat sich die Sterblichkeit unter den Kindern in unserem Vaterlande unbestritten schon sehr bedeutend verringert, was aus der im Vergleich zu den Angaben früherer Zeiten ungleich schnelleren Zunahme der Population sich zum Theil erweiset, welche — um nur ein Beispiel anzuführen — die Provinz, in welcher Schreiber dieses lebt*), darzuthun im Stande ist, ungeachtet dieselbe, zumal in den letzten Jahren, durch epidemisch herrschende bösartige Krankheiten**) eine grössere Sterblichkeit im Allgemeinen offenbarte, als früherhin. Von einer künftigen Versorgung des Landes mit tüchtigen Landhebammen nach den in §. 62 bis §. 68 gemachten Vorschlägen, so wie von einem geregelten in §. 69 bis §. 74 erwähnten Ammenwesen, und der Errichtung von Ammenkomptoirs in Städten oder anderen Centralpunkten der Gouvernements, dürfen wir wahrlich nicht weniger glänzende Erfolge für die Erhaltung der Kinder im zartesten Lebensalter und für die Ver-

---

*) Das Gouvernement Liefland.

**) Die Ruhr, die Masern besonders in ihren Folgekrankheiten, die Cholera.

minderung ihrer Sterblichkeit hoffen und erwarten, als von der harmonischen Zusammenwirkung der übrigen Maassregeln einer für das Wohl der Staatsbürger eifrigst besorgten Medizinalpolizei, unter welche alle die im zweiten Abschnitte abgehandelten Mittel zur möglichsten Beschränkung der Sterblichkeit der Kinder im ersten Lebensjahre als gehörig zu zählen sind.

§. 85. Dem in diesem Anhange dargelegten Entwurfe eines Planes zu einer Prämien- und Versorgungsanstalt zum Besten armer, hülfloser und verwaiseter Kinder, als Mittel zur Verminderung der grösseren Sterblichkeit unter ihnen, glaubte ich in dieser Abhandlung keine ungeeignete Stelle anweisen zu dürfen. Mich leitete dabei die Hoffnung, dass ein solches Institut die in den vorerwähnten medizinisch-polizeilichen Maassregeln enthaltenen Mittel, welche eine Verminderung der Sterblichkeit unter den Kindern in ihrem ersten Lebensjahre bezwecken und herbeiführen könnten, wenigstens auch zweckmässig und folgenreich unterstützen werde. Bei der Beobachtung der Ursachen einer grösseren Sterblichkeit der Kinder ergeben sich nemlich mehrere als solche, die in der Seele der Mütter und Eltern verschlossen, oder hinter Vorurtheile und Aberglauben versteckt und verborgen, oder aus Rohheit und Indolenz entspringend, — jedes spähende Auge zu täuschen vermögen, und dadurch keiner oder nur einer ungleich geringeren Abhülfe fähig werden. Ein Rückblick auf die hiezu in Vorschlag gebrachten Mittel überzeugt

uns auch von ihrem Unvermögen in allen den Fällen, wo es an Zutrauen und Willfährigkeit für dieselben von Seiten der Mütter und Eltern, an ihrer Liebe zum Kinde und der nöthigen liebevollen Fürsorge für dasselbe fehlt. In glücklichen Lebensverhältnissen jauchzt freudig das Herz der Mutter und des Vaters bei der Geburt ihres Kindes aus natürlichen und lauteren Gefühlen der Zärtlichkeit und Liebe, an deren Sorgsamkeit für ihr Kind dann auch um so weniger zu zweifeln ist, je mehr diese Liebe, ausser der eigenen Aufopferung, auch mit Hingebung auf den Rath und die Schutzmittel achtet, die ihr dargeboten werden. Aber in Tausenden von Fällen mangelt diese reine und ungetrübte Zuneigung, und verstummt diese Liebe der Eltern unter den mehrfältigen Gebrechen ihrer moralischen Eigenschaften; in aber Tausenden von Fällen sieht die Mutter oder das Elternpaar in beträngter Lage kummervoll auf dieses neue Merkmal einer vergrösserten Mühsal ihres Lebens, — ja nicht selten fällt dasselbe als Opfer durch die Hand der verderbtesten oder sorgenvollesten Mutter, die in ihm nur die unaustilgbare Erinnerung ihrer Schande und das herbeste Leiden ahnet und fürchtet, während sie nicht der Freude und Vortheile zu gedenken vermag, welche ihr durch dasselbe vielleicht einst noch bereitet werden könnten! — Das Kind in jenem ersteren der glücklichen Fälle ist geborgen durch die Liebe der Eltern, welche es durch die Gefahren seines zarten Lebensalters nach

richtiger Ueberzeugung und bester Erkenntniss geleiten werden, indessen das hülflose Geschöpf nach Maassgabe der anderen Fälle unser regestes Mitleid und unsere thätigste Hülfe in Anspruch nimmt, zu welcher der Staat und die einzelnen Glieder der menschlichen Gesellschaft sich verbunden und verpflichtet fühlen müssen.

§. 86. Was kein Gesetz und keine Strafe, was weder Ermahnungen noch Rathschläge, oder auch sonstige Maassregeln in diesen letzteren Fällen einer zu bemitleidenden Indolenz oder Verzweiflung zu bewirken im Stande sind, das würde gewiss leichter und sicherer der tröstenden Eröffnung einer nahen Aussicht auf Unterstützung und Vortheile gelingen, welche mit der Geburt des Kindes seiner Mutter oder seinen Eltern und Pflegeeltern zu Theil werden, aber auch mit dem Tode des Kindes ihnen wiederum verloren gehen, und somit ihr ganzes und regestes, oft ihr alleiniges Interesse an dem Leben des Kindes in Anspruch nehmen, welches dadurch auch zur einzigen und alleinigen Bedingung des Genusses jener Vortheile für eine kürzere oder längere Zeit gemacht wird. Auf diesen Grundsatz stützt sich die Idee einer Prämien- und Versorgungsanstalt als Mittel zur Erhaltung des Lebens und Verminderung der übergrossen Sterblichkeit der Kinder in ihrem ersten Lebensjahre.

Die Erfahrung einer längeren Zeit möchte einst mit grösserer Sicherheit über den Werth

einer nach diesem Plane errichteten Anstalt entscheiden können, die von der Theilnahme der Zeitgenossen ihre Begründung, von der nächsten Zukunft ihre Erhaltung, und vielleicht erst von den späteren Nachkommen ihre Reife zur vollkommneren Erfüllung ihrer wohlthätigen Zwecke erwarten darf. Diese sind auf Erhaltung des Lebens und der Gesundheit der hülflosen Geschöpfe gerichtet, für welche die Natur zu ihrer ersten und treuesten Beschützerin die Mutterliebe wohl in das Herz des menschlichen Weibes pflanzte, das aber in den Bedrängnissen des Lebens und der Zeitumstände, oder aus moralischer und physischer Gebrechlichkeit, schuldlos oder schuldbewusst dieselbe zu verleugnen und ihrem Kinde zu entziehen vermochte. Keine Macht und Hülfe kann diese Liebe in ihrer segensreichen Fülle für das Kind ganz ersetzen, kein Mittel sie erwirken, wo sie erloschen ist. Doch ist jedem Menschen erfahrungsmässig selten nur ein gewisses, nicht tadelnswerthes Interesse fremd, das ihn mit seinen Wünschen und Hoffnungen zur Selbsterhaltung auch an das Leben der Schöpfer und Erhalter seines zeitlichen Glückes bindet. Ein ähnliches Interesse soll das neugeborene Kind durch die Einrichtung einer solchen Anstalt in seiner Mutter oder seinen Eltern und Pflegeeltern erwecken und bilden, und dieselben zu der Ueberzeugung leiten, dass sie während der Lebensdauer ihres Kindes in demselben wirklich eine Stütze und Hülfe in der Noth gefunden haben, während sie bisher in

demselben nur eine Vergrösserung ihrer Drangsale und Lebensmühen zu finden wähnten. Als natürliche Folge ihres somit neubelebten Interesses und dieser ihrer gewonnenen Ueberzeugung, wäre demnach zu hoffen, dass sie in dieser Ueberzeugung auch wirklichen und grösseren Antrieb zur Sorgfalt für die Erhaltung und das Leben ihres Kindes gewinnen werden, was keines der früher angedeuteten Mittel mit grösserer Sicherheit und besseren Aussichten zu leisten im Stande sein dürfte.

§. 87. In einigen Umrissen versuchte ich hieneben den Entwurf zum Plane für eine solche Anstalt niederzulegen, die in der Realisirung ihrer wohlthätigen, auf die Erhaltung und Erziehung der Kinder gerichteten Zwecke, sich von den Versorgungs- und Verpflegungsanstalten anderer Art, wie z. B. der Findel- und Waisenhäuser, eben so sehr unterscheidet, als sie vor diesen manche Vorzüge zu haben verspricht, die uns zu der Hoffnung einstiger Erfüllung ihrer menschenfreundlichen Absichten zu Gunsten des neugeborenen Kindes berechtigen. In den genannten Versorgungsanstalten offenbart sich nemlich das Wohl des Kindes als alleiniger Zweck, der bei allem Aufwande materieller Mittel zur Verminderung der Sterblichkeit der Kinder und zu ihrem physischen Wohlsein doch nur in verhältnissmässig geringerem Grade erreicht werden kann. Diese Anstalt verspricht dagegen bei einer zweckmässigen Einrichtung der elben, neben dem besseren Gedeihen des

Kindes an der Mutterbrust, auch nicht ohne Rückwirkung auf das Wohl und die Moralität der Eltern und vorzugsweise der Mutter zu bleiben, die in ihrem Kinde als ihrem zeitweiligen Versorger, allmählig auch den von der Natur ihr zugewiesenen Liebling zu erkennen und sich mit ihm gleichsam auszusöhnen geneigt gemacht wird. Hieraus erwächst der Menschenliebe noch ein schönerer Lohn, als ihn die kümmerlich und nur selten aus dem Schiffbruche geretteten Geschöpfe eines ihnen ganz unbewussten Herkommens darzubieten vermögen, deren unbekannte Mütter in moralischer Verderbniss beharrend, sich dadurch für immer von allen Mutterpflichten und Mutterfreuden an ihren Kindern losgesagt haben.

Plan zu einer Prämien- und Versorgungsanstalt, als Mittel zur Verminderung der grösseren Sterblichkeit der Kinder in ihrem ersten Lebensjahre.

Zweck der Anstalt.

§. 88. Die Hauptzwecke, welche diese Anstalt nach dem im §. 86 aufgestellten Grundsatze erreichen soll, um ihren günstigen Einfluss auf Verminderung der Sterblichkeit der Kinder in ihrem ersten Lebensjahre dereinst äussern zu können, bestehen:

1. In der Ertheilung einer, nach den Hülfsquellen der Anstalt verhältnissmässig grösseren

oder geringeren Prämie, welche den Müttern und Eltern oder den Pflegern und Erziehern nach vollbrachtem ersten Lebensjahre ihres Kindes oder Pfleglinges ausgereicht wird.

2. In der Ertheilung einer, nach Maassgabe der Hülfsquellen der Anstalt zu verabreichenden Unterstützung an die ärmeren Eltern oder Pfleger des Kindes schon während der Dauer seines ersten Lebensjahres, und bei etwa zunehmenden Mitteln der Anstalt auch für die nächstfolgenden Jahre des frühesten Kindesalters.

3. Für die Fälle, in welchen nach der hieneben zu entwickelnden Einrichtung einer solchen Anstalt, die Hülfsquellen derselben noch ausser der Erfüllung der beiden vorhergenannten Zwecke künftighin einen Ueberschuss gewähren sollten, könnte derselbe zu anderweitigen, jedoch immer nur solchen Zwecken verwendet werden, welche eine bessere Pflege und Erziehung der Kinder in Rücksicht auf deren körperliches Gedeihen und Verminderung ihrer Sterblichkeit erzielen.

Die Errichtung einer solchen Anstalt, von welcher wir eine sichere und dauerhafte Wirksamkeit zur Erreichung der vorbezeichneten Zwecke erwarten sollen, erheischt einen bedeutenden Kostenaufwand, der die Bildung eines bedeutenden Fonds von Hülfsmitteln zur Bestreitung desselben voraussetzt. Diese sollen aber weder dem Staate zur Last fallen, noch

eben so wenig den einzelnen Gemeinden oder Dorfschaften drückend werden, in welchen sich eine solche Anstalt bildet. Eben so wenig dürfte von dem Staate die Administration derselben erwartet werden, in soweit dieselbe nemlich die inneren Verhältnisse der Anstalt und die Verwaltung ihrer Hülfsmittel betrifft. Aehnlich den im Reiche bestehenden und allgemein eingeführten, so wohlthätigen Bauern-Vorrathsmagazinen, noch mehr aber den in einzelnen Gouvernements bestehenden Gebietskassen, müsste die ganze innere Verwaltung dieser Anstalt nur zu einer Privatangelegenheit der einzelnen Gemeinden gemacht werden, zu deren eigenem und grossem Interesse vorzugsweise ein solches Institut begründet wird. Der Impuls zur ersten Einrichtung und Anordnung, so wie die oberste Inspektion desselben zur etwa nöthigen und nicht leicht Schwierigkeiten findenden Kontrolle, bleibt natürlich vorbehalten dem Willen der Regierung und untergeordnet ihren desfalls zu erlassenden Vorschriften und Gesetzen.

Einrichtung der Anstalt.

§. 89. Unter dem Einflusse und dem Schutze der Regierung, und mit Beziehung auf die hiefür zu erlassenden gesetzlichen Vorschriften, vereinigen sich eine oder mehrere Landgemeinden, oder eine gewisse Anzahl von Dorfschaften, oder die zu einem herrschaftlichen Besitzthume gehörigen Familien einer Bauerschaft zur

Errichtung einer für obige Zwecke bestimmten Prämien- und Versorgungsanstalt. Auf die lokale Grösse oder den Umfang einer solchen Vereinigung, rücksichtlich der Zahl der Individuen oder Familien, kommt es hiebei nicht besonders an, sondern diese ist vielmehr den Wünschen und der Bequemlichkeit der an dieser Anstalt theilnehmenden Familien oder Dorfschaften zu überlassen. Ich nehme hiebei eine Mittelgrösse an, entsprechend jener im §. 64 für die Versorgung mit einer Landhebamme angenommenen Grösse eines Bezirkes von 300 Familien, um hienach zu leichterer Uebersicht dieses Planes einen ungefähren Maassstab festzusetzen, auf welchen sich die in diesem Entwurfe dargelegten ferneren Vorschläge alsdann reduciren lassen.

Die Häupter der Familien eines solchen Bezirkes wählen unter sich auf gleiche Weise, wie dieses in den russischen Gouvernements bei der Wahl der Dorfsältesten, und in den Ostsee-Provinzen der Gemeinderichter üblich ist, die künftigen Vorsteher dieser Anstalten; oder den von ihnen bereits gewählten Dorfsältesten und Gemeinderichtern sei zufolge ihres Amtes auch zugleich die Obliegenheit übertragen, als Vorsteher dieser Anstalten das Interesse derselben zu bewahren. Gleichwie die bestehenden Gemeindekassen und Vorrathsmagazine für die Bauerschaften unter der Aufsicht und Verwaltung der Dorfsältesten und Gemeinderichter in Gemeinschaft mit den Gutsverwaltungen oder

Gutsbesitzern stehen, so wäre auch unter gleichen Bedingungen des öffentlichen Zutrauens und einer Responsabilität bei der etwa eingeführten Kontrolle, die Leitung und Verwaltung der Prämien - und Versorgungsanstalt diesen Männern zu übertragen, bei denen eine genauere Bekanntschaft mit den Einwohnern des Bezirkes und ihren näheren Lebensverhältnissen aus der Erfüllung ihrer anderweitigen Berufspflichten zum Besten der Gemeinde mit Recht vorauszusetzen ist.

Diese Vorsteher wachen zunächst für die Bildung, Erhaltung und Vergrösserung der nöthigen Fonds der Anstalt, für welche eine besondere Kasse, und — wo es die Umstände als ausführbar und zweckdienlich ergeben sollten — neben der Vermehrung der Geldmittel der Anstalt auch ein Vorrathsmagazin von Naturalprodukten an Getraide errichtet wird. Nach der in der Folge beginnenden Wirksamkeit der Anstalt, wird die Verabreichung der Prämien- und Versorgungsquoten an Geld oder Produkten ihrer Bestimmung und Leitung überlassen, worüber die gehörigen Rechnungen ihrerseits zu führen und den etwa höheren Verordnungen gemäss in bestimmten Zeiträumen zu kontroliren sind.

Hülfsmittel zur Bildung und Erhaltung der Anstalt.

§. 90. In Rücksicht auf den Zweck dieser Anstalt, deren Wirksamkeit anfangs keine allzu-

sehr ausgedehnte sein könnte, ist die Bildung eines den ersten Bedürfnissen einer solchen Bezirksanstalt angemessenen Kapital-Fonds erforderlich, dessen Zinsertrag allein für die Zwecke der Anstalt zu verwenden ist, wenn derselbe sich in so weit vergrössert haben sollte, dass er die Aussicht auf Erfüllung jener Zwecke einigermaassen berechtigen könnte. Für die Bildung eines solchen Fonds ist durch öffentliche Darlegung seiner dereinst so wohlthätigen Bestimmung, die lebhafte Theilnahme des Landvolkes und der Gemeinden durch alle die Maassregeln zu erwecken, welche die Begründung solcher Wohlthätigkeitsanstalten im Allgemeinen zu unterstützen geeignet sind, wie z. B. Schenkungen, Vermächtnisse, freiwillige Beiträge u. s. w. von Seiten der im Bezirke ansässigen und wohlhabenderen Glieder der Bauerschaft, der Gutsherrschaft und anderen Personen, die in dem Bezirke entweder ein Vermögen sich erworben, oder andere Vorzüge und Vortheile während ihres Aufenthaltes in demselben genossen haben. Auf gesetzlichem Wege müsste sich überdem der Fonds der Anstalt durch regelmässige, weder dem Staate noch der Gemeinde lästig und drückend werdende Beisteuern bilden und vergrössern, wie ich einige derselben hier andeuten werde:

1) Ein zu bestimmender Theil der im Bezirke der Anstalt durch Urtheil und Recht eingezogenen Strafgelder, die bis hiezu dem Kollegium allgemeiner Fürsorge zuflossen, zu dessen

Ressort diese Wohlthätigkeitsanstalt gleichwie andere derselben zu rechnen ist, die durch dieses Kollegium erhalten oder unterstützt werden.

2) Die gesetzlich zu bestimmenden und ein für alle Male zu erlegenden Strafgelder von den nach §. 79 im Bezirke der Anstalt ausgemittelten, eingeständigen und überwiesenen Vätern unehelicher Kinder, insoweit als diese zu erreichen wären, und ihnen nach Verhältniss ihrer etwanigen Vermögensumstände aufzuerlegen sein würde.

3) Die gesetzlich zu bestimmenden und ein für alle Male zu erlegenden Strafgelder für erwiesenen Ehebruch der im Bezirke wohnhaften beiderseitigen Eheleute, nach Maassgabe ihres Vermögenszustandes.

Anmerk. In Betreff dieser und der vorhergehend aufgezählten Strafgelder erscheint es nicht unthunlich und unzweckmässig, wenn es den Vorstehern der Anstalt überlassen wäre, die Einziehung der Strafgelder nach vorhergegangener mündlicher Vereinbarung mit jenen Personen erst versuchsweise in Güte oder gewissensrichterlich zu bewerkstelligen, bevor die kompetente Polizei- oder Justizbehörde zum Einschreiten in Anspruch genommen würde. Durch etwanige Hinzuziehung eines Geistlichen würde gewiss eine solche Maassregel der Schonung eben sowohl für die Anstalt als für die Moralität von Nutzen sein können. —

4) Ein von den Vorstehern der Anstalt im Namen der Gemeinde, festzusetzender geringer, aber jährlich einzuziehender Beitrag von kinderlosen Eheleuten, Wittwern ohne Kinder und Hagestolzen, die in dem Bezirke der Anstalt ihr Gewerbe treiben, von dessen Ertrage sie bei den ihnen abgehenden Ausgaben für den Unterhalt eigener Familie, mit Leichtigkeit und ohne grosse Einbusse ein kleines Opfer für ihre Gemeinde zu bringen rechtlich angehalten werden dürften, zumal wenn diese Personen nicht ausserdem schon altersschwache Eltern oder andere dürftige Verwandte zu versorgen hätten. Jeder unverheirathete Mann über 25 Jahre sollte in dieser Beziehung als Hagestolz zu einer solchen Beisteuer für die Anstalt verpflichtet sein.

5) Ein Theil oder gewisse Prozente von dem hinterlassenen Vermögen eines jeden, in dem Bezirke ohne Hinterlassung naher Blutsverwandten verstorbenen Hagestolzen, Wittwers ohne Kinder, so wie auch kinderloser Eheleute, in Berücksichtigung der Voraussetzung, dass diese Erblasser ihr Vermögen während ihres Domiciliums in der Gemeinde erworben haben. Der Staat und dessen Fiscus würde hiebei auf sein bestehendes Recht der Einziehung des Nachlasses entweder gänzlich oder theilweise verzichten, hätte dagegen aber wiederum in geringerem Maasse die Verpflichtung zu einer ausgedehnteren Fürsorge durch Errichtung neuer Hülfs- und Versorgungsanstalten für ähnliche Zwecke.

6) Ein Theil oder gewisse Prozente des Nachlasses der in dem Bezirke angestellten und ohne nächste Erben verstorbenen Landhebammen, aus gleicher Rücksicht, dass dieselben im Bezirke Unterhalt und Eigenthum sich erwarben, auf welches letztere der Fiscus seine Ansprüche auf gleiche Weise einschränken müsste.

7) Der Nachlass eines jeden in dem Bezirke verstorbenen und wohnhaft gewesenen Frauenzimmers, welches ausser der Ehe gezeugte Kinder unter dem Schutze der Anstalt hinterlässt, durch welche die hinterbliebenen Waisen eine um so bestimmtere und gesichertere Versorgung geniessen würden.

8) Bei etwanigen im Bezirke erfolgten Sterbefällen nicht ganz mittelloser Fremder oder Durchreisender, könnte eine zu bestimmende Abgabe aus ihrem Nachlasse zugleich mit den Begräbnisskosten bei der Leichenfeier erhoben werden, die üblicherweise an die Verwaltungen der Gottesäcker oder an die Kirche gezahlt werden.

9) Eine zum Besten der Anstalt bestimmte kleine, bei jeder ehelichen Verbindung von den Eheleuten selbst oder deren Eltern zu zahlende Abgabe, die um so weniger drückend ist, da sie den gebräuchlichen Aufwand bei dergleichen Feierlichkeiten nur um ein Geringes vergrössert.

10) Eine zu bestimmende kleine, bei der Taufe eines jeden Kindes von dessen Eltern in die Kasse der Anstalt zu zahlende Abgabe, die aus gleicher Absicht, wie im vorhergehenden

Punkte, nicht für drückend gehalten werden kann, und in Rücksicht dessen noch um so billiger erscheint, da sie möglichen Falles nach dem Tode der Eltern ihren Kindern dereinst zum Nutzen gereichen könnte.

11) Ein jedes Mitglied des Bezirkes in solchen Gouvernements, in welchen die Leibeigenschaft noch besteht, sollte bei erlangter persönlicher Freiheit, nach Maassgabe seiner Vermögensumstände einen bestimmten Beitrag zum Besten der Anstalt einzuzahlen haben.

12) Jeder mit einem Vermögen aus einem Bezirke in den anderen Ueberziehende sollte gehalten sein, dieser Anstalt eine kleine Abgabe als Geschenk zu hinterlassen.

13) Der Artell eines jeden, in dem Bezirke längere Zeit in Garnison gestandenen Regimentes, könnte bei dessen Abzuge aus seinen Mitteln der Anstalt einen zu bestimmenden geringen Beitrag zahlen, in Berücksichtigung der dem Regimente in der Zeit seines Standquartieres bewiesenen Hospitalität der Bezirkseinwohner, und der so häufig durch die Militairpersonen besonders in den Landgemeinden gezeugten unehelichen Kinder, aus deren Versorgung späterhin der Gemeinde eine drückende Last erwächst, während ihnen der Regress an Militairpersonen durch die Umstände sehr erschwert oder gänzlich benommen ist.

14) Alle etwanigen ausserordentlichen, oder über die bestimmten Abgaben freiwillig erhöhten Beiträge aus Liebe zur Wohlthätigkeit oder aus

Interesse für die menschenfreundlichen Zwecke dieser Anstalten.

15) In den Gouvernements, in welchen zum allgemeinen Besten der Gemeinden für etwa vorkommende Unglücksfälle bereits sogenannte Gebietskassen oder Gebietsladen gebildet worden sind, deren Kapitalbestand während der Jahre ihres Bestehens sich schon in so weit vergrössert haben sollte, dass er der Errichtung eines wohlthätigen Institutes für die Gemeinde entsprechend sich zeigte, — könnte wenigstens ein Theil dieses Kapitales zum Besten des Zweckes unserer Anstalten abgetheilt und verwendet werden.

§. 91. Durch die vorhergehenden, nur als Beispiele angeführten Beisteuern, welche nach den Lokalverhältnissen einzelner Bezirke sich sowohl abändern, als leicht und eben so wenig drückend vervielfältigen lassen, um die Bildung eines Fonds dieser Anstalten möglichst zu unterstützen und zu beschleunigen, würde derselbe durch allmählige Vergrösserung mit der Zeit heranwachsen und eine Ausdehnung gewinnen, die seiner Bestimmung entsprechend wäre. Zur schnelleren Reife und Entwickelung dieser Bestimmung sind die Dorfsältesten und Gutsverwaltungen verpflichtet, mit unablässiger Aufmerksamkeit und unpartheiisch gewissenhafter Berufstreue auf die Vortheile dieser Anstalt zu wachen, ohne jedoch im guten Eifer für das Beste derselben die Grenzen einer billigen und nachsichtsvollen Rücksicht auf die individuellen Verhältnisse der Beisteuernden zu überschreiten.

Die Grösse der Geld- oder Naturalbeiträge kann natürlich weder für alle einzelne Fälle, noch in allen Gouvernements des Reiches eine allgemein gleichmässige, sondern der Mehrzahl nach eine, zufolge der Berathungen und Uebereinstimmung der Dorfsältesten und Gutsverwaltungen relative und modificirte sein, je nachdem die Lokalverhältnisse dieselben erheischen und die Gewissenspflicht der Vorsteher darüber feste oder den Umständen nach abzuändernde Bestimmungen treffen wird.

Anmerk. Noch habe ich keinen Grund auffinden können, der überzeugend für mich wäre, dass selbst in den Städten nicht auch Anstalten dieser Art sich bilden und ihren Nutzen bewähren sollten, wiewohl ich nicht in Abrede stellen kann, dass die Verhältnisse solcher Anstalten, besonders in grossen Städten, sich als bei weitem schwieriger und verwickelter offenbaren werden. Bei reiflicher Erwägung und Berücksichtigung mancher städtischen Verhältnisse, wird man indessen diese Schwierigkeiten vielleicht nicht von der Art finden, dass sie sich nicht überwinden und durch zweckdienliche Formänderungen den Zwecken solcher Anstalten anpassen lassen könnten.

Wirksamkeit der Anstalt.

§. 92. Hat das Kapital der Anstalt eines Bezirkes durch die angedeuteten Beiträge und Beisteuern mit ihren jährlich zuzuschlagenden

Zinsen im Laufe der Zeit eine solche Ausdehnung und Grösse gewonnen, dass die Jahreszinsen nach einem richtigen Ueberschlage schon einem der Zwecke der Anstalt einigermaassen entsprechen könnten, so darf erst die Anstalt in Wirksamkeit treten. Es ist selbst im glücklichsten Falle kaum zu erwarten, dass dieses nach kurzer Zeit und in den ersten Jahren des Bestehens solcher Anstalten stattfinden, noch weniger, dass ihre Wirksamkeit — mindestens nicht in allen Bezirken gleichzeitig — sofort eine sehr ausgedehnte sein könnte. In der Erfahrung aller Zeiten ward aber die tröstende Hoffnung bestätigt, dass die Keime manches Guten und Edlen in allmähligem, wenn gleich langsamem Wachsen zur Blüthe und Frucht heranreiften, und unsere Zeitgenossen geniessen jetzt schon öfters der Vortheile mancher blühenden Anstalten, zu welchen der Grund vor Jahrzehenden und länger gelegt ward. Sollte unser Zeitalter sich minder glücklicher Auspicien erfreuen und geringere Hoffnungen hegen dürfen, wenn es in richtiger Erkenntniss der Zeitumstände und ihrer fühlbaren Mängel, zur Verbesserung und Abhülfe letzterer eine Saat für eine glücklichere Zukunft dem Schoosse der Zeiten und der Pflege der Nachkommen anvertraut? — —

§. 93. Bei der einstigen Eröffnung der Anstalt beschränke sich ihre nächste Wirksamkeit auf die Erreichung des ersten im §. 88 angedeuteten Zweckes, nemlich auf Ausreichung einer Prämie an jede ärmere oder in bedrängter Lage

lebende Mutter oder Pflegerin, welche ihr Kind sein erstes und schwierigstes Lebensjahr hindurch genährt und erzogen hat, „als Merkmal der öffentlichen Anerkennung ihres Verdienstes um die Erhaltung eines ihr anvertrauten Menschenlebens, als Zeichen einer geringen Entschädigung für so viele demselben gebrachte Opfer und Mühen, und einer Aufmunterung zur Mitwirkung für die edelsten Zwekke des Staates und der gesammten Menschheit auch für die Zukunft.“ — Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, dürfte diese Prämie keine ganz geringe sein, so dass sie eine wirklich reale Hülfe den ärmeren Müttern und Pflegern gewähren könnte, welche auf eine solche Prämie Anspruch machen dürfen. Die anerkannt wohlhabenderen und in glücklicheren Verhältnissen lebenden Mütter, so wie die aus anderen Mitteln bereits für die Erziehung ihrer Pfleglinge nach Privatverträgen besoldeten Pflegeeltern müssten — wenigstens zu Anfange der muthmaasslich beschränkteren Wirksamkeit der Anstalt — auf die Gewinnung einer solchen Prämie einstweilen verzichten.

Angenommen, dass in einem Bezirke von 300 Familien sich im Laufe des Jahres 60 Geburtsfälle ereignen, und eben so viele Kinder geboren werden (denn auf 60 Geburten ist noch keine Zwillingsgeburt zu rechnen, die überdem auch nur einen geringen Unterschied ergäbe), so würden — nach dem in der Preisfrage der Kai-

serlichen ökonomischen Societät angedeuteten Sterblichkeitsverhältnisse in Moskau — etwa nur 45 Kinder ihr erstes Lebensjahr erreichen. Nehmen wir ferner an, dass der dritte Theil dieser ihr erstes Lebensjahr erreichenden Kinder durch die verschiedenen mehrgenannten Veranlassungen zur Versorgung durch die Anstalt in Betracht kommen, und die entweder nur allein von ihren ganz unvermögenden Eltern die Beschirmung und Erhaltung ihres Lebens erwarten, oder durch mehrgenannte Unglücksfälle unter die Obhut ärmerer Pflegeeltern gelangen müssten —, so hätte folglich die Bezirkskasse der Anstalt 15 Prämien im Laufe eines jeden Jahres auszuzahlen. Nehmen wir 25 Rubel B. A. für den Betrag einer jeden Prämie, so würden alle zusammen die Summe von 375 Rubeln ausmachen, und folglich ein Kapital von 7500 Rubeln zu 5 pCt. Zinsen für die Anstalt eines Bezirkes voraussetzen. Für die Möglichkeit der Ansammlung eines Kapitalbetrages dieser Grösse in einer Zeit von etwa 25 Jahren scheint mir, auch ohne Vorurtheile zu Gunsten einer Anstalt dieser Art, nicht mit Unwahrscheinlichkeit die Zukunft glückliche Aussichten zu gewähren, und ein prüfender Blick so wie die Erfahrung möchten in diesem ungefähren Calcul auch keine bedeutenden Abweichungen und Widersprüche künftighin ergeben.

§. 94. Zu vielleicht noch grösseren Hoffnungen würde uns die dereinstige Erfüllung des zweiten im §. 88 angeführten Hauptzweckes der Anstalt berechtigen, wenn nemlich: nach Maass-

gabe der Hülfsquellen derselben, den ärmeren Eltern oder Pflegern der Kinder während der Dauer ihres ersten Lebensjahres, und wo möglich auch in den nächstfolgenden Jahren der Kindheit, eine Unterstützung an Naturalprodukten durch die Anstalt zu Theil werden könnte. Eine solche Ausreichung von Naturalprodukten und vorzugsweise von Getraide kann — wo es die Hülfsmittel der Anstalt erlauben sollten — gleichmässig auch neben der Austheilung der Geldprämien bestehen, oder nach dem Dafürhalten der Vorsteher und bei etwa geringeren Mitteln der Anstalt, statt der vorhergenannten Geldprämie als alleinige Unterstützung der Eltern und Pfleger des Kindes festgesetzt werden. Ueberhaupt wären alle speciellen Anordnungen solcher Art in Rücksicht auf Quantität und Qualität den Vorstehern der Anstalten zu überlassen.

§. 95. Eine der lobenswerthesten Einrichtungen vorgenannter Art in Russland liegt uns bei der Ausführung dieses Zweckes als Beispiel vor Augen; wir sehen eine solche in dem eben so zweckmässig angeordneten, als trefflich geregelten Versorgungs- und Proviantwesen für die Militair- und Militairwaisenkinder (Kantonisten), für welche die Regierung sofort nach deren Geburt die bestimmten Rationen an die Eltern oder die verwittweten Mütter und Pflegeeltern des Kindes verabfolgen lässt. Diese Rationen werden aber nur für die Kinder männlichen Geschlechtes abgelassen, welche zufolge bestehender Gesetze nach vollendetem siebenten Lebensjahre in

Militair-Schulen zur ferneren Erziehung übergeführt werden, um aus ihnen nach später erlangter grösseren Lebensreife in den aktiven Militairdienst zu treten, für welchen sie zunächst bestimmt sind. — Die grosse Beruhigung, hiedurch für die erste Zukunft dieses ihres neugeborenen Kindes unbesorgter um dessen Versorgung sein zu dürfen, und das Interesse der Eltern oder Pfleger, welche in den ersten Lebensjahren ihrer Kinder wenigstens einen Theil dieser Rationen überdem zu ihrer eigenen Subsistenz vortheilen können, ist gewiss eine nicht zu übersehende Ursache, aus welcher Eltern und Pflegeeltern dieser Kinder um deren Pflege, Gesundheit und Erhaltung besorgter sich zeigen, und dadurch die Sterblichkeit unter ihnen eine weit geringere ist, als unter ihren Kindern weiblichen Geschlechtes, wie es mich vielfache Beobachtungen und Erfahrungen gelehrt haben, welche ich hierüber unter den Kantonisten längere Zeit hindurch zu machen Gelegenheit hatte.

§. 96. Der wohlthätige Zweck unserer Anstalt erheischt es aber, durch eine der vorgenannten Maassregel ähnliche Einrichtung in der Fürsorge zum Wohle der Kinder, jenes Interesse der Eltern und Pfleger für ihre Kinder ohne Unterschied des Geschlechtes derselben gleichmässig zu beleben und rege zu erhalten. Es müssten also die zu verabreichenden Rationen sowohl für Knaben als für Mädchen den Eltern und Pflegern zu Theil werden, welche überhaupt der bezeichneten Unterstützung durch eine Anstalt dieser Art theil-

haft befunden und erklärt werden. Ob es dagegen rathsam wäre, durch Verringerung der einzelnen Rationen den Wirkungskreis einer solchen Wohlthätigkeit erweitert zu wünschen, lasse ich dahin gestellt sein. Nach Befinden der Umstände sollten die Vorsteher der Anstalt ermächtigt sein, hierüber so wie über die etwa erforderliche Vergrösserung der Rationen zu entscheiden, wo letztere rücksichtlich der grösseren Mittellosigkeit der Eltern und Pfleger etwa nothwendig erschiene. Jedenfalls müsste aber diese Unterstützung in bestimmten Zeiträumen von Monat zu Monat, oder alle zwei Monate nachträglich, d. h. postnumerando ertheilt, und nach dem etwa erfolgten Ableben des Pfleglinges sofort eingezogen und auf ein anderes der Unterstützung bedürftiges Individuum übertragen werden.

Wie bei Ertheilung der Geldprämien, so gilt es auch von dieser Einrichtung bei Austheilung von Naturalprodukten, dass bei etwaniger Vergrösserung des Kapitales oder Vermehrung der eingegangenen oder angekauften Vorräthe, die als Kapitalfonds der Anstalt zu betrachten sind, auch die Wirksamkeit dieser letzteren sich erweitern könnte, welche in einer doppelten Beziehung darin bestände, dass entweder die Grösse der angegebenen Rationen, oder die Zahl der sie erlangenden Theilnehmer erhöht würde. Jedoch wäre darin die Einschränkung zu treffen, dass wenigstens ein geringer Theil des vollen Zinsertrages vom Kapitalfonds der Anstalt alljährlich zur Bildung eines Ueberschusses erübrigt werde,

durch welchen das Kapital sich vergrössern und die Anstalt sich einer mit den Jahren immer zunehmenden und grösseren Wirksamkeit für ihre Zwecke erfreuen könnte.

§. 97. Eine genaue und gewissenhafte Erfüllung der von den Vorstehern der Anstalt übernommenen Verpflichtungen, und sorgfältige Wahrnehmung jeder Gelegenheit zur Vergrösserung des Vermögens der Anstalt, lässt nicht ohne Grund erwarten, dass sie hoffentlich dereinst auch ihrem dritten Hauptzwecke werde genügen können. Nicht selten finden wir schon in einigen Gouvernements des Reiches Gemeindekassen, die während ihres oft weniger als zehnjährigen Bestehens schon bedeutende Kapitalien sammelten, die sich durch gute Verwaltung und Bemühung um dieselben schnell anhäuften, und entnehmen hieraus auch eine neue Stütze unserer Hoffnungen für ein glückliches Gedeihen dieser dem Wohle der Menschheit im eigentlichsten Sinne gewidmeten Anstalten, für welche sich noch in vollerem Maasse immer neue Hülfsquellen eröffnen lassen, als den vorgenannten Gemeindekassen zu ihrer Bildung und Vergrösserung offen standen. Und hat einmal die Anstalt einen Kapitalfonds sich geschaffen, dessen jährlicher Zinsertrag, bei Erfüllung der beiden früher bezeichneten Hauptzwecke noch einen Ueberschuss gewährte, während der Jahreszuschuss oder das jährliche Einkommen sich nicht verringerte, so könnte endlich auch dem dritten Hauptzwecke Genüge geleistet werden. Zeit und Umstände

müssten dann über die nützlichste Anwendung dieses Ueberschusses entscheiden; am nächsten läge wohl dann die Befriedigung des grossen Bedürfnisses der Landleute, welches sich aus dem Mangel an Krankenanstalten und Apotheken, an Aerzten und Chirurgen auf dem Lande ergiebt, deren Mithülfe zu einer beabsichtigten Verminderung der grossen Sterblichkeit der Kinder im ersten Lebensjahre nicht in Abrede zu stellen ist. Mit diesen Hülfsmitteln würde das Kind und die für sein Leben und seine Erhaltung mitwirkenden Eltern und Pfleger, sich endlich in vollkommnerem Maasse des Schutzes und der Fürsorge durch Rath und That erfreuen können, dessen sie bis hiezu in ihren hülfsbedürftigsten Verhältnissen, zur Betrübniss jedes wahren Menschenfreundes entbehren mussten.

§. 98. Bei einer sorgfältigen Prüfung des vorliegenden Entwurfes zu einem Plane für die Errichtung solcher Prämien- und Versorgungsanstalten, durfte ich mir nicht die Schwierigkeiten verbergen, welche sich sowohl bei ihrer Begründung als auch bei ihrer etwa künftigen Wirksamkeit voraussetzen lassen. Jeder unbefangene und zur Begutachtung über die Möglichkeit der Ausführung dieses Vorschlages berufene Richter, wird ohne Vorurtheil diese Schwierigkeiten mit den Vorzügen und Vortheilen vergleichen, die eine solche Anstalt darbieten könnte, wenn der hohe Wille einer weisen Regierung sie dereinst für die Bedürfnisse des Volkes nach einem vollkommneren und geordneteren Plane ins Leben

STADTBIBLIOTHEK AUGSBURG

rufen wollte, als ich denselben hier in der kurzen Zeit weniger Mussestunden zu entwickeln und darzulegen vermochte, die ich gedrängten und anstrengenden Berufsgeschäften nur mit Mühe abgewann.

Nach frommer Landessitte bringt der Russe Salz und Brod für die Mutter und ihr neugeborenes Kind zu ihrem Lager, als Zeichen eines Opfers der Liebe, als Merkmal seiner Theilnahme und als Wahrzeichen seiner Mithülfe, zu welcher er sich bekennen will. In diesem sprechenden Symbole der frommen Sitte liegt der Ausdruck der Gefühle, durch welche er die Mutter zu ehren und den schutzlosen Säugling zu behüten sich verpflichtet und hingezogen fühlt. Mit diesen Gesinnungen habe ich die vorliegenden Blätter geschrieben. Möchten sie mancher Mutter und ihrem schutzlosen Säuglinge ein Beitrag zu Schutz und Hülfe werden! Möchte die Begründung einer Anstalt, in welcher die Gaben der Glücklicheren zu einem ausgebreiteren und allgemeineren Nuzzen für Beide zusammenfliessen, dereinst auch diese Zeichen mit segensreichem Erfolge zur Wahrheit gestalten! — Dann mögen früher oder später die Nachkommen mit dem Wohllaute des Dankes die Worte jenes römischen Dichters auf jeden unserer Zeitgenossen anwenden:

Seruit arbores, quae alteri saeculo prosint.

STADTBIBLIOTHEK AUGSBURG

Druckfehler.

Pag. 106 Zeile 13 v. u. l. bedrängt st. beträngt.
» 130 » 8 » » » ausgebreiteteren st. ausgebreiteren.
» » » 1 » » » serit st. seruit.

STADTBIBLIOTHEK AUGSBURG

STADTBIBLIOTHEK
AUGSBURG

Med.
trohbeen

Dorpat 1837

Fr. Severin's Universitätsbuchhandlung.

Med.

Frohbeen

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Frohbeen, Eduard F.

Ueber die Ursachen der großen Sterblichkeit der Kinder in ihrem ersten Lebensjahre und die Mittel derselben vorzubeugen Eine v. d. Russisch Kaiserlichen freien ökonomischen Ges. zu St. Petersburg gekrönte Preisschrift

Dorpat 1837

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Med 1355
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11268547-7